J. publ. E. 4
24
m

Friedens-Handlung zwischen
Franckreich, und Engelland

Ex donat: Molliana

4° J publ. E. 24m

Historische
Anzeige
derer
seit dem 26 Merz bis 20 September 1761.
zwischen Frankreich und Engelland
obgewalteten
Friedens-Handlungen,
Nebst denen darzu gehörigen
Urkunden.

Regensburg, gedruckt bey den Gebr. Zunkel.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Gerechtigkeit und Güte des Königs veranlassen Se. Majestät, Dero Unterthanen zu belehren, was für Bemühungen Sie angewendet, und welche Aufopferungen Sie zu thun sich entschlossen, um Dero Königreiche den Frieden wieder zu verschaffen.

Frankreich, und die ganze Welt, können durch gegenwärtige aufrichtige und unverfälschte Darlegung derer zwischen denen Höfen zu Versailles und Londen vorgewesenen Friedenshandlungen, urtheilen, welcher von beyden Höfen sich der Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe entziehet, und seinem eigenen Ehrgeitze die allgemeine Ruhe und Glückseligkeit aufopfert.

Um ein richtiges und billiges Urtheil von denen neulich zwischen Frankreich und Engelland abgebrochenen Friedenshandlungen zu fällen, wird es nöthig seyn, die Beweggründe in Erinnerung zu bringen, welche zu dem Bruch zwischen beyden Cronen Gelegenheit gegeben haben, sofort aber auch die Umstände anzuführen, welche einen grossen Theil von Europa in einen Krieg, der Anfangs America allein zum Vorwurf gehabt, mit hinein gezogen haben.

Die Gränzen von Acadien und Canada, welche durch den Aachner Frieden der Untersuchung derer von beyden Mächten zu ernennenden Commissarien überlassen worden, sind der Vorwand derer von Engelland angefangenen Feindseligkeiten, und der von selbigem geschehenen Wegnahme der Französischen Schiffe, l'Alcide und le Lys, gewesen, da inzwischen der Herzog von Mirepoix,

Französischer Bothschafter zu Londen, mitten im Frieden, und unter dem Vorstande des Völkerrechts, bey selbigem Hofe auf die Mittel antrug, einen Bruch zu vermeiden, und Zwistigkeiten zu endigen, welche gar leichtlich durch den Aachner Frieden hätten beygeleget werden können, ja deren Abthuung während des Friedens von Seiten der Englischen Commissarien denen unbilligsten und gezwungensten Widersprüchen ausgesetzet gewesen.

Die von Seiten Engellands unvermutheter weise ausgeübte Gewaltthätigkeit machte den Krieg nothwendig. Der König sahe sich wider Willen genöthiget, die dem Königreiche Frankreich angethane Unbilde mit Gewalt zu hintertreiben, und die Ehre der Nation ihrer damals genossenen Ruhe vorzuziehen.

Wann der Hof zu Londen nur zur Absicht gehabt hätte, die Gränzen derer beyderseitigen Besitzungen im nördlichen America durch einen Tractat auf beständig sicher zu stellen, so würde derselbe, gleichwie Frankreich gethan, alle Gelegenheit vermieden haben, welche die Mächte des festen Landes in Europa in einen Krieg verwickeln konnten, der sie schlechterdings nichts angienge, und der, da er in der That nur die Gränzen von Acadien und Canada zum Gegenstand hatte, von keiner Dauer seyn, noch die Zuthuung einiger andern Macht erfordern konnte. Alleine die Englischen Absichten giengen viel weiter. Man wollte einen allgemeinen Krieg gegen Frankreich erregen, und man schmeichelte sich, das berühmte Bündniß, welches bey Gelegenheit der Gelangung Philippi V. zum Spanischen Throne wider Ludwig XIV. gemacht worden, wieder zu erneuern, und alle Europäische Höfe zu überreden, daß ihnen an denen Gränzen von Acadien eben so viel gelegen seyn müsse, als an der Erbfolge Caroli II.

Das von dem Französischen Hofe nach denen ersten Feindseligkeiten von An. 1755. bezeigte Betragen war von demjenigen, so Engelland beobachtet, weit unterschieden. Der König beruhigte seine Nachbarn, vergnügte seine Bundsgenossen, schlug alle vortheilhafte Vorschläge zu einem Kriege auf dem festen Lande aus, und gab allen Nationen zu erkennen, daß Se. Majestät nach sonst

nichts strebten, als die gegen Sie feindliche Englische Nation in billige Schranken zu halten, und zwischen denjenigen Mächten, welche die Americanischen Strittigkeiten mit der unpartheyischten Neutralität ansehen könnten, bey der Gerechtigkeit und bey dem Frieden zu erhalten.

Dieses billige und friedfertige Betragen Sr. Majestät machte sich der Londner Hof zu Nutzen, um seine Absichten zu erreichen. Demselben war bekannt, daß ein Alliirter von Frankreich einen lebhaften Widerwillen gegen die Ruhe und die Unthätigkeit hegete, und dieser Hof zweifelte nicht, bey Erlangung dieses Alliirten auch gar leichtlich dasjenige Haus in seine Absichten zu ziehen, welches man als einen alten Gegentheil von Frankreich ansahe. Allein die Kayserin Königin zu Hungarn und Böhmen, welche die nehmliche gerechte Grundsätze hegete, wovon der König so Nachahmungs-würdige Proben gegeben hatte, schlug die Englische Anträge aus, und wollte lieber dem ungewissen Schicksale eines ungerechten Kriegs, welches man als die natürliche Folge des zwischen den Königen von Engelland und Preussen zu Witehall geschlossenen Tractats vorher sahe, sich aussetzen, als den Entwurf genehmigen, einen Krieg zu unternehmen, welcher dem guten Trauen und Glauben Sr. Kayserl. Majestät entgegen gewesen wäre.

Noch vor der Preußischen Invasion in Sachsen, hatten sich der König und die Kayserin Königin durch einen unterm 1 May 1756. geschlossenen, bloß auf Ihre beyderseitige Vertheidigung abzielenden Tractat mit einander vereiniget. Ihro Majestäten hoffeten, daß diese Vereinigung das in Deutschland noch unter der Asche glimmende Feuer ersticken, und einen Krieg auf dem festen Lande in Europa verhindern würde. Allein diese Hoffnung schlug fehl. Der Londner Hof hatte dem Könige von Preussen die Waffen in die Hand gegeben, und dieser Prinz, welcher zum Unglück eine grosse Neigung zum Krieg hegete, konnte mit nichts besänftiget werden, sondern fieng denselben gegen das Ende des Jahres 1756. an, da er in Sachsen einbrach, und Böhmen angriffe.

Es waren also von da an zwey unterschiedene Kriege, nehmlich derjenige zwischen Frankreich und Engelland, welcher im Grunde mit dem Kriege in Deutschland nichts gemein hatte, und derjenige, welchen der König von Preussen gegen die Kayserin Königin führete. Bey dem letzteren war der König von Engelland als Alliirter Sr. Preußischen Majestät, der König aber, als Garant des Westphälischen Friedens, und, vermöge des den 1 May geschlossenen Devensiv-Bündnisses, als Alliirter des Wiener Hofes, mit interessiret.

Bey denen Verbindungen, welche Frankreich mit denen in seiner Allianz stehenden Mächten zu nehmen bemüßiget war, richtete es seine vornehmste Sorgfalt dahin, diejenige Strittigkeiten, welche America beunruhigten, nicht mit denenjenigen zu verbinden, welche Europa in Bewegung setzten. Und in der That hat auch der König das vorzüglichste Augenmerk ohnabläßig dahin gerichtet, einen jeden Theil zu versöhnlichen Gesinnungen zurück zu bringen, und die allgemeine Ruhe wieder her zu stellen, indem Se. Majestät sich verbunden hielten, so weit von einander entfernete, und in ihrer Berichtigung so vielen Schwierigkeiten unterworfene Angelegenheiten, als die Europäischen und Americanischen wären, nicht mit einander zu vermischen, wann sie in denen Verhandlungen eines allgemeinen und entscheidenden Friedens vorkommen sollten. Se. Maiestät giengen noch weiter, und, um in Europa einem offenbaren Kriege, zwischen Frankreich und Engelland, zuvor zu kommen, schlugen Höchst-Dieselbe in An. 1757. die Neutralität mit Hannover vor. Allein der König von Engelland, Churfürst von Hannover, verwarf diesen Antrag, und schickte seinen Sohn, den Herzog von Cumberland, in seine deutschen Erb-Lande, wo derselbe an der Spitze einer aus lauter deutschen Völkern bestehenden Armee sich dem Marsche derjenigen Trouppen widersetzen sollte, welche der König, vermöge seiner Verbindungen, seinen in ihren Staaten angegriffenen Bundesgenossen zu Hülfe schickte.

Die Churfürstl. Hannöverische Armee endigte den Feldzug von An. 1757. mit der Capitulation von Closter-Seven. Der Lond-

Londner Hof fande für gut, diese Capitulation einige Monathe nachhero, als sie mit Einwilligung des Sohnes des Königs von Engelland war geschlossen worden, wieder zu brechen. Der vornehmste Prätext, welcher hierzu dienen mußte, war dieser, daß die Armee, welche capituliret hatte, dem Churfürsten von Hannover zugehörete, und daß diese nehmliche Armee, welche gegen das Völkerrecht, und alle Gesetze des Kriegs, sich wieder in die Thätlichkeit setzte, ins künftige als eine Königl. Großbritannische Armee anzusehen wäre. Von diesem Augenblicke an ist die Armee, unter dem Prinzen Ferdinand von Braunschweig, eine Englische Armee geworden; und dieser wesentliche Umstand ist besonders nöthig zu bemerken. Der Churfürst von Hannover, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen, ihre Trouppen und ihre Lande sind für die Sache Engellands, bey Gelegenheit der Strittigkeiten dieser Crone mit Frankreich, mit einander vereiniget worden, dergestalt, daß die Feindseligkeiten in Westphalen und Niedersachsen eben den Gegenstand der Feindseligkeiten in America, Asia und Africa, nehmlich die zwischen beyden Cronen über die Gränzen von Acadien und Canada entstandene Mißhelligkeiten, gehabt haben, und noch haben. Da also seit diesem Zeitpuncte der König genöthiget ist, einen Krieg zu Wasser und zu Lande mit Engelland, seinem eigentlichen Feinde, zu führen; so haben Se. Majestät Dero Alliirten zu ihrem besonderen Kriege keine Hülfstrouppen mehr gegeben, sondern haben bloß sich anheischig gemacht, der Kayserin Königin die Nahmens Ihro Kayserl. Majestät dem Könige von Preussen am Niederrhein abgenommene Plätze zu erhalten. Man müßte also von denen dem mindesten Zweifel nicht unterworfenen Ereignissen keine Wissenschaft haben, wenn man denken wollte, daß der gegenwärtige Krieg in Westphalen die Bundesgenossen des Königs eigentlich angehe. Es ist dieses ein pur Engelländischer Krieg, welcher nur deswegen geführet wird, weilen die Englische Armee in dieser Gegend die Besitzungen des Königs von Engelland und seiner Bundesverwandten vertheidiget.

Aus diesem allen, was von der zwischen den Krieg führenden Cronen obwaltenden Verhältniß hier angezeiget worden, ist der

Schluß zu machen, daß der Krieg zwischen Frankreich und Engelland in facto und ursprünglich von dem Kriege zwischen der Kayserin und dem Könige von Preussen sehr weit unterschieden ist. Nichts destoweniger ist zwischen beyden eine gewisse Verknüpfung, welche darinnen bestehet, daß sich der König und die Kayserin Königin gegen einander verbindlich gemacht haben, mit keinem ihrer Feinde, ohne beyderseitige Einverständniß, einen besonderen Frieden zu schliessen. Diese Verbindung, welche dem beyde Majestäten vereinigenden freundschaftlichen Vertrauen so gemäß ist, war zu ihrer beyderseitigen Sicherheit höchst nothwendig. So gefährlich es seyn würde, wann der König von Preussen seine Macht mit der dem Prinzen Ferdinand untergebenen Englischen Macht, wider Frankreich vereinigte, eben so schädlich, und der Treue und denen Verbindungen des Königs mit dem Wiener Hofe zuwider laufend würde es seyn, wann die Großbritannische Armee dem Könige von Preussen wider die Kayserin Königin und die Frankreich verbundene Reichsfürsten beystehen könnte.

Obgleich im Jahre 1758. sich keine politische Begebenheit ereignet, welche zu einer Unterhandlung, zu Herstellung des Friedens, Gelegenheit gegeben hätte, so unterließ Frankreich doch nicht, nach dessen allezeit mit der nehmlichen Aufrichtigkeit für diese Herstellung tragenden Verlangen, sich des Dänischen Hofes zu bedienen, um Engelland zu erkennen zu geben, daß man Französischer Seits in denen friedlichen Gesinnungen ohnabänderlich beharre. Die darauf erfolgte Antwort des Londner Hofes ware eben so hochtrabend, als abschläglich, und machte alle Gedanken zu einer Unterhandlung verschwinden.

Im Jahre 1759. liessen die Höfe zu Londen und Berlin denen Französischen, Oesterreichischen und Rußischen Ministern im Haag folgende Declaration zustellen:

No. 1. Erklärung Ihro Königl. Majestäten von Großbrit. und Preussen.

Da Ihro Königliche Majestäten von Großbritannien und Preussen, bey Erwegung des Unglücks, welches der vor einigen Jahren entstandene Krieg bereits verursachet hat, und noch ferner zur unvermeidlichen Folge haben möchte, durch Mitleiden gerühret sind, so würden Sie sowohl demjenigen, was die Menschenliebe, besonders aber Ihre Sorgfalt für die Er-

Erhaltung und das Wohlseyn Ihrer beyderseitigen Reiche und Unterthanen von Ihnen erheischen, kein Genüge zu thun glauben, wenn sie diejenigen Mittel verabsäumten, welche zur Steuerung dieses grossen Uebels, und zur Herstellung der allgemeinen Ruhe dienlich seyn möchten. In dieser Absicht, und um die Reinigkeit Ihrer dießfalls hegenden Gesinnungen darzulegen, haben sich Höchstgedachte beyde Majestäten entschlossen, folgende Erklärung zu thun:

Daß Sie bereit sind, Ihre bevollmächtigte Bothschafter an denjenigen Ort, welcher hierzu am schicklichsten erachtet werden möchte, abzusenden, um daselbst mit denenjenigen, welche die Krieg führende Theile ihrer Seits zu bevollmächtigen für gut befinden möchten, wegen eines allgemeinen und dauerhaften Friedens in Unterhandlung zu treten, und dieses so heilsame Werk zu Stande zu bringen.

Ich bezeuge hiermit, daß vorstehende Erklärung die nehmliche ist, welche mir durch den Herrn Grafen von Holderneß und durch den Herrn Baron von Kniphaußen, im Nahmen und von wegen Ihro Großbrit. und Preuß. Majestäten, zugesandt worden.

Geschehen auf dem Schloß zu Ryßwick, den 25 Nov. 1759.

Unterzeichnet L. H. zu Braunschweig.

Diese Erklärung redete weder von Schweden, noch von dem Könige in Polen, Churfürsten zu Sachsen, obgleich diese beyden Mächte vornehmlich an dem Kriege Theil hatten. Frankreich und seine Alliirten hatten diesen Schritt der Londner und Berliner Höfen nicht vorher gesehen. Man mußte also die Antwort von Petersburg erwarten, um eine gemeinsame Gegen-Erklärung, welche die Entfernung der Orte länger verzögerte, als es Frankreich wünschte, überreichen zu können. Dieses geschahe endlich, so, wie diese Erklärung hier eingeschaltet ist, und die Londner und Berliner Höfe gaben darauf keine Antwort.

Gegen-Erklärung.

Nachdem Ihro Königlich-Großbrit. und Preuß. Majestäten für gut befunden haben, durch die Ihrer Seits von wegen der Höfe zu Versailles, Wien und Petersburg bey den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden subsistirenden Bothschaften und Gesandten, am 25 Nov. letzthin im Haag eingehändigten Erklärungsacte, zu bezeugen,

No 2. Gegen-Erklärung Ihro Allerchristlichsten Majestät.

daß bey Ihrem aufrichtigen Verlangen, zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe das Ihrige beyzutragen, Sie bereit wären, Ihre Bevollmächtigte Bothschafter an denjenigen Ort, welcher hierzu am schicklichsten erachtet werden möchte, abzusenden, um daselbsten mit denenjenigen, welche die Krieg führende Theile ihrer Seits zu bevollmächtigen für gut befinden möchten, über diesen wichtigen Gegenstand in Unterhandlung zu treten, und dieses so heilsame Werk zu Stande zu bringen.

Se. Majestät der allerchristlichste König, Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät die Kayserin aller Reussen, welche nicht weniger Verlangen tragen, die allgemeine Ruhe auf einen dauerhaften und billigmäßigen Fuß herstellen zu helfen, erklären Ihrer Seits hierauf:

Daß, nachdem Se. Majestät, der Catholische König, sich gefallen lassen, in Ansehung des, zwischen Frankreich und Engelland, seit einigen Jahren obwaltenden Kriegs, dero Vermittelung anzubiethen, dieser Krieg auch ansonsten mit demjenigen, welchen die beyden Kayserinnen seit einigen Jahren gegen den König von Preussen führen, nichts gemein hat: So sind Se. Allerchristl. Maj. bereit, auf dero besondern Frieden mit Engelland, unter der Verwendung Sr. Catholischen Majestät, als deren Vermittelung Sie mit Vergnügen angenommen haben, sich in Unterhandlung einzulassen.

Betreffend den Se. Königl. Preußische Majestät unmittelbar angehenden Krieg, so sind Ihro Majestäten der allerchristlichste König, die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, und die Kayserin aller Reussen geneigt, zu der vorgeschlagenen Beschickung eines Congresses, die Hände zu biethen. Da Sie aber, Kraft Ihrer Tractaten, sich, in Ansehung des Friedens, nicht anders, als mit und nebst ihren Alliirten, in etwas einlassen können: so wird zu Ihrer dießfallßigen endlichen Erklärung nöthig seyn, daß Ihro Großbritannische und Preußische Majestäten vor allen Dingen sich gefallen ließen, Dero Einladung zum Congresse an alle diejenige Mächte, welche sich mit dem Könige in Preussen ohnmittelbar im Kriege befinden, nahmentlich an Se. Majestät den König in Schweden, und an Se. Majestät den König in Pohlen, welche insonderheit zu dem künftigen Congresse einzuladen sind, gleichfalls gelangen zu lassen.

In dieser Gegen-Erklärung machte Frankreich einen ausdrücklichen Unterschied zwischen seinen besondern mit Engelland sowohl in Africa, Asia und America, als in Westphalen führenden Krieg, und zwischen demjenigen, welcher in Sachsen und in Schlesien geführet wurde. Der König von Spanien hatte sich da-

damals erbothen, zur Aussöhnung zwischen Frankreich und Engelland seine guten Officia zu verwenden. Diese Absonderung der beyden Kriege, und dieses Vermittelungs-Erbiethen Sr. Catholischen Majestät, liessen also den König hoffen, daß der besondere Friede zwischen Frankreich und dem Londner Hofe mit Nutzen behandelt werden könnte. Es wurde dahero der Graf von Affry, Königl. Bothschafter im Haag, beordert, mit dem Generalen Yorck, Königl. Großbrit. ausserordentlichen Gesandten, in Unterredung zu treten. Diese zwey Ministres pflogen verschiedene Conferenzien, bey welchen es sich aber deutlich zeigte, daß der Londner Hof noch weit vom Frieden entfernet seye, und daß die seiner Seits durch den Prinzen Ludwig von Braunschweig ausgehändigte Declaration, wann man auf das günstigste davon urtheilen wollte, nichts anders, als eine dessen Alliirten zu gefallen geschehene Handlung, wäre, deren Wirkung selbst aber besagter Hof durchaus hintertreiben wolle.

Indessen liessen sich doch Se. Königl. Majestät durch die solchergestalt, von Seiten Dero Feinden fortwührig bezeigende widrige Gesinnung, an Dero Vorsatz nicht irre machen, einem billigen Vergleiche die Hände zu biethen, und Höchst-Dieselbe gaben diese Dero friedliche Gesinnung Ihren Alliirten im Jahre 1761. zu erkennen, welche auch allerseits sich geneigt erfinden liessen, diejenige Wege einzuschlagen, welche die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe zu erleichtern und zu beschleunigen dienlich seyn könnten. Zu Folge dieser heilsamen Gesinnungen kamen dennoch alle in der Allianz stehende Mächte überein, zu Londen folgende Erklärung überreichen zu lassen:

Erklärung Sr. Allerchristlichsten Majestät.

No 3. Erklärung Sr. Allerchristl. Majestät.

Nachdeme die von Seiten der Könige, von Engelland und Preussen, im vorigen Jahre bezeigte, und mit denen Gesinnungen aller Krieg führenden Theile gänzlich übereinkommende Neigung zum Frieden solche Schwürigkeiten gefunden, welche den guten Erfolg davon bishero entfernet haben; so haben nunmehro die Höfe von Frankreich, Wien, Petersburg, Stockholm und Warschau den einmüthigen Schluß gefaßt, die Londner und Berliner Höfe zu Erneuerung einer der Glückseligkeit der Welt so heilsamen, und der

Menschenliebe aller im Krieg befangenen Mächte so sehr angelegenen Unterhandlung, hiemit einzuladen.

In dieser Absicht, und damit man zu Wiederherstellung des Friedens schreiten könne, schlagen Sie vor, einen Congreß zu versammeln, bey welchem jedoch, Ihres Erachtens, niemand, als die Bevollmächtigte der im Kriege befangenen Hauptttheile, und diejenige ihrer Bundesverwandten, zuzulassen wären, wann die Könige von Engelland und Preussen dieses Mittel anzunehmen geneigt sind; so wollen der Allerchristlichste König, die Kayserin Königin, die Kayserin von Rußland, der König von Schweden und der König von Polen, Churfürst von Sachsen, hiemit die Stadt Augsburg zum Versammlungsort des Congresses vorschlagen, und anbey bemerken, daß Ihre Majestäten diese Stadt in der alleinigen Rücksicht anzeigen, weilen sie allen intereßirten Theilen in der Nähe ist, und durch ihre Lage der Bequemlichkeit aller Staaten gemäß zu seyn scheinet; da übrigens Höchstgedacht Ihre Majestäten sich auch die Wahl einer andern Stadt in Deutschland nicht entgegen seyn lassen wollen, wann etwa Ihre Großbritannische und Preußische Majestäten solche bequemer finden sollten.

Der Allerchristlichste König, die Kayserin Königin, die Kayserin von Rußland, und die Könige von Schweden und Polen, geben ausser dem noch zu erkennen, daß Sie die Plenipotentiarien, welche ihre Angelegenheiten beym Congreß besorgen werden, bereits ausersehen haben, in Hoffnung, daß der König von Engelland und der König von Preussen, nebst Ihren Bundes-Verwandten, um allen Aufschub der Friedenshandlungen zu vermeiden, ihre allerseitige Ministers ebenfalls ehestens erkiesen werden.

Die Aufrichtigkeit dieser Erklärung, welche die Höfe von Frankreich, Wien, Petersburg, Stockholm und Warschau, um des allgemeinen Bestens willen, denen Höfen zu Londen und Berlin zu thun sich entschlossen, lässet sie hoffen, daß Ihre Großbritannische und Preußische Majestäten sich gefallen lassen werden, durch eine baldige Antwort, Ihre Gesinnung über einen die Ruhe und Glückseligkeit Europens so nahe angehenden Gegenstand zu erkennen zu geben.

Auf Befehl und im Nahmen Sr. Allerchristlichsten Majestät.

Unterzeichnet

Paris, den 26 Merz 1761. Le Duc de Choiseul.

Diese alle Bundesverwandte angehende Declaration **war noch nicht hinreichend genug, das Uebel des Kriegs so bald aufhören zu machen, als es Frankreich wünschte. Und wie viele Weit-**

schich-

schichtigkeiten und hinderliche Nebenpuncten würden auch nicht von einem Congresse zu erwarten gewesen seyn, bey welchem man die Americanischen Angelegenheiten zu gleicher Zeit mit denenjenigen der beyden Kayserinnen, und denen der Schwedischen, Sächsischen und Preußischen Höfen hätte behandeln sollen.

Um diese Hinderungen aus dem Wege zu räumen, hielte der König, mit Einverständniß seiner Bundsverwandten, für nöthig, die bereits im Jahre 1759. beliebte Absonderung eines Kriegs von dem andern, geltend zu machen. In diesem Verfolge ließen Se. Königl. Majestät an den Englischen Hof ein besonderes Memoire abgehen, welches mit einem Schreiben Dero Ministres und Staats-Secretarii in den auswärtigen Sachen, Herzogen von Choiseul, an den Herrn Pitt, Ministre und Staats-Secretarium Sr. Großbritannischen Majestät, begleitet war.

Schreiben.

No. 4. Schreiben des Herzogen von Choiseul an den Herrn Pitt.

Mein Herr,

Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, welche sich mit denen Gesinnungen Dero Bundesgenossen vereiniget haben, um, wo möglich, zu der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens zu gelangen, haben mir aufgetragen, Ew. Excell. das beygehende Memoire, welches einzig und allein die Angelegenheiten Frankreichs und Engellands, in Absicht auf den zwischen beyden Cronen besonders obschwebenden Krieg, betrift, hiemit zu übersenden. Der König hat Ursache, zu hoffen, daß die offenherzige Art, mit welcher Se. Majestät auf die Unterhandlungen mit Sr. Großbritannischen Majestät den Antrag machen, bey eben diesen Unterhandlungen, wann sie Statt haben sollten, alles Mißtrauen entfernen, und Se. Großbritannische Majestät veranlassen werden, dem König, entweder wegen Fortsetzung des Kriegs, oder wegen Schliessung des Friedens, und wegen derjenigen Grundsätze, nach welchen man zu Werk zu gehen hat, um beyden Nationen dieses Kleinod zuwege zu bringen, Dero wahre Gesinnungen zu erkennen zu geben.

Ich kan hierbey gegen Ew. Excell. noch anfügen, daß ich nicht weniger bevollmächtiget bin, Dieselben zu versichern, daß, in Ansehung des Kriegs, welcher den König von Preussen betrift, die Bundesgenossen Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn entschlossen sind, bey dem künftigen Congresse ihre Angelegenheiten mit der nehmlichen Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit

keit zu behandeln, welche ich Ew. Excell. von Seiten Frankreichs zusichern kan, und es werden Höchst-besagte Bundesgenossen bey der Handhabung desjenigen, was Ihrer Würde, Ihrer Verfassung und Lage, und der Gerechtigkeit zuständig ist, in denen Friedenshandlungen alles dasjenige beytragen, wozu Sie die Menschenliebe beweget, und was zum allgemeinen Wohlseyn von Europa ersprießlich und beförderlich seyn mag.

Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, und Dero Alliirten, halten sich versichert, diese nehmliche Gesinnungen in den Herzen Sr. Großbritannischen Majestät und Dero Alliirten zu finden. Ich sehe es als ein Glück für mein Ministerium an, das Werkzeug gewesen zu seyn, um solche heilsame Gesinnungen zu erkennen zu geben, welche mir zugleich die Gelegenheit verschaffen, Ew. Excell. von derjenigen ausnehmenden Hochachtung zu versichern, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn ꝛc. ꝛc.

No. 5.

Memoire des Allerchristl. Königs.

Memoire.

Se. Majestät, der Allerchristlichste König, wünschen zwar, daß der besondere Friede zwischen Frankreich und Engelland mit dem allgemeinen Frieden von Europa, dem Se. Königl. Majestät aufrichtigst entgegen sehen, vereiniget werden möge; Indessen, und da jedoch die Beschaffenheit derer Gegenstände, welche den Krieg zwischen Frankreich und Engelland veranlasset haben, von denen Strittigkeiten in Deutschland gänzlich unterschieden sind; So haben Se. Allerchristl. Majestät geglaubet, daß es nöthig seyn möchte, vor allen Dingen sich mit Sr. Großbritannischen Majestät über die vornehmsten Puncte zu vergleichen, welche bey ihren besonderen Negociationen zum Grunde geleget werden, und sodann den Schluß eines allgemeinen Friedens um so mehrers beschleunigen könnten.

Das beste Mittel, zu dem sich vorgesetzten Zweck zu gelangen, ist demnach dieses, alle Schwierigkeiten, welche der Sache im Wege stehen möchten, auf die Seite zu schaffen. Bey einer Friedenshandlung machen die Zwistigkeiten der Nationen über ihre beyderseitige Eroberungen, sodann die unterschiedene Meynungen über die Nutzbarkeit dieser Eroberungen und über die Vergütungen bey denen Restitutionen, gemeiniglich diejenige Materie aus, welche eine solche friedliche Handlung in Weitläuftigkeiten verwickeln. Da es ganz natürlich ist, daß eine jede Nation in diesen verschiedenen Absichten alle nur mögliche Vortheile zu erhalten suchet, so werden eben sothane Weitläuftigkeiten und Verzögerungen durch das Widerstreben des Mißtrauens und des Eigennutzes erzeuget. Um nun diese Ungelegenheiten zu vermeiden, und um in dem Laufe der Friedenshandlung mit Engelland alle Redlichkeit zu beweisen, so wollen Se. Allerchristl. Majestät bey Sr. Großbritannischen Majestät hiermit dahin antragen, die Uebereinkunft zu treffen, daß, in Ansehung

des

des besonderen Krieges zwischen Frankreich und Engelland, die beyden Cronen dasjenige, was eine von der andern erobert, in Besitz behalten solle, und daß die Situation, in welcher sie sich am 1 Sept. 1761. in Westindien, sodann den 1 Julii 1761. in Ostindien und in Africa, und den 1ten des künftigen Monaths May in Europa befinden werden, derjenige Stand seyn möge, welcher bey dem zwischen beyden Mächten zu behandelnden Frieden zum Grund geleget werden solle. Dieses will nehmlich so viel sagen, daß der Allerchristl. König, um ein Beyspiel Dero Menschenliebe zu geben, und um zu Wiederherstellung des allgemeinen Friedens mitzuwürken, diejenige Restitutionen, welche Se. Majestät zu fordern Ursache hätten, gleichwohl aufopfern, und hingegen dasjenige in Besitz behalten wollen, was Höchst-Dieselbe während des Kriegs von Engelland erobert haben.

Sollten aber Se. Großbritannische Majestät der Meynung seyn, daß die vorgeschlagene Termine der Monathe Septembris, Julii und May für die Anständigkeiten der Britannischen Crone entweder zu nahe oder zu ferne seyn möchten; oder sollten ferner Se. Großbritannische Majestät dafür halten, daß die gegen einander zu geschehende Vergütungen derer beyderseitigen Eroberungen der zweyen Cronen, entweder im ganzen oder zum Theil geschehen müßten: So sind Se. Allerchristl. Majestät bereit und willig, über diese beyden Gegenstände mit Sr. Großbritannischen Majestät, sobald Sie Dero Gesinnungen hierüber vernommen haben werden, in Unterhandlung zu treten, indem Dero vornehmstes Augenmerk einzig und allein dahin gehet, nicht nur Engelland, sondern auch der ganzen Welt, diejenige heilsame Bereitwilligkeit zu bezeigen, in welcher Sie sich befinden, um alle und jede Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche das heilsame Friedensgeschäfte aufzuhalten vermögend seyn möchten.

Se. Allerchristl. Majestät leben der Hoffnung, daß die Gesinnungen Sr. Großbritannischen Majestät mit den Ihrigen gleichförmig sind, und dieselben mit der nehmlichen Aufrichtigkeit, auf alle in diesem Memoire enthaltene, und beyde Mächte so wesentlich angehenden Puncte, eine Antwort ertheilen werden.

Diese beyden Stücke waren vom 26 Merz datirt. Engelland hatte damals l'Isle Royal, oder Cap-Breton, das ganze Canada, die Insuln Guadeloupe und Marie-galande, sodann die Insul Gorea in Africa nebst Senegal von Frankreich erobert. Man wußte damals in Europa noch nicht eigentlich, wie die Sachen in Asien zwischen beyden Höfen stunden, und die Unternehmung auf Belle-Isle war noch nicht angefangen.

Frank-

Frankreich hatte hingegen die Insul Minorca erobert, sodann den Haven von Dünkirchen wieder herstellen lassen, und besaß in Deutschland die Grafschaft Hanau, die Landgrafschaft Hessen, und die Stadt Göttingen, im Churfürstenthum Hannover. Es ist hiebey zu bemerken, daß am besagten 26 Merz Cassel belagert war, und daß man Ursache hatte, zu befürchten, die Königl. Armeen möchten bis zum 1 May das Hessenland und die Stadt Göttingen gar nicht mehr in Besitz haben.

Die Plätze, Wesel und Geldern, konnten in der Anbiethung des von Frankreich vorgeschlagenen uti possidetis nicht begriffen seyn, weil diese beyden Städte, und die davon abhängende Länder, der Kayserin Königin zugehören, und nur in des Königs Verwahrung sind, wie denn auch die Gerichtsbarkeit daselbst im Nahmen Ihro Kayserlich-Königl. Majestät ausgeübet wird.

Ganz Europa wurde wegen der Aufopferungen, welche der König an Engelland zu machen bereit war, in die größte Verwunderung gesetzet, sogar, daß die gegen Frankreich wohlgesinnte Höfe dem Ministerio Sr. Königl. Majestät deßwegen Vorwürfe machten, und es zweifelte niemand, Engelland werde solchergestalt die ungestöhrte Besitzung seiner Eroberungen, und die Ruhe seiner Alliirten in Deutschland, der Fortsetzung des Kriegs weit vorziehen. Bey dem festen Grunde, welchen das Französische Memoire zu den Friedenshandlungen legete, gab es die nöthige und beyden Cronen vortheilhafte Vergütungen an die Hand, und öffnete den Weg, daß Deutschland, gegen Rückgabe der Englischen Eroberungen in America, von den Französischen Trouppen geräumet werden konnte.

In Frankreich sahe man den ganzen Umfang des in dem an den Herrn Pitt unterm 26 Merz abgelassenen Memoire enthaltenen Vorschlags gar wohl ein; Indessen dachte der König, als Vater seines Volks, an nichts mehr, als demselben Erleichterung zu verschaffen, und hatte sich, zu Folge dieser Gesinnung, zu solchen Erbiethungen entschlossen, von denen Se. Majestät glaubten, hoffen zu können, daß Sie Dero Feinden um so geschwinder und gewis-

wisser diejenige Versöhnlichkeit beybringen müßten, wodurch die Absichten und das Betragen Sr. Majestät geleitet würden.

Der Herr Pitt antwortete auf das Schreiben des Herzogs von Choiseul, und übersandte ihm zugleich ein Memoire, als eine Antwort auf das Französische vom 26 Merz.

Schreiben.

No. 6. Schreiben des Herrn Pitt an den Herrn Herzogen von Choiseul.

London, den 8 April 1761.

Mein Herr,

Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, haben mir aufgetragen, Ew. Excell. sobald, als es die Möglichkeit gestattete, beygehendes Memoire zu übersenden, als welches eine Antwort auf dasjenige enthält, so unterm 26sten passato auf Befehl und im Nahmen des Allerchristl. Königs einzig und allein wegen der Angelegenheiten Engellands und Frankreichs, in Absicht auf den besondern Krieg beyder Cronen, anhero abgelassen, und dem von dem nehmlichen Tage datirten Schreiben Ew. Excell. das ich durch den Herrn Prinzen von Gallizin empfangen, beygefüget worden.

Se. Königl. Majestät haben wegen des heilsamen Friedenswerks, mit der nehmlichen Offenherzigkeit, als es Se. Allerchristl. Majestät verlangen, und wovon Sie schon das Beyspiel gegeben hatten, Dero wahre Gesinnungen zu erkennen gegeben, und wünschen Ihro Seits nichts mehrers, als durch die Aufrichtigkeit Dero Bezeigens alles Mißtrauen in dem Laufe der Friedens-Handlungen aus dem Wege zu schaffen.

Ich habe nicht weniger Ew. Excell. zu benachrichtigen, daß Se. Königl. Majestät mit grosser Zufriedenheit vernommen haben, welchergestalt Ew. Excell. den Auftrag erhalten, um zu versichern, daß, in Ansehung des Kriegs, welcher den König von Preussen angehet, die Alliirten Sr. Allerchristl. Majestät mit der nehmlichen Aufrichtigkeit und Redlichkeit, wie der Französische Hof, zu handeln entschlossen sind, und daß sie in den Unterhandlungen beym künftigen Congreß alles dasjenige beytragen werden, wozu Sie die Menschen-Liebe beweget, und was zum allgemeinen Wohlseyn von Europa ersprießlich und beförderlich seyn möchte.

Ich bin befehliget, diesem hinzu zu fügen, daß Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, welche in der genauen und gewissenhaftesten Erfüllung der Verbindlichkeiten Ihrer Crone allezeit beständig bleiben, sich im Betreff des den König von Preussen angehenden Kriegs, und in Ansehung Dero übrigen Alliirten, niemalen werden entbrechen können, Ihre allerseitige Angelegenheiten sowohl bey denen Friedenshandlungen, zu welchen GOtt seinen

Seegen geben wolle, als auch bey der Fortsetzung des Kriegs, im Fall wider Verhoffen ein solches Uebel unvermeidlich werden sollte, mit aller einem getreuen und aufrichtigen Bundesgenossen eigenen Redlichkeit, nachdrücklichst zu unterstützen und zu behaupten.

Uebrigens bedarf es keines weitern Anführens, um zu bezeugen, wie sehr Se. Königl. Majestät die baldige Zustandbringung des allgemeinen Friedens des deutschen Reichs wünschen, indeme Höchst-Dieselbe von diesem Verlangen bereits eine so ausnehmende Probe gegeben haben, da Sie mit so vieler Bereitwilligkeit in den Vorschlag eines so entfernten Orts, als die Stadt Augsburg zur Versammlung des Friedenscongresses ist, Dero Einwilligung gegeben haben.

Dieses sind also die redliche und aufrichtige Gesinnungen, welche Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, für die Herstellung der allgemeinen Ruhe hegen, und ich schätze mich glücklich, den Auftrag erhalten zu haben, dergleichen Gesinnungen zu erkennen zu geben, und anmit Gelegenheit zu finden, Ew. Excell. von der ausnehmenden Hochachtung zu versichern, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn 2c. 2c.

Unterzeichnet W. Pitt.

No. 7. Memoire Sr. Königl. Groß-Britannischen Majestät, d. d. 8 April. 1761.

Memoire.

Se. Königl. Großbritannische Majestät verlangen ebenmäßig, wie Se. Allerchristl. Majestät, daß der besondere Friede, zwischen Engelland und Frankreich, mit dem allgemeinen Frieden vereiniget werde, als welchen Se. Großbritannische Majestät sich so aufrichtig angelegen seyn lassen, daß Sie in diesem Betracht der Meynung sind, daß die Gegenforderungen, welche zwischen beyden Cronen bey ihren besonderen Differenzien entstehen möchten, in der baldigen Berichtigung des heilsamen Werks eines allgemeinen Friedens in Deutschland nicht den mindesten Aufenthalt veranlassen sollen. Se. Königl. Großbritannische Majestät sind in dieser, durch die gegen so viele zahlreiche Nationen hegende Menschenliebe, herrührenden Gesinnung um so mehr befestiget, als Sie den ganzen Umfang desjenigen, was der Allerchristl. König zum Grunde legen, völlig einsehen, nehmlich, daß die Beschaffenheit der Gegenstände welche den Krieg zwischen Engelland und Frankreich veranlasset haben, mit denen Strittigkeiten in Deutschland in gar keiner Gemeinschaft stehet.

Nach diesem unläugbaren Grundsatz stimmen Se. Großbritannische Majestät der Meynung Sr. Allerchristl. Majestät darinnen vollkommen bey, daß es nöthig ist, zwischen beyden Cronen die vornehmsten Puncte, welch bey ihren besondern Friedenshandlungen zum Grunde dienen sollen, zu vergleichen, um dadurch den Schluß eines allgemeinen Friedens um so mehr zu beschleunigen.

Nicht

Nicht weniger sind Se. Königlich-Großbritannische Majestät dem von Sr. Allerchristl. Majestät mit einer Offenherzigkeit, die Se. Großbritannische Majestät bey der ganzen Friedenshandlung ebenmäßig bezeigen werden, geschehenen Vorschlage überhaupt beystimmig, daß nehmlich, in Ansehung des besonderen Krieges zwischen Engelland und Frankreich, 1) beyde Cronen dasjenige, was eine von der andern erobert, in Besitz behalten sollen, und daß 2) die Situation, worinnen Sie sich in gewissen Zeitpuncten befinden werden, derjenige Stand seyn soll, welcher bey dem zwischen beyden Mächten zu behandelnden Friedensschlusse zum Grund zu legen seye.

Betreffend den ersten Theil dieses Vorschlags, so machen sich Se. Groß-Britannische Majestät ein Vergnügen, die Großmuth Sr. Allerchristl. Majestät nicht zu mißkennen, da Sie durch die aus Menschenliebe herrührende Beweggründe der Liebe zum Frieden, diejenige Restitutionen, welche Sie, fordern zu können, Ursache zu haben glauben, aufopfern, und hingegen dasjenige, was Sie während des Krieges von Engelland erobert haben, in Besitz behalten wollen.

Den zweyten Theil des obgedachten Vorschlags betreffend, welcher die beyderseitige der zweyen Cronen gegen einander gemachte Eroberungen in soweit zum Vorwurf hat, daß die Situation, worinnen Sie sich in denen vor die verschiedenen Theile der Welt angezeigten Zeitpuncten befinden werden, derjenige Stand seyn soll, welcher bey dem zwischen beyden Mächten zu behandelnden Friedensschlusse zum Grund zu legen seye; so erkennen Se. Groß-Britannische Majestät abermalen mit Vergnügen die Redlichkeit, welche sich von Seiten Sr. Allerchristl. Majestät über diesen Punct veroffenbaret, indem Sie dadurch große Schwierigkeiten verhindert haben, und verschiedenen Einwürfen, welche hierunter unvermeidlich hätten entstehen können, zuvor gekommen sind; wie es dann in der That an sich richtig ist, daß, da die Unternehmungen zur See grosse und weitläuftige Zubereitungen erfordern, und von ungewissen, der Witterung unterworfenen Schiffahrten, noch öfters allzuweit entlegenen Orten, als daß die Befehle, in Ansehung ihrer Vollziehung, mit denen gewöhnlichen Abwechselungen der mehrentheils verschiedenen Widerwärtigkeiten und Verzögerungen ausgesetzten, allezeit veränderlichen und auf Bewilligung beruhenden Negociationen just einpassen könnten, bekanntlich abhängen; so folget daraus nothwendig, daß die Beschaffenheit dergleichen Operationen zur See, ohne allzu grossen Schaden desjenigen Theils, der sie verrichten lässet, keiner andern Termine zur Festsetzung der von ein oder der andern Seite machenden Eroberungen, als derjenigen, welche sich auf den Tag der Unterzeichnung des Friedenstractats beziehen, fähig seyn können.

Indessen und nachdem diese Betrachtung, sowohl als diejenige, welche die beyderseitige Vergutungen eines Theils ihrer gegen einander gemachten Er-

Eroberungen betrift (falls nehmlich dergleichen für beyde Cronen schickliche Vergütungen ausfindig gemacht werden können,) die wichtigste und hauptsächlichste Materie des Friedenstractats selbsten in sich fasset, und daß eben über diese beyde entscheidende Gegenstände der Allerchristl. König gern und willig in Unterhandlung zu treten, sich erklären; so erklären hierauf Se. Großbritannische Majestät, als welche denen heilsamen Gesinnungen Sr. Allerchristl. Majestät alle Hinderungen, welche das heilsame Friedenswerk aufhalten könnten, aus dem Wege zu räumen, würksam die Hände zu biethen, geneigt sind, daß Sie Ihrer Seits bereitwillig sind, die vorgeschlagene Unterhandlung ohnverzüglich und mit aufrichtigem Ernste anzutreten. Um den Umfang Dero redlichen und offenherzigen Betragens noch desto zuverläßiger zu beweisen; so erklären Se. Großbritannische Majestät ferner, daß es Ihro lieb seyn würde, eine Person in Londen zu sehen, welche von Seiten des Allerchristl. Königs bevollmächtiget wäre, mit denen Großbritannischen Ministern über alle diejenige Puncte, welche in dem Memoire, so dem durch den Herzogen von Choiseul unterm 26 Merz 1761. an den Staats-Secretarium Sr. Großbritannischen Majestät abgelassenen Schreiben beygefüget gewesen, enthalten sind, und welche die beyden Mächte so wesentlich betreffen, ohnverzüglich und sogleich in Unterhandlung zu treten.

Auf Befehl und im Nahmen Sr. Großbritannischen Majestät meines allergnädigsten Herrn.

Unterzeichnet W. Pitt.

Das Schreiben des Englischen Ministers bezeuget, dem Ansehen nach, für die Herstellung der Einigkeit zwischen beyden Cronen, eben ein solches Verlangen, wie das Französische, und enthält anbey, zu Gunsten des Königs von Preussen, eine Erklärung, welche um so mehr überflüßig und gezwungen scheinet, als der König niemals die geringste Absicht geäussert hatte, die Verbindung, welche Engelland mit Sr. Preußischen Majestät vereiniget, zu trennen.

Das dem Schreiben des Englischen Ministers beygefügte Großbritannische Memoire nimmt an, daß die Eroberungen in statu quo verbleiben sollen, es giebet aber über die zu setzende Termine keinen Ausspruch. Wann es darinnen heisset, daß der Friede den Zeitpunct der Poßeßionen beyder Mächte bestimmen müsse, so ist dieses in der That kein Schluß auf diesen hochangelegenen Gegenstand derer Termine, welcher mit dem Vorschlage des Uti possidetis nothwendig verbunden ist.

Am

Am Ende schläget Engelland vor, einen Französischen Minister nach Londen zu senden; welches man als ein gutes Zeichen der friedlichen Gesinnungen dieses Hofes ansehen konnte. Der König befahl hierauf dem Herzogen von Choiseul, dem Herrn Pitt zu antworten, und dieser Antwort ein Memoire beyzufügen, und darinnen die wahre Gesinnungen Sr. Majestät nebst deme zu erklären, daß man sich gefallen lasse, einen Minister nach Londen zu senden, mit dem Beyfügen, daß man hingegen auch einen Englischen Minister in Frankreich erwarte.

Schreiben.

N°. 8. Schreiben des Herzogs von Choiseul an den Herrn Pitt.

Versailles, den 19 April. 1761.

Mein Herr,

Ich habe Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, von dem Schreiben, womit Ew. Excell. unterm 8 dieses mich beehret, sowohl, als von dem solchem beygefügten Memoire, Bericht abgestattet.

Se. Königl. Majestät haben mit wahrem Vergnügen ersehen, daß Se. Großbritannische Majestät über die bey den Friedenshandlungen zwischen zwey so grossen Mächten zu beobachtende Aufrichtig- und Offenherzigkeit, mit Höchst Ihro einerley Gesinnungen hegen.

Es haben also Se. Majestät keinen Anstand genommen, denjenigen Bothschafter, welcher Höchst-Dieselbe bey dem Friedenscongreß zu Augsburg repräsentiren soll, in der Person Dero dermaligen Bothschafters in Wien, Grafen von Choiseul, zu erkiesen, und zu ernennen, welcher dann in den ersten Tagen des Julii sich in besagter Stadt Augsburg einfinden wird; und man lebet allhier der Hoffnung, daß Se. Großbritannische Majestät Dero Bothschafter zu gleicher Zeit dahin absenden werden. Se. Königl. Majestät haben mir aufgetragen, Ew. Excell. in Antwort auf die in Dero Schreiben enthaltene Erklärung, bey dieser Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß Se. Majestät, welche eben so beständig sind, als nur immer eine andere Macht seyn kan, Dero mit Ihren Alliirten genommene Verbindlichkeiten auf das genaueste und gewissenhafteste zu erfüllen, noch ferner mit der, Ihrer Redlichkeit und Gemüthserhabenheit gemässen Treue, fortfahren werden, sowohl bey denen Behandlungen des Friedens in Deutschland, als auch bey der Fortsetzung des Kriegs, wann etwa, zum Unglück der Menschlichkeit, die heilsamen Gesinnungen, worinnen sich die Krieg führende Mächte befinden, den so sehr zu wünschenden glücklichen Erfolg nicht haben sollten, mit Höchstbesagten Dero Alliirten gemeinsame Sache zu machen.

Ich soll bey dieser Gelegenheit Ew. Excell. nicht verhalten, wie betrübt es Sr. Königl. Majestät fallen würde, wann Sie sich genöthiget sehen sollten, einen so verderblichen Krieg fortzusetzen, nachdem Sie schon das Vertrauen gehabt hätten, daß allerseitigen Theilen daran gelegen sey, dem Elende, welches durch sothanen Krieg verursachet wird, ein Ende zu machen.

Was den besondern Krieg zwischen Frankreich und Engelland betrift, so füge ich diesem Schreiben ein Memoire bey, wodurch dasjenige Ew. Excell. beantwortet wird. Man kan in der Erläuterung der Billigkeit der Gesinnungen unserer Herren nicht zu viel thun, um gleich beym Anfange einer so wichtigen Handlung allen Mißverstand, welcher oft den Aufschub mehr vergrössert, als hindert, aus dem Wege zu räumen.

Sie sind, mein Herr, ein allzuerleuchteter Minister, als daß Sie diesem Grundsatze nicht beyfallen sollten.

Ich habe die Ehre mit der ausnehmensten Hochachtung zu verharren rc. rc.

Unterzeichnet le Duc de Choiseul.

No. 9. Memoire Ihro Allerchristl. Majestät, d. d. 19 April. 1761.

Memoire.

Se. Allerchristl. Majestät verehmen mit Vergnügen, daß Se. Großbritannische Majestät darinnen einstimmig sind, daß die Beschaffenheit der Gegenstände, welche den Krieg zwischen Frankreich und Engelland verursachet haben, mit denen Strittigkeiten, aus welchen der Krieg in Deutschland entstanden, in gar keiner Gemeinschaft stehet. Zu Folge dieses Grundsatzes nun haben Se. Allerchristl. Majestät Ihro Großbritannischen Majestät vorgeschlagen, über die, auf die besondere Angelegenheiten beyder Cronen sich beziehende Präliminarien, in Unterhandlung zu treten. Bey diesem Vorschlage aber sind der König von Frankreich nicht der Meynung, wie es in dem Eingange des Londenschen Memoire angezeigt zu seyn scheinet, als ob der Friede in Deutschland, ohne die Beylegung der Strittigkeiten zwischen Frankreich und Engelland, geschlossen werden könne; vielmehr können Se. Allerchristl. Majestät Sich auf Dero Bundesgenossen so viel verlassen, daß Höchst-Dieselbe gewiß versichert sind, es werden dieselbe ohne Dero Einwilligung weder zu einem Frieden noch zu einem Waffenstillstande die Hände biethen. Se. Majestät haben demnach es so nicht verstanden, daß der Friede in Deutschland ohne dem Frieden mit Frankreich und Engelland geschlossen werden könne, und Sie haben Sr. Großbritannischen Majestät die Absonderung der Behandlung beyder Kriege nur zu dem Ende angetragen, damit man für alle und jede Theile zu einem allgemeinen Frieden gelangen könne.

Se. Allerchristl. Majestät wiederholen anmit den Ihro Seits in dem ersten Memoire geschehenen Antrag, daß die beyden Mächte, bey ihren Besitzungen und Eroberungen, nach denen in besagtem Memoire angezeigten Zeit-

Pun-

Puncten, *in statu quo* verbleiben möchten; wobey Se. Majestät bemerken müssen, daß der Grund dieses Antrags mit denen vorgeschlagenen Zeitpuncten nothwendig verknüpfet ist; dann man wird wohl einsehen, daß auf der einen oder auf der andern Seite solche Begebenheiten sich ereignen könnten, welche, bey Entfernung der Termine, die Festsetzung des Uti possidetis schlechterdings zu verhindern fähig wären; und Se. Allerchristl. Majestät sind um so billiger, wann Sie, Falls Sr. Großbritannischen Majestät die vorgeschlagene Termine nicht gefällig wären, auf diesem Grunde des Antrags bestehen, da es ausser Zweifel ist, daß diese Termine in einer Zeit vorgeschlagen worden, welche für Frankreich gar nicht vortheilhaft war.

Es ist allerdings richtig, daß die gegen einander gemachte Eroberungen nicht eher, als an dem Tage der Unterzeichnung des Friedens, bestimmet werden können; Es ist aber auch nicht weniger gewiß, daß man bey denen Friedenshandlungen die Umstände, worinnen sich die Krieg führende Mächte in diesem oder jenem Zeitpuncte des Kriegs befunden haben, zum Grunde legen kan. In diesem Verstande haben Se. Allerchristl. Majestät den gedachten Antrag genommen, welchen Sie Sr. Großbritannischen Majestät gemacht haben, und nach dem nehmlichen Grundsatze werden Höchst-Dieselbe, wann ihn Se. Großbritannische Majestät annehmen, einen Minister nach Londen senden, welcher mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn wird, um mit denen Königl. Großbritannischen Ministern sowohl über den Grund der Sache, als über die zwischen beyden Cronen zu geschehende Vergütungen, und über die Angelegenheiten ihrer Handlung und ihrer Colonien, Unterhandlungen zu pflegen. Se. Allerchristl. Majestät haben eben den Willen, wie Se. Großbritannische Majestät, dem Unglücke des Kriegs, welches die beyden Nationen, so Sie regieren, in Uneinigkeit gebracht, ein Ende zu machen. Da aber das Verlangen auf beyden Seiten gleich seyn soll, so hoffen Se. Allerchristl. Majestät, daß in der nehmlichen Zeit, da Sie den Herrn von Bussy nach Londen senden werden, Se. Großbritannische Majestät einen Englischen Minister nach Frankreich abschicken werden, welcher über die nehmlichen Gegenstände mit Dero Ministerio tractiren möge. Se Allerchristl. Majestät erwarten über den Innhalt dieses Memoire die Antwort Sr. Großbritannischen Majestät, um die gegen einander nöthigen Pässe abzufertigen und zu empfangen.

Auf Befehl und im Nahmen Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn.

Unterzeichnet le Duc de Choiseul.

Die Antwort des Herrn Pitt enthielte ein abermaliges Memoire von Seiten Engellands, in welchem über die Zeitpuncte eine nichts weniger als billige Beurtheilung geführet wurde. Denn

ob

ob man gleich in Frankreich, durch das Memoire vom 26 Merz, anerkannt hatte, daß über die besagte Zeitpuncte vorher zu tractiren sey, so war doch nicht weniger gewiß, daß der Vorschlag des Uti possidetis mit diesen Zeitpuncten oder Terminen verknüpfet seye, es mochten nun die Hofe solche weiter oder näher bestimmen wollen, und es war wirklich erwiesen, daß, wenn sie sich hierunter nicht vergleichen könnten, so müsse der Vorschlag des Uti possidetis sowohl als die ganze Negociation, zu nichte werden.

N°. 10. Schreiben des Herrn Pitt an den Herzogen von Choiseul.

Schreiben.

Wittehall, den 28 Apr. 1761.

Mein Herr,

Ich habe das Schreiben, womit mich Ew. Excell. unterm 19 dieses beehret haben, sowohl als das demselben beygefügte Memoire dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, vorgeleget.

Se. Königl. Majestät wünschen aufrichtig, daß die Gesinnungen Sr. Allerchristl. Majestät mit denen Ihrigen über die einstimmige und gleiche Art, welche bey einer so bedenklichen als wichtigen Friedenshandlung erforderlich ist, gänzlich einerley seyn möge.

Höchstdieselben haben mit Vergnügen vernommen, daß Se. Allerchristl. Majestät den Herrn Grafen von Choiseul ausersehen haben, um Dieselben beym Friedenscongreß zu Augsburg zu repräsentiren, und daß dieser Bothschafter zu Anfang Julii sich in besagter Stadt einfinden werde. Se Königliche Majestät haben mir dahero aufgetragen, Ew. Excell. zu erkennen zu geben, daß Sie den Herrn Grafen von Egremont, den Herrn Vicomte von Stormont, und den Herrn Ritter Yorck ernennet haben, um Höchst-Dieselbe beym besagten Congreß zu repräsentiren; und daß diese Bothschafter gleichfalls mit Anfang des Julii zu Augsburg eintreffen werden.

Ich soll hiebey Ew. Excell. nicht verhalten, daß Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, mit eben so vieler Bedauerniß, als Se. Allerchristl. Majestät die Fortsetzung eines so viele Nationen verderbenden Kriegs, als derjenige in Deutschland ist, ansehen würden.

Diesem Schreiben füge ich ein Memoire in Antwort auf dasjenige bey, welches Ew. Excell. unterm 19 dieses, in Betreff des besondern Kriegs zwischen Großbritannien und Frankreich anhero abgelassen haben. Es ist wahr, mein Herr! daß man den Grundsatz, zu allen Zeiten allen Mißverstand von denen zu behandlenden Sachen zu entfernen, nie genug billigen und gut heissen kan; Es kan auch Ew. Excell. hoher Erleuchtung nicht entge-

gehen, daß in einem Anfange der Zusammennäherung die unerwartete Abwechselung natürlicher Weise die Wirkung haben, vielmehr Dunkelheit und Ungewißheit über die geschehende Eröffnungen auszubreiten, als in denenselben diejenige Deutlichkeit und Gewißheit hervor zu bringen, welche in denen Unterhandlungen zwischen zweyen so grossen Mächten so unumgänglich nöthig sind. Da das natürlichste Mittel wider dergleichen Ungelegenheiten wohl die Ankunft der beyderseitigen Ministern seyn wird, und daß man alsdenn bey mündlicher Behandlung einen entstehenden Zweifel sogleich durch gebende Erläuterungen heben kan; so werden Ew. Excell. aus dem beygefügten Memoire die dießfallßige Gesinnungen Sr. Königl. Majestät näher abzunehmen belieben.

Ich habe die Ehre mit der ausnehmensten Hochachtung zu seyn ꝛc.

Signé W. Pitt.

Memoire.

N° 11. Memoire Sr. Großbrit. Maj. d. d. 28 April. 1761.

Bey dem unveränderlichen Wunsche, dem zwischen Großbritannnien und Frankreich unglücklicher Weise entstandenen Kriege ein Ende zu machen, werden Se. Königl. Majestät von Großbritannien mit Vergnügen einen jeden Schritt mit angehen, der zu Hebung derjenigen Hinderungen, so sich diesem heilsamen Werke entgegen setzen möchten, dienlich und gedeylich seyn kan. In dieser Absicht sind Se. Großbritannische Majestät bereit und willig, den Herrn Stanley, als Dero Minister, nach Frankreich zu senden, und zwar in der nehmlichen Zeit, als Se. Allerchristl. Majestät den Herrn von Bussy nach Londen senden werden.

Sonsten können Se. Königl. Majestät in dem unterm 26 passato, im Nahmen Sr. Allerchristl. Majestät anhero abgelassenen Memoire nicht finden, daß der Grund des darinnen, wegen der beyderseitigen Eroberungen, enthaltenen Antrags, nothwendiger Weise mit den vorgeschlagenen Zeit-Puncten verknüpft wäre. Vielmehr sind es nahmentlich diese Zeitpuncte, über welche Se. Allerchristl. Majestät in Unterhandlung zu treten sich erbiethen. Hier sind die dießfallßige eigene Worte des besagten Memoire: Sollten aber Se. Großbritannische Majestät der Meynung seyn, daß die vorgeschlagene Termine der Monathe Septembris, Julii und May für die Anständigkeiten der Britannischen Crone entweder zu nahe oder zu ferne seyn möchten; oder sollten ferner Se. Großbritannische Majestät dafür halten, daß die gegen einander zu geschehende Vergütungen derer zweyen Cronen, entweder im ganzen oder zum Theil geschehen müßten: So sind Se. Allerchristl. Majestät bereit und willig, über diese beyden Gegenstände mit Sr. Großbritannischen Majestät, sobald Sie Dero Gesinnungen hierüber werden vernommen haben, in Unterhandlung zu treten.

Nach einem so klaren und keines Mißverstandes fähigen Erbiethen haben sich Se. Großbritannische Majestät entschlossen, zu erklären, daß Sie ihrer Seits bereit sind, die vorgeschlagene Unterhandlung unverzüglich und aufrichtig anzugehen. Der in seinen Gesinnungen beständige König von Großbritannien erneuern hiermit Dero gedachte Erklärung, und, um in Ansehung, Dero Bereitwilligkeit nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, so haben Se. Großbritannische Majestät den hierbey gefügten Paß ausfertigen lassen, wie Sie dann einen dergleichen von dem Französischen Hofe mit Vergnügen empfangen werden; damit, wenn man sowohl über den Grund der Sache, als über die Zeitpuncte, und über die für beyde Cronen, zu vergleichenden Vergütungen, mündliche Unterhandlungen pfleget, man auf ein und andern Seiten im Stande seyn möge, die entstehende Zweifel besser aufzulösen, und alle Zweydeutigkeiten von einer Friedenshandlung zu entfernen, welche, um nicht fruchtlos zu seyn, von beyden Theilen mit Offenherzig- Richtig- und Hurtigkeit geführet werden soll.

Auf Befehl und im Nahmen des Königs, meines allergnädigsten Herrn.

Witehall, den 28 April. 1761. Unterzeichnet W. Pitt.

Nachdem nun die Pässe für den Herrn von Bussy angelanget waren, so liessen der König auch diejenige ausfertigen, welche für den Herrn Stanley nöthig waren, und die Absendung der beyderseitigen Ministern zu der bevorstehenden wichtigen Friedens-Handlung wurde durch die hier folgende Briefe fest gestellet.

No 12. Schreiben des Herzogs von Choiseul an den Herrn Pitt, vom 4 May 1761.

Schreiben.

Mein Herr!

Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, sind mit dem in dem Schreiben, womit Ew. Excell. mich unterm 28 vorigen Monaths beehret haben, sowol als in demselben beygefügten Memoire enthaltenen Grundsätze, betreffend die Nothwendigkeit der Absendung der beyderseitigen Minister, vollkommen eingestanden, weilen solchergestalt viele Schwierigkeiten, welche in Briefen und Memoires unmöglich zu vermeiden sind, erläutert und gehoben werden können. Indessen würde mir die Ehre zu besonderem Vergnügen gereichet haben, eine so wichtige Sache mit Ew. Excell. unmittelbar zu behandeln, indem niemand mehr Vertrauen in die Redlichkeit und in die seltenen Begabnissen Ew. Excell. setzen kan, als ich, und ich getraue mir, zu vermuthen, daß, wenn der Wille derer Könige, unserer Herren,

ein-

einmal für den Frieden entschieden ist, man es der, mit meinem Eifer für ein so schätzbares Guth, vereinigten Erleuchtung Ew. Excell. zuschreiben könne, die dabey obgewaltete Schwierigkeiten gehoben zu haben. Da jedoch unsere beyderseitige Aemter uns nothwendiger Weise eine unmittelbare Unterhandlung nicht gestatten: so wird der Herr von Bussy, welcher mit mir zu arbeiten pfleget, bey Ew. Excell. das Verlangen ersetzen, welches ich habe, zu denen heilsamen Friedensgedanken, womit die beyden Krieg führende Theile eingenommen zu seyn scheinen, das Meinige beyzutragen, und ich ersuche Ew. Excell., ihm Dero Wohlgewogenheit zu gönnen, als der ich gewiß versichert bin, daß er sich nach Möglichkeit bestreben werde, selbige zu verdienen.

Ew. Excell. werden aus meinem besonderen Schreiben, welchem die Königlichen Pässe für den Herrn Stanley beygefüget sind, ersehen, daß ich darinnen einige aus Vorsicht zu machende Anstalten vorschlage, um die Unmöglichkeiten zu vermeiden, welche sonsten gleich beym Anfange der Absendung beyderseitiger Ministern in den Weg kommen möchten.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet

Le Duc de Choiseul.

Anderes Schreiben.

No 13. Anderes Schreiben des Herzogs von Choiseul an den Herrn Pitt, d. d. 4 May 1761.

Ich habe den Königl. Großbritannischen Paß, welchen Ew. Excell. mir für den Herrn von Bussy, als Minister Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn, mir zu übersenden beliebet, wohl erhalten, und ich übersende Deroselben hingegen die Pässe Sr. Majestät für den Herrn Stanley, welchen Se. Großbritannische Majestät auszuersehen beliebet haben, um in der nehmlichen Eigenschaft an hiesigen Hof zu kommen.

Ich glaube, bey dieser Gelegenheit einige Beobachtungen machen zu müssen, welche mir nöthig geschienen, um den Vollzug der Verrichtung beyder Minister sicher zu stellen.

1) Sind der König der Meynung, daß Se. Großbritannische Majestät für dienlich erachten werden, daß beyde Minister mit den nöthigen Vollmachten beyder Höfe versehen würden, um nöthigen Falls Gebrauch davon zu machen.

2) Daß jeder der beyden Minister ein Beglaubigungsschreiben von den Königen, Ihren Herren, obhabe, welches sie nur denen beyderseitigen Staats-Secretarien, nehmlich in Frankreich dem Minister nnd Staats-Secretario bey den auswärtigen Sachen, und in Engelland dem Minister und Staats-Secretario des Departements der Südlichen Sachen, zu überreichen hätten.

3) Da Se. Königl. Majestät wollen, daß der Englische Minister, sowohl in Ansehung des Umgangs, als für die Unterhaltung seiner Correspondenz, mit dem Englischen, und anderen Europäischen Höfen, nicht weniger für die Absendung seiner Couriers, und für die seinem Caracter anklebende Vorzüge, in Frankreich die nehmlichen Freyheiten geniessen solle, als ob die beyden Höfe in vollkommenen Frieden mit einander stünden: So halten sich Se. Majestät versichert, daß der Herr von Bussy in allen Stücken eben diese Rechte, Vorzüge und Freyheiten geniessen werde; wohl verstanden, daß, wann der eine oder der andere Couriers an ihren oder an einen andern Hof absenden wolle, sie solchenfalls von dem Staats-Secretario ihres Departements einen Paß zu verlangen haben, der ihnen so wenig, als das zur Ueberfahrt der Couriers aus Frankreich nach Engelland, und aus Engelland nach Frankreich nöthige Schiff, verweigert werden solle.

4) Man wünschet hier, zu wissen, wann der Herr Stanley von Londen abreisen werde, um in Calais einzutreffen, damit man die Reise des Herrn von Bussy darnach richten könne, dergestalt, daß er in der nehmlichen Zeit zu Calais anlange, um sodann auf dem Schiffe, auf welchem der Herr Stanley angekommen, nach Engelland überzufahren, wenn es nehmlich dem Groß-Britannischen Hof also beliebet; wo nicht, so werden der König in dem Haven zu Calais ein Schiff in Bereitschaft halten lassen, welches den Herrn von Bussy nach Engelland überführen soll. Und in diesem Fall wäre nöthig, zu wissen, von welcher Gattung das Schiff sey, das Se. Großbritannische Majestät zur Ueberfahrt des Herrn Stanley ausersehen haben.

Ew. Excell. werden diese Beobachtung billig finden, und mir darüber Dero Antwort baldmöglichst übersenden.

Ich habe die Ehre zu seyn rc. rc.

Unterzeichnet le Duc de Choiseul.

No 14. Antwort des Herrn Pitt an den Herzogen von Choiseul, d. d. 11 May 1761.

Antwort.

Erstes Schreiben.

Mein Herr,

Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, haben durch das Schreiben, womit mich Ew. Excell. unterm 4ten dieses beehret haben, mit wahrem Vergnügen vernommen, daß die Gedenkensart Sr. Allerchristl. Majestät über die beyderseitige Absendung derer Minister beyder Höfe, mit der Ihrigen, einerley ist.

Ew. Excell. werden sich überzeuget halten, daß ich den ganzen Werth derer verbindlichen Gesinnungen, womit Dieselben mich zu beehren beliebet, leb-

lebhaft empfinde, und daß, da ich die erhabenen Eigenschaften, die den Beyfall aller Höfe auf sich ziehen, vollkommen erkenne, so sehe ich den ganzen Umfang der Ehre ein, welcher mir dadurch zugegangen seyn würde, wann ich über das vorliegende wichtige Geschäfte mit Ew. Excell. unmittelbar Unterhandlung pflegen, und in Ansehung des Eifers für den glücklichen Erfolg des Friedenswerks, mit Deroselben das Vergnügen theilen könnte, in noch näherer Bekanntschaft mitzuwürken, um denen Völkern den Effect der heilsamen Willensmeynungen derer Könige, unserer Herren, zuwege zu bringen. Ich werde mir indessen ein lebhaftes Vergnügen seyn lassen, bey allen Gelegenheiten dem Herrn von Bussy die seinem Caracter und seinen Verdiensten gebührende Achtung zu bezeigen, und ich kan Ihro versichern, mein Herr, daß das Glück, welches dieser Minister gehabt, mit Ew. Excell. in den Geschäften zu arbeiten, noch ein Umstand ist, der mich, in Ansehung seiner, nicht anders als höchlich intereßiren kan.

Ich halte mich versichert, daß der Herr Stanley, welcher aus einem sehr vornehmen Hause herstammet, und welcher alle dessen Gesinnungen heget, sich sorgfältig wird angelegen seyn lassen, die Ehre des Beyfalls Ew. Excell. zu verdienen, und Dieselben wollen gütig erlauben, daß ich ihn Dero Wohlgewogenheit empfehle.

Uebrigens werden Dieselben aus meinem besonderen Schreiben ersehen, wie die von Ew. Excell. vorgeschlagene, aus Vorsicht zu machende Anstalten allhier angesehen werden, und ich hoffe, daß hiebey keine Unbequemlichkeiten übrig bleiben werden.

Ich habe die Ehre zu seyn rc. rc.

Unterzeichnet W. Pitt.

Anderes Schreiben.

No 15. Anderes Schreiben des Herrn Pitt an den Herzog v. Choiseul.

Mein Herr,

Ich habe die drey Pässe wohl empfangen, welche Ew. Excell. für den Herrn Stanley, als Minister Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn, mir zu übersenden beliebet, und ich schicke Deroselben hingegen noch einen zweyten für das Schiff, welches Se. Allerchristl. Majestät zu befehligen gutfinden werden, um den Herrn von Bussy nach Engelland überzuführen, dem ich noch den Befehl an die Königl. Zollbeamten zu freyer Einfahrt der Effecten und Bagage gedachten Ministers mit anfüge.

So viel die Beobachtung belanget, welche Dieselben zu machen für nöthig befunden, um den Vollzug der Verrichtung beyder Minister sicher zu stellen, so habe ich das Vergnügen, Ew. Excell. zu melden, daß Se. Königl. Majestät in Gleichförmigkeit der Gesinnung Sr. Allerchristl. Majestät der Meynung sind;

1) Daß es dienlich sey, die beyden Ministers mit Vollmachten der Könige, ihrer Herren, zu versehen, um nöthigen Falls Gebrauch davon zu machen.

2) Daß die beyden Minister jeder ein Beglaubigungsschreiben von Ihro Majestäten obhabe, welches sie denen beyderseitigen Staats-Secretarien, auf die von Ew. Excell. angezeigte Art, überreichen werden.

3) Es ist dieses die Meynung Sr. Königl. Majestät, daß der Herr von Bussy in Engelland durchgehends, als ob beyde Cronen in vollkommenen Frieden sich befänden, die nehmliche seinem Caracter anklebende Rechte, Vorzüge und Freyheiten geniessen solle, derer der Herr Stanley, nach der Absicht Sr. Allerchristl. Majestät, in Frankreich sich zu erfreuen haben wird, und daß in Ansehung der Absendung der Couriers, sowohl als alles dessen, was diese beyden Minister betrift, durchgehends solche Vorsehung gemacht werden soll, wie es dieser dritte Punct, in Absicht auf diese Materie, im Munde führet.

Was übrigens die Zeit der Abreise gedachter Minister, sowohl als die Art, wie sie über die See fahren sollen, betrift, so sind Se. Königl. Majestät der Meynung, daß, um allen Hinderungen vorzukommen, der Herr Stanley und der Herr von Bussy sich an einem Tage, der eine nach Douvres, und der andere nach Calais, begeben könnten, damit ein jeder auf einem Schiffe seiner Nation, das von Seiten der Könige, ihrer Herren, zu diesem Ende in besagten Häven in Bereitschaft zu halten wäre, über die See giengen. In dieser Erwartung soll ich Ew. Excell. melden, daß der König den Herrn Stanley von Londen wird abreisen lassen, daß er den 23sten dieses Monaths, es wäre dann, daß der Französische Hof diesen Tag zu bald fände, in Douvres eintreffen soll, und Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, hoffen in vollkommenen Vertrauen, daß der Herr von Bussy an dem nehmlichen Tage in Calais anlangen werde, damit diese beyde Minister ohnverzüglich, je nachdem es die Umstände des Windes und der Schiffahrt erlauben, das Meer paßiren können; wobey ich gegen Ew. Excell. noch anzufügen habe, daß der Herr Stanley sich eines Fahrzeugs von Douvres bedienen soll, und daß der Herr von Bussy, auf was für einem Schiffe, als es Se. Allerchristl. Majestät für gut finden, von Calais nach Engelland überfahren möge.

Ich schmeichele mir, daß Ew. Excell. diese Vorsehungen dienlich finden werden, denen beyden Ministern, einem wie dem andern, die Mittel zu erleichtern, sich ohne Unbequemlichkeit nach ihren beyderseitigen Bestimmungen zu begeben.

Ich habe die Ehre zu seyn rc. rc.

Unterzeichnet W. Pitt.

Die

Die mit Frankreich verbundene Höfe widersetzten sich zwar dieser Unterhandlung mit dem Londner Hofe nicht; doch gaben sie zu erkennen, daß diese gegen einander geschehende Absendung zweyer Minister sie beunruhige; jedoch der König befriedigte sie mit dem Versprechen, ihnen den ganzen Verlauf derer zu London und zu Versailles zu behandelnden Sachen, mit dem vollkommensten Vertrauen, zu communiciren. Sie bewunderten hiebey in der von Seiten des Königs ihnen geschehenen Erklärung, die Treue Sr. Majestät gegen Dero Zusagungen, und die Großmuth, mit welcher Sie sich entschlossen, Dero eigenes Interesse aufzuopfern, um zu einer geschwinden und dauerhaften Aussöhnung mit Engelland zu gelangen.

Der Herr von Bussy reisete nach London ab. Seine Instructionen waren sehr einfach. Sie hatten das uti possidetis zum Grunde, und man gabe demselben auf:

1) Das Großbritannische Ministerium zu fragen: Ob der König von Engelland die dem Vorschlage des statu quo hinzu gefügte Termine annähme? Oder: wann Se. Großbritannische Majestät solche nicht annähmen, was für andere Termine sie Frankreich vorschlügen?

2) Dem Londner Hofe zu erklären, daß der Krieg, zwischen Frankreich und Engelland, von demjenigen, zwischen der Kayserin Königin und dem Könige von Preussen, gänzlich unterschieden sey, und daß folglich, mit Ausnahme der Städte Wesel und Geldern, welche Sr. Kayserl. Majestät gehöreten, der König die Freyheit habe, Göttingen, Hessen und die Grafschaft Hanau von Dero Trouppen räumen zu lassen; daß aber Se. Majestät bey dieser erbothenen Räumung zwey Bedingungen voraus setzten: 1) daß der Englische Hof hinlängliche Versicherungen gäbe, daß die Armee, unter Commando des Prinzen Ferdinands, abgedanket werde, und nicht wider die Bundesgenossen Sr. Majestät diene; 2) daß Se. Großbritannische Majestät wegen der von Seiten Engelland, zu Vergeltung der durch die Französischen Trouppen zu geschehenden Räumung der Stadt Göttingen, der Landgrafschaft Hessen und der Grafschaft Hanau, schicklich findenden Restitutionen, sich zu einen Vergleich verstehen möchten.

Der Herr Stanley kame zu Marly in der nehmlichen Zeit an, als der Herr von Bussy in Londen anlangte. Der Englische Minister erklärte gleich bey der ersten Conferenz, im Nahmen seines Hofes, daß der König, sein Herr, Dero Bundesgenossen mit **Nachdruck und Treue**, (dieses waren die Worte, deren er sich bediente,) unterstützen würde. Der Königl. Minister, welcher mit dem Herrn Stanley conferirte, antwortete ihm durch eine Erklärung, welche, in Ansehung des Willens Sr. Majestät, Dero Verbindungen gegen die Bundesgenossen Frankreichs zu erfüllen, nicht weniger deutlich war. Da aber der Friede zwischen der Kayserin Königin und dem Könige in Preussen auf dem zur Pacification in Deutschland angezeigten Augsburger Congreß behandelt werden sollte, so fügte der Herzog von Choiseul hinzu, daß die Zwistigkeiten zwischen Sr. Kayserl. Majestät und dem Könige in Preussen keinesweges der Gegenstand der Abschickung derer Französischen und Englischen Ministers wäre.

Die nachfolgende Conferenzen wurden, mit Besprechungen über die in dem Memoire vom 26 Merz angezeigte Zeitpuncten, zugebracht; das Englische Ministerium unterließ aber, sowohl zu Londen, als zu Paris, eine gewisse Antwort über diesen Gegenstand zu ertheilen.

Es ist hiebey nöthig, zu bemerken, daß der Großbritannische Hof, seit dem Memoire vom Monath Merz, sich zu der Unternehmung gegen Belle-Isle entschlossen hatte. Die Erwartung des glücklichen Ausschlags dieser Unternehmung war ohne Zweifel die Ursache, daß seiner Seits keine entscheidende Antwort über die Zeitpuncte erfolgete. Der Herr Pitt, bey welchem der Herr von Bussy auf diese Sache gedrungen, hatte die Entscheidung noch ins weite gestellet; worauf Se. Königl. Majestät Dero Minister nach Londen schreiben liessen, daß der Grund der Negociation, nehmlich das uti possidetis, und derer dabey zu bestimmenden Zeitpuncte, entscheidend ins Klare und feste gesetzt, und dadurch die Friedens-Handlung um so mehr beschleuniget werden möchte. Endlich als die Insul Belle-Isle erobert war, so übergab der Herr Pitt dem Herrn von Bussy folgendes

Memoire.

No. 16.
Memoire des Großbritannischen Ministerii, d. d. 17 Junii 1761.

Da der Herr Stanley unterm 8 Jun. einberichtet hat, daß der Herzog von Choiseul bey ihren Zusammentretungen damit einstimmig gewesen, daß die Zeitpuncte allerdings zu den Unterhandlungen gehörten; daß aber gleichwohl Se. Excell. der Meynung wären, daß bey dermaliger Lage dieser Sache, und nachdem Se. Allerchristl. Majestät schon den ersten Tag des Septembris, des Julii und des May, benennet hätten, Se. Großbritannische Majestät, nach dem natürlichen und üblichen Laufe der Geschäfte, nunmehro, entweder durch Annahme der besagten Täge, oder durch Benennung anderer, Dero, vermuthlich durch gewisse, dem Französischen Hofe unbekannte Zubereitungen und Anschläge geleiteten Absichten, gemässeren Terminen, in der Sache weiter gehen sollten; denn es schiene ihm, daß dieses ein geschwinderes Mittel seyn würde, als daß man wiederholte Vorschläge thue, welche nur auf blossen Muthmassungen beruhen könnten. Um nun auf diese von Seiten Frankreich geschehene Einladung gebührend zu antworten, und der von Sr. Großbritannischen Majestät geschehenen Annahme des in dem Französischen Memoire vom 26 Merz letzthin, enthaltenen Vorschlags, nachzukommen; So erbiethen Se. Majestät sich hierauf, mit Sr. Allerchristl. Majestät sich dergestalt zu vergleichen, daß der erste Tag der Monathe Julii, Septembris und Novembr. nächsthin, resp. die verschiedenen Termine oder Zeitpuncte, zu Festsetzung des von Frankreich, als die Grundlage zu dem zwischen beyden Mächten zu schliessenden Tractate, vorgeschlagenen uti possidetis, seyn sollen. Alle andere nach diesen Perioden noch geschehen mögende Eroberungen, sollen beyderseits restituiret werden. Da aber Se. Majestät des Dafürhaltens sind, daß die Zeitpuncte, welche sich nicht auf die Unterzeichnung etwas unter beyden Cronen Verbindlichen beziehen, nicht anders, als eine nichts bedeutende Sache, so weder Nutzen noch Wirklichkeit hat, angesehen werden müssen; daß aber doch in der Folge es sich zutragen könnte, daß eben dergleichen Zeitpuncte die Quelle zu neuen Verwirrungen und gefährlichen Verfänglichkeiten werden könnten, da doch Se. Majestät die einzige Absicht haben, denen redlichen Gesinnungen Sr. Allerchristl. Majestät durch Beschleunigung und Feststellung des Glücks, so beyden Nationen durch den Frieden zugehen soll, die Hände zu biethen: So erbiethen sich Se. Majestät zu obgedachten Zeitpunct nur einzig und allein unter folgenden Bedingungen:

1) Daß alles dasjenige, was zwischen beyden Cronen, in Absicht auf ihren besondern Krieg, zu einem glücklichen Schluß kommt, verbindlich, entschlüßig und entscheidend seyn, und von dem Schicksale der, zu Beylegung und Endigung der in Augsburg, wegen Herstellung eines allgemeinen Friedens, zu pflegenden Unterhandlungen, nicht abhängen solle.

2) Daß der besagte Definitiv-Friedenstractat zwischen Großbritannien und Frankreich, oder die dahin abzielende Präliminarien, zwischen hier und dem 1 Aug. nächsthin, geschlossen, unterzeichnet und ratificirt seyn solle.

Die Restitutionen derer zur See gemachten Prisen sollen nach denen verschiedenen Terminen, welche, in Ansehung der verschiedenen Theile der Welt, gebräuchlich sind, reguliret, diese Termine aber nach dem Tage der Unterzeichnung des besagten Definitiv-Friedenstractats, oder der Präliminarien, falls deren Ratification erfolget ist, gerechnet werden.

Da Se. Königl. Majestät das heilsame Friedenswerk so sehr zu befördern wünschen, als es nur immer die Klugheit und Billigkeit erlauben können; so erklären Sie ferner, daß, in Ansehung der Insul Belle-Isle, Höchst-Dieselbe bey dem gedachten Friedenstractate sich bereit finden lassen werden, sich wegen dieser wichtigen Eroberung zu einer Auswechselung und Vergütung zu verstehen.

So viel hingegen die übrigen Vergütungen einiger andern durch die Crone Großbritannien gemachten Eroberungen betrift, so behalten sich Se. Großbritannische Majestät bevor, zu vernehmen, wohin dießfalls das Begehren Sr. Allerchristl. Majestät gehen möge; wonächst sich dann Se. Großbritannische Majestät in Aufrichtigkeit näher erklären werden.

Man ersiehet aus diesem Memoire, daß Engelland die zu Entscheidung des uti possidetis zu bestimmende Termine auf 2 Monathe weiter hinaus setzete, als Frankreich gethan hatte, und es war augenscheinlich, daß, so wie die Unternehmung auf Belle-Isle Engelland veranlasset hatte, seine Antwort über die Zeitpuncte zu verschieben, also auch der Erfolg dieser Unternehmung die Ursache war, daß in der Englischen Nota der Monath Julii, an statt des in dem Französischen Memoire vorgeschlagenen Monaths May, zum Termin für Europa angesetzet worden.

Engelland setzte seine angezeigte Zeitpuncte auf zwey Bedingungen, deren erstere von dem Innhalt und Wortverstande des Memoire vom 26 Merz weit abwiche. Dann obgleich Frankreich vorgeschlagen hatte, seinen Frieden mit Engelland besonders zu behandeln, so gienge doch die Meynung Sr. Majestät im Grunde der Unterhandlung nicht dahin, daß Dero Friede mit Engelland ohne dem Frieden in Deutschland geschlossen werden könne. Dann das Memoire vom 26 Merz, aus welchem der Englische Hof so vortheilhafte Folgerungen zoge, fienge ausdrücklich mit diesen

Wor-

Worten an: Se. Allerchristl. Majestät wünschen, daß der besondere Friede zwischen Frankreich und Engelland mit dem allgemeinen Frieden in Europa vereiniget werde.

Die zweyte Bedingung, gewisse Artickel zu vergleichen und fest zu setzen, welche über einen die 4 Theile der Welt angehenden Krieg bis den 1 Aug. unterzeichnet und ratificiret werden könnten, war schwer zu erfüllen, zumal, da man diese Englische Bedingung erst zu Ende des Monaths Junii in Frankreich erfuhr.

Frankreich antwortete nicht Punct für Punct auf das Englische Memoire, sondern bliebe nur, so viel möglich, bey der zweyten Bedingung stehen, da inzwischen Se. Majestät, zu Schliessung Dero besondern Friedens mit Engelland, die Einwilligung des Wiener Hofes verlangeten. Diese Einwilligung war um so nöthiger, da obengedachter massen zwischen Sr. Majestät und Dero Bundesgenossen die Abrede genommen worden war, daß man zwar den Frieden besonders behandeln werde, daß aber dabey alle Krieg führende Theile gemeinsam mitschliessen sollten.

Obgleich die Kayserin Königin vollkommen einsahe, wie nachtheilig es für die Allianz in denen deutschen Friedenshandlungen seyn würde, wann Frankreich mit Engelland Friede hätte; so wollten doch Se. Kayserl. Majestät, aus Gefälligkeit gegen dem Könige, in diesem Falle Dero eigene Vortheile dem Verlangen aufopfern, welches Se. Allerchristl. Majestät für den Frieden bezeigeten. Se. Kayserl. Majestät gaben also zu der besondern Aussöhnung zwischen Engelland und Frankreich Dero Einwilligung, jedoch unter der ausdrücklichen und billigen Bedingung, daß dabey nichts gegen das Interesse des Hauses Oesterreich beschlossen und ausgemachet werden möchte.

Das Ende des Großbritannischen Memoire enthielte den Antrag, daß Frankreich über die gegen einander zu machende Vergütungen sich erklären möchte. Se. Majestät ergriffen die Gelegenheit dieses Ansinnens, und gaben Befehl, ein Memoire abzufassen, und darinnen die Vorschläge pünctlich anzuführen, wo-

 durch

durch die Unterhandlung in richtige Ordnung gesetzet, und gewisse und nahmentliche Puncte zum Grunde geleget würden.

Man wußte in Frankreich wohl, wie nachtheilig es sey, seinen Feinden die vortheilhafte Bedingungen wissen zu lassen, die man denenselben, zu Erreichung der Herstellung des Friedens, zu bewilligen gedächte; Man wußte, daß es gerecht und billig wäre, wann Frankreich, welches den ersten Antrag des uti possidetis gemacht hatte, nunmehro die Erklärung Engellands über die Vergütungen erwartete. Jedoch man schmeichelte sich, daß der Londner Hof im Ernst wünsche, die Einigkeit zwischen beyden Cronen her zu stellen, und die Vortheile, welche aus denen Französischen Erbiethungen für Engelland entstehen mußten, waren so handgreiflich, und von einem so weiten Umfange, daß man den Londner Hof gar nicht in Verdacht hatte, daß derselbe die Schwierigkeiten bey einer Friedenshandlung, welche Frankreich bald, und zum Vergnügen beyder Mächte, zu endigen sich bestrebete, würde vermehren wollen.

Ehe man nun dem Londner Hofe ein förmliches Memoire mit dergleichen Friedenspuncten überreichete, so ließ der mit dem Herrn Stanley zu conferiren habende Minister Sr. Majestät demselben vorläufig merken, zu welchen Aufopferungen Se. Majestät sich allenfalls entschliessen dürfte. Er stellete ihm dabey anheim, an seinen Hof zu schreiben, daß Frankreich die Großbritannische Besitzung von Canada garantiren wollte, wann Engelland die Insul Cap-Breton wieder hergäbe, und das Recht der Franzosen bestättigte, in dem Meerbusen von St. Laurenz, auf der Seebank, und auf der Insul Terre-neuve, zu fischen, und ihre Fische zu trocknen. Da die Insul Cap-Breton, wann sie befestiget wäre, bey Engelland Besorgniß erwecken könnte, so gab der Französ. Minister dem Herrn Stanley zu verstehen, daß der König sich verbindlich machen wolle, die auf dieser Insul etwa befindliche Festungs-Werker schleifen, und ins künftige, unter keinerley Vorwand, einige neue daselbst aufführen zu lassen; massen der Haven von Ludwigsburg nur ein sicherer Aufenthalt der Französischen Fischer seyn sollte, welche nach den Meerbusen St. Laurenz, und auf die

Seebank von Terre-neuve, führen. Frankreich erbothe sich auch, die Insul Minorca an Engelland wieder zurück zu geben, wann dagegen die Insuln Guadeloupe und Marie galante an Frankreich restituiret würden.

In Ansehung Ostindiens schlug man vor, daß der in An. 1755. durch die Herren Godeheu und Saunders gemachte Tractat bestättiget werden solle. Dieser Tractat war zwar vortheilhaft für die Englische Compagnie; indessen sahe man ihn diesseits als das dienlichste Mittel an, beyde Compagnien im Frieden zu erhalten, und sie bey ihrer Handlung auf solche Gedanken zu bringen, welche mit ihrem beyderseitigen Interesse weit mehr vereinbarlich wären, als die Eroberungsabsichten, wodurch sie bisher in Uneinigkeit gekommen.

Was Africa betrift, so begehrte Frankreich die Wiedererstattung entweder von Senegal, oder von Gorea, und auf diese Bedingungen ließ der König zu erkennen geben, daß Se. Maj. Göttingen, Hessen, und die Grafschaft Hanau räumen, Dero Trouppen über den Mayn und Rhein zurück ziehen, und in Deutschland nicht mehr Französische Trouppen zurück lassen würde, als so viel gegen diejenige nöthig wären, die von der Großbritannischen Armee in Westphalen, als Feinde, zurück bleiben möchten.

Der Herr Stanley notirte sich diese Aeusserungen, die ihm durch den Herzog von Choiseul gemacht wurden, welcher anbey noch erklärte, daß die Anträge, welche er dem Englischen Minister machte, nur als eine Bekanntmachung möglicher Bedingungen, und als eine vorläufige Anzeige des Innhalts von demjenigen förmlichen Memoire angesehen werden könnten, das der Französische Hof bey dem Londenschen überreichen zu lassen gedächte, wann die in der Unterredung zwischen dem Herzog von Choiseul und dem Herrn Stanley abgehandelte Puncte in Engelland so angesehen werden sollten, daß sie zum Grunde der Friedenshandlung dienen könnten.

Die Großbritannische Antwort lief den 30 Jun. ein. Der Herr Stanley conferirte über diese Antwort mit dem Herzog von Choiseul, und stellte bey dieser Unterredung drey Bedenklichkeiten

von Seiten seines Hofes auf. Die erste betraf Cap-Breton. Engelland schlug die Wiederabtretung dieser Insul schlechterdings ab, wann man auch Französischer Seits die Bedingung eingehen wollte, daselbst gar keine Kriegsleute, noch was darzu gehörig, beyzubehalten. Der Herr Stanley gab zu verstehen, daß sein Hof nicht gesinnet sey, einige Insul noch Haven in dem Meerbusen von St. Laurenz, oder in der Nähe desselben, an Frankreich abzutreten. Er fügte hinzu, daß Engelland zwar sich nicht entgegen seyn lassen würde, die Freyheit des Fischfangs und der Trocknung auf der Seebank von Terre-neuve zu gestatten; doch bedünge man sich dagegen, daß Dünkirchen, zu Folge des Utrechter Friedens, geschleifet werde.

Bis auf diesen Augenblick war von Dünkirchen noch nichts, weder mündlich, noch schriftlich, in denen bisherigen Friedens-Handlungen zwischen beyden Höfen erwehnet worden.

Es war in der That auch unbillig, diesen Punct auf die Bahn zu bringen, weil der Londner Hof, bey dem gehabten Grundsatze, sich in denen Friedenshandlungen an das Memoire vom 26 Merz, das uti possidetis betreffend, zu halten, nicht in Abrede stellen konnte, daß der gegenwärtige Zustand von Dünkirchen in dem uti possidetis von Frankreich begriffen sey.

Die Freyheit des Fischfangs, und ein Aufenthalt ohne Festungs-Werke, war die Vergütung gegen die völlige Abtretung von Canada, und gegen die Garantie, welche Frankreich für diesen beträchtlichen Theil von Nordamerica Engelland anbothe. Die Insul Minorca war wohl die Insul Guadeloupe und Marie galante werth, und die Räumung der Landgrafschaft Hessen, und anderer dem Churfürsten von Hannover und dem Landgrafen gehöriger Lande, sollte durch die Restitution von Senegal oder Gorea, und der Insul Belle-Isle, welche erst nach dem Memoire vom 26 Merz, und nach dem darinnen geschehenen Antrage derer Zeit-Puncte, war erobert worden, vergolten werden.

Ausser dem hatte Frankreich, gleich nach der Wegnahme von Belle-Isle, erkläret, daß man diese Eroberung nicht unter die Gegenstände der Vergütungen zählen könnte, und daß man glaube,

es würde die Erhaltung dieser Insul Engelland mehr zur Last als nützlich seyn.

Indessen beharrete der Herr Stanley, sich der Abtretung von Cap-Breton zu widersetzen; Er verweigerte die Wiedererstattung des Senegals und der Insul Gorea, und behauptete, daß der Besitz von Senegal ohne Gorea nicht sicher sey; endlich stellete er die Schleifung von Dünkirchen als eine schlechterdings nöthige Bedingung vor. Der Deutschland betreffende Articel wurde seiner Seits nicht behandelt. Nach vielen Conferenzien kam man endlich überein, daß man Französischer Seits über alle seine Friedens-Vorschläge ein Memoire abfassen sollte, um solches nach Engelland zu senden. Dieses Memoire wurde ausgefertiget, und ist nachstehenden Innhalts:

Memoire.

No. 17. Französisches Memoire, d. d. 15 Julii 1761.

Bey denen zwischen Frankreich und Engelland angetretenen Friedenshandlungen hat es sich gezeiget, daß beyde Souverains ein Verlangen tragen, die für die Menschlichkeit so sehr zu wünschende Einigkeit und Freundschaft beyder Cronen wieder herzustellen, und die Entschliessung, welche der König, nebst Sr. Großbritannischen Majestät gefasset haben, die Mißhelligkeiten, wodurch der gegenwärtige Krieg veranlasset worden, durch einen so deutlichen als dauerhaften Tractat zu beendigen, hat Se. Majestät dahin vermocht, daß Sie, unter Beybehaltung des wörtlichen Innhalts der Erklärung vom 26sten Merz, letzthin in Betreff der Mittel, zum Frieden zu gelangen, sich durch gegenwärtiges Memoire über die Bedingungen, welche Ihro zu Erreichung des von Sr. Majestät und Sr. Großbritannischen Majestät sich vorgesetzten erwünschten Endzwecks am dienlichsten scheinen, sich näher und ausführlicher erklären wollen. Indem aber Se. Majestät diesem Entwurfe Sr. Großbritannischen Majestät vertrauen, so erklären Sie dabey, daß, wann derselbe von Sr. Großbritannischen Majestät nicht angenommen werden, oder nicht zum Grunde der Behandlung des künftigen Friedens dienen sollte, der Londner Hof alsdann daraus bey keiner Gelegenheit einigen Vortheil ziehen könne, massen dieser solchergestalt Sr. Großbritannischen Majestät vertraute Entwurf nur zur Absicht hat, die den beyden Cronen so hoch angelegene Friedenshandlung zu beschleunigen.

Das in der Erklärung vom 26sten Merz angezeigte uti possidetis haben beyde Theile angenommen, und es wird solches schwerlich von einem Theile widersprochen werden; dann wann es nicht angezeiget würde, so könn-

ten die Mächte, weder nach ihren legitimen Besitzungen, noch Eroberungen, eine richtige Behandlung des Friedens und der Vergütungen, welche bey diesem Gegenstande nöthig sind, unter sich führen.

Die Zeitpuncte des statu quo, welche den zweyten wesentlichen Artickel der Erklärung vom 26sten Merz ausmachen, und welche zwischen beyden Höfen in der Behandlung stunden, sind noch nicht fest gesetzet. Der Französische Hof hat die Zeitpuncte des May, Julii und Septembris, der Englische aber diejenige des Julii, Septembris und Novembris vorgeschlagen. Es wird diese Frage ohne weitläuftigere Behandlung entschieden werden, wann der nachfolgende Entwurf des Tractats von dem Lodner Hofe angenommen werden sollte; dann es werden sodann alle diese Zeitpuncte gültig seyn, massen derjenige des Friedens die Meynungen und Gesinnungen beyder Könige ohnehin vereinigen wird.

Es sind also die gegen einander zu machende Vergütungen, welche die Zeitpuncte und den Frieden entscheiden werden. Um nun dazu zu gelangen, schläget der König dem Könige von Großbritannien folgende Artickel vor:

Erster Artickel.

Der König tritt dem Könige von Engelland Canada ab, und garantiret Sr. Großbritannischen Majestät solches, so, wie es Frankreich besessen hat, oder hätte besitzen haben sollen, ohne einige Einschränkung, und ohne daß es wieder zurück fallen könne, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, der gegen diese Gewährleistung gemachet werden möchte, noch auch, daß die Crone Engelland in dem völligen Besitze von Canada in einige Weise gestöhret werden könne.

II. Der König setzet, bey Uebertragung seines völligen Souverainitäts-Rechts über Canada an den König von Engelland, vier Bedingungen zum Voraus. Die erste ist: daß die Freyheit der catholischen Religion daselbsten beybehalten werde, und daß der König von Engelland die gemessenste und wirksamste Befehle ergehen lasse, daß seine neue römisch-catholische Unterthanen, so, wie vorhero, ihre Religion, nach den Gebräuchen der römischen Kirche, öffentlich ausüben können. Die zweyte Bedingung ist: daß die Einwohner, es seyen Franzosen, oder andere, welche Unterthanen des Königs in Canada gewesen sind, mit aller Sicherheit und Freyheit in die Französischen Colonien ziehen können; daß ihnen erlaubt werde, ihre Güther zu verkaufen, und mit ihren Haabseligkeiten sich sicher weg zu begeben, ohne in ihrer Emigration gehindert zu werden, unter keinerley Vorwande, es wäre dann Schulden halber; und wird die Englische Regierung sich verbindlich machen, ihnen die Mittel zum Transport so wohlfeil, als es möglich ist, zu verschaffen.

Die

Die dritte Bedingung bestehet darinnen, daß die Gränzen von Canada, in Absicht auf Louisiana, unveränderlich und deutlich bestimmet werden sollen, sowohl als diejenigen von Louisiana und Virginien, dergestalt, daß, nach Abschluß des Friedenstractats, keine Schwierigkeiten über die Auslegung der Gränzen, in Absicht auf Louisiana, es sey nun gegen Canada, oder andere Englische Besitzungen, zwischen beyden Nationen mehr statt haben könne.

NB. Der Herr von Bussy ist wegen der Gränzen von Louisiana mit einem Memoire versehen, welches ihn in den Stand setzet, mit dem Großbritannischen Ministerio entscheidende Handlungen über diesen Punct zu pflegen.

Die vierdte Bedingung ist endlich, daß die Freyheit des Fischfangs und der Trocknung des Stockfisches auf der Seebanck von Terre-neuve denen Franzosen so, wie vorhin, versichert sey. Da aber diese Versicherung nur ein Schattenwerk seyn würde, wann die Französische Schiffe in diesen Gegenden keinen ihrer Nation gehörigen sichern Aufenthalt hätten; so wird der König von Großbritannien, in Betracht der Gewährleistung seiner neuen Eroberung, die Insul Cap-Breton wieder heraus geben, damit sie von Seiten Frankreichs in vollkommener Souveraineté besessen werden möge. Um auf diese Wiedererstattung einen Preiß zu setzen, so wird man sich einverstehen, daß Frankreich auf besagter Insul keine Festungswerke, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, anlegen, sondern sich begnügen solle, daselbst nur die bürgerlichen Sachen, und den für die Bequemlichkeit der daselbst anländenden Fischer bestimmten Haven zu unterhalten.

III. Frankreich wird Engelland die Insul Minorca und das Fort St. Philipp in dem nehmlichen Stande, als selbige bey der durch die Waffen des Königs geschehenen Eroberung gewesen, wieder abtreten, sowohl als das Englische Geschütz, welches bey der Eroberung in diesem Fort vorgefunden worden.

IV. In Betracht dieser Restitution wird Engelland seiner Seits die Insuln Guadelope und Marie galante an Frankreich wieder abtreten, und es werden diese beyden Insuln in dem nehmlichen Stande, worinnen sie bey der durch die Englischen Waffen geschehenen Eroberung gewesen, wieder erstattet werden.

V. Die sogenannten neutralen Insuln sind Dominique, St. Vincent, St. Lucie und Tabago. Die zwey erstern werden unter Französischem Schutze, nach dem Tractate von 1660. von den Caraïben bewohnet. In diesem Zustande sollen sie bleiben.

Die Crone Engelland hat bis itzo noch keinen Titulum angezeiget, der ihr auf die beyden letztern dieser Insuln einiges Recht gebe. Indessen wird

 man

man zwischen beyden Höfen ausmachen, entweder, daß diese 4 Insuln schlechterdings neutral bleiben, oder, daß die beyden von den Caraïben bewohnten nur allein für neutral erkläret, und daß hingegen Engelland die Insul Tabago, so, wie Frankreich die Insul St. Lucia, mit Vorbehalt jedoch der Rechte eines dritten, mit dem sich beyde Cronen, Falls dieses Recht existiret, zu vergleichen haben, in souverainen Besitz nehmen werden.

VI. Es würde sehr nützlich seyn, wenn die Compagnien der beyden Nationen in Ost-Indien auf alle Zeit von allen kriegerischen und Eroberungs-Absichten abstünden, um sich in den, ihnen eigenen, Handlungsabsichten, einzuschränken, und einander zu helfen. Dermalen weiß man in Frankreich den eigentlichen Zustand nicht, in welchem sich die beyden Nationen in Ost-Indien befinden. Um nun für das Gegenwärtige und Zukünftige in dieser Sache die Absicht nur auf dasjenige zu richten, was beyden Compagnien nützlich ist; so will der König dem Könige von Engelland, vorgeschlagen haben, daß der, zwischen den Herrn Godeheu und Saunders errichtete Tractat, der Herstellung des Friedens in Asia zum Grunde geleget werden möge.

VII. Die mittägigen von Frankreich in America besitzende Colonien bedürfen die Negres zu ihrem Ackerbaue sehr nöthig. Die Französische Besitzung von Senegal und Gorea verschaffte denen Französischen Colonien dießfalls, was sie nöthig hatten. Engelland hingegen würde in Beybehaltung dieser Etablissemens Frankreich schädlich seyn, ohne sich dadurch einen gewissen Nutzen zu schaffen. Da nun die Einigkeit, deren Herstellung zwischen beyden Cronen die Souverains so wahrhaftig wünschen, nicht erlaubet, dem Hofe zu Londen diese Begierde, zu schaden, zuzutrauen; so erbiethet sich Frankreich, Engelland die Wahl zu überlassen, entweder Senegal oder Gorea in Besitz zu behalten: wobey zu verstehen, daß die eine oder die andere Besitzung dem Könige durch Se. Großbritannische Majestät abgetreten und garantiret werden soll.

VIII. Die sammt ihrer Festung durch die Englische Waffen eroberte Insul Belle-Isle soll, mit der mit dem Königlichen Wappen gezeichneten Artillerie, so bey der Eroberung daselbst vorgefunden worden, an Frankreich restituiret werden.

IX. In Betracht des VIII. Artickels, wenn ihn Engelland bewilliget, wird der König durch seine deutschländische Armeen die Landgrafschaft Hessen, die Grafschaft Hanau sowohl, als die Stadt dieses Nahmens, welche von keinen Trouppen beyder Mächte besetzt werden soll, damit die Schiffahrt des Mayns frey bleibe, und den durch die Französischen Trouppen occupirten Theil des Churfürstenthums Hannover, räumen lassen; welcher Räumung ein Waffenstillstand zwischen beyden Cronen vorhergehen, und vom Tage an der Ratification der Präliminarien, oder der Artickel des Defini-

finitiv-Friedenstractats, nicht allein in Deutschland, sondern auch in allen Theilen der Welt, wo Frankreich und Engelland Krieg führen, statt haben soll.

X. Da der König durch einen Tractat mit der Kayserin Königin verbunden ist, nichts in seinem Frieden mit Engelland zu verabschliessen, was Ihro Kayserlichen Majestät nachtheilig seyn könne, und man hierbey den Fall voraus gesehen hat, daß durch einen Waffenstillstand zwischen den Französischen und Britannischen Armeen, die deutschen in Englischen Sold stehende Trouppen sich mit den Trouppen des Königs von Preussen gegen die Oesterreichischen vereinigen möchten; so will der König, welcher denen Verbindlichkeiten gegen Seine Alliirten getreu bleibet, und sehr weit entfernet ist, etwas ihnen Schädliches mit anzugehen, dem Könige von Engelland vorgeschlagen haben, daß Se. Großbrit. Majestät sich anheischig machen möchten, daß kein Theil von denen Trouppen, woraus die Armee des Prinzen Ferdinands bestehet, unter keinerley Vorwand noch Benennung, zu der Preußischen Armee stossen, noch gegen die Kayserl. Königl. Trouppen feindlich agiren soll; und daß hingegen keine Französischen Trouppen, unter welchem Vorwand es seyn möge, zu der Kayserl. Königl. Armee stossen, noch gegen die Alliirten von Großbritannien dienen werden. Um hierbey eine gewisse Zeit zu bestimmen, so wird man sich vergleichen, daß, nach denen allerseitigen Evacuationen, die am Ober-Rhein unter dem Marschall von Broglio stehende Armee sich über den Mayn, den Neckar und den Rhein zurück ziehen, und dabey Frankfurth in Besitz behalten solle; die unter dem Marschalle von Soubise stehende Armee hingegen, soll sich auch ihrer Seits über den Rhein zurück ziehen, und Wesel nebst Geldern in Besitz behalten.

Die Preußische Lande am Nieder-Rhein sind erobert worden, und werden dermalen im Nahmen der Kayserin Königin regieret. Der König kan nicht versprechen, diese Lande, ohne die Einwilligung Ihro Kayserlichen Majestät, und ehe nicht der Friede zwischen der Käyserin und dem Könige von Preussen, durch den Augsburger Congreß, hergestellet ist, zu räumen; da es indessen für beyde Cronen schädlich seyn würde, in Deutschland ein beträchtliches Corps ihrer National-Trouppen zu unterhalten, welche durch den Frieden in einer gänzlichen Unthätigkeit bleiben müßten, auch, durch die in dem Tractate getroffene Uebereinkunft, den Französischen und Englischen Bundesgenossen, in allem Betrachte, unnütze wären; so verspricht der König, daß, sobald Engelland für gut finden wird, die Engelländer, welche zu seiner deutschen Armee gestossen sind, nach Engelland zurück kommen zu lassen, Se. Majestät hingegen noch einmal soviel französische Trouppen von Dero am Ober- und Nieder-Rhein stehenden Armeen nach Frankreich zurück kehren lassen werden, dergestalt, daß in diesen Gegenden nicht mehr Französische

Trouppen bleiben sollen, als soviel denenjenigen, die der König von Engelland daselbsten noch besolden wird, gemäß seyn werden.

XI. Wann vor Abschluß des Tractats eine der beyden Mächte, in welchem Theile der Welt es seye, Eroberungen machen sollte, so sollen selbige ohnweigerlich und ohne Vergütung wieder heraus gegeben werden.

XII. Die von Seiten Engelland, vor der Kriegs-Erklärung, zur See gemachte Prisen sind ein Gegenstand einer billigen Ersetzung, welche der König der Gerechtigkeit des Königs von Engelland und der Englischen Gerichten zu unterwerfen keinen Anstand nimmt. Unterthanen, welche in dem Vertrauen auf die Tractaten, das Völkerrecht und den Frieden, ihre Schiffahrt und Handlung treiben, können billiger Weise nicht darunter leiden, wenn die Cabinete beyder Höfe in Mißhelligkeit gerathen, ehe ihnen solches bekannt gemacht wird. Das Völkerrecht erfordert darum die Kriegserklärungen, damit denen Völkern die Strittigkeiten ihrer Souverains bekannt gemacht, und sie unterrichtet werden, daß ihre Personen und ihre Güther einen Feind zu fürchten haben. Ohne eine solche Erklärung würde keine öffentliche Sicherheit seyn, und es müßte ein jeder Privatus in Gefahr und in Furcht stehen, wann er aus den Gränzen seiner Nation gehen wollte. Da diese Grundsätze unlaugbar sind, so bleibet nur noch übrig, den Tag der Kriegserklärung zwischen beyden Cronen, und die Data der gemachten Prisen zu untersuchen, und gegen einander zu halten. Alles, was vor dieser Erklärung weggenommen worden, kan für keine gute Prise geachtet werden, ohne die heiligsten Gesetze übern Haufen zu werfen. Es würde auch unerheblich seyn, wenn man sagen wollte, daß die Franzosen die Feindseligkeiten angefangen hätten, und daß die gemachten Prisen ein Vergeltungsrecht seyn; dann was können die vorgebliche gegen das Fort Duquesne angefangene Feindseligkeiten mit der Wegnahme der Kauffartheyschiffe in dem mittägigen America für eine Verwandtschaft haben? Diese Feindseligkeiten sind die Ursachen der Kriegsdeclaration; es können aber die Wirkungen dieser Declaration nicht eher statt haben, als nachdem solche bekannt gemacht worden; und es würde ungerecht seyn, Privatpersonen hiebey leiden zu lassen, welche die Umstände einer in einem Winkel der Erden verborgenen Feindseligkeit, die einen allgemeinen Krieg zwischen beyden Nationen verursachet hat, nicht gewußt haben.

Französischer Seits glaubet man nicht, daß auf dieses Argument mit Bestand könne geantwortet werden, und, vermöge desselben, bestehet der König darauf, daß, in Kraft des Völkerrechts, durch den künftigen Tractat eine Vorsehung getroffen werde, um seinen Unterthanen die vor der Kriegs-Erklärung weggenommene Schiffe zu vergüten, ohne dabey in die Untersuchung der Repressalien hinein zu gehen, als welche bey näherer Zusammentre-

tung

tung der beyden Höfe, in Vergessenheit gezogen werden müssen. Frankreich verlanget nichts, als die Wiedererstattung der Güther vernachtheiligter Privatpersonen, und begehret nicht, daß auch die Königlichen Schiffe, welche vor der Kriegserklärung weggenommen worden, in der die Prisen betreffenden Vorsehung mit begriffen seyn sollen, indem der Verlust dieser Schiffe, da sie Sr. Majestät gehören, als eine Folge der Ursachen des Kriegs angesehen werden kan.

XIII. Obgleich der in den vorigen Tractaten enthaltene Artickel, wodurch die dermalen festgestellte Erbfolge auf den Großbritannischen Thron garantiret wird, in dem Laufe des gegenwärtigen Kriegs nicht verletzet worden; so ist doch der König vollkommen geneigt, falls es der König von Engelland verlanget, diese Garantie auch dem künftigen Tractate mit einzuverleiben.

XIV. Die zu Wasser und zu Lande beyderseits gemachte Kriegsgefangene sollen unmittelbar, nach der Ratification des Friedens, ohne Ranzion, ausgeliefert, und in ihr Vaterland zurück gesendet werden.

Se. Großbritannische Majestät begreifen leichtlich, daß diese Artickel nicht die Gestalt eines Tractats haben, da Sie Deroselben nur als weitläuftig ausgeführte Puncte, die die Gesinnungen Frankreichs erläutern, und beyde Cronen, zu der Behandlung erklärter und gewisser Gegenstände, näher bringen, überreichet werden.

Dieses Memoire gieng den 15 Julii nach Londen ab. Man bemerket dieses Datum mit Fleiß, weil das Großbritannische Ministerium dem Französischen, wegen verzögerter Absendung dieses Memoire, einen Vorwurf gemachet; wobey noch anzumerken, daß die letztere Antwort Engellands den 1 Julii in Frankreich angelanget war, und man in dieser Zeit verschiedenemal mit dem Herrn Stanley conferiren mußte, um einen Entwurf des Tractats zu machen, in welchem die Gegenstände in allen Theilen der Welt, wo beyde Cronen sich im Kriege befinden, richtig abgehandelt und dargeleget wären, und welcher die Herstellung des Friedens, oder die Fortsetzung des Kriegs, hervor bringen sollte. Es wäre gewißlich ungerecht, eine Zeit von 14 Tagen zu einem solchen wichtigen Werke einer Verzögerung zu beschuldigen.

Dem sey, wie ihm wolle, so stellet man der billigen Beurtheilung von Europa anheim, ob das Französische Memoire vom 15 Julii die Versöhnungsabsichten, welche bis dahin aus allen

Handlungen dieser Crone hervor geleuchtet, nicht hinlänglich bestättiget. Der Französische Hof hielte sich von denen friedlichen Gesinnungen Engellands so gewiß versichert, daß, bey Aufopferung wichtiger Vortheile, derselbe in seiner Vorsicht gar zu weit gienge, daß er den Londner Hof selbst seine Besorgniß in Vertrauen eröffnet, es möchten die zwischen Spanien und Engelland obschwebende und noch nicht verglichene Mißverständnisse in der Folge eine Hinderung in der Beständigkeit und Dauer des Friedens, der zwischen Sr. Majestät und Sr. Grobritannischen Majestät hergestellet werden sollte, abgeben.

Deme zu Folge empfieng der Herr von Bussy Befehl, in Ansehung der in dem fünften Artickel des Memoire angeführten neutralen Insuln, bey dem Londner Hofe in Erinnerung zu bringen, daß Se. Catholische Majestät Forderungen an diese Insuln machten, wovon der Hof zu Madrid den Hof zu Versailles ohnlängst hatte benachrichtigen lassen. Der Französische Minister sollte zu gleicher Zeit dem Herrn Pitt vorstellen, wie gefährlich es seyn würde, das Schicksal dieser Insuln zu entscheiden, ohne die Forderungen des Catholischen Königs zugleich mit in Betrachtung zu ziehen. Der Herr von Bussy sollte zugleich anfügen, daß wahrscheinlicher Weise der Spanische Hof diejenige Vorsehung, welche zwischen Frankreich und Engelland, wegen der gedachten vier Insuln, gemacht werden würde, begnehmigen werde, daferne die drey Puncte, über welche der Hof zu Madrid dermalen in Londen Unterhandlung pflege, zu gleicher Zeit, da der Friede mit Frankreich geschlossen werde, abgethan und berichtiget würden. Um nun hierunter eine so vollkommene als löbliche Redlichkeit zu bezeigen, so sollte der Herr von Bussy dem obangeführten ausführlichen Memoire noch ein besonders, wegen Spanien, beyfügen. Es ist dieses hier einverleibet:

No. 18. Besonderes Französisches Memoire, d. d. 15 Julii 1761.

Memoire
wegen Spanien.

Da es nöthig, und dem Verlangen Frankreichs und Engellands gemäß ist, daß der entworfene Tractat zum Grunde einer dauerhaften Versöhnung, welche durch die Angelegenheiten eines dritten, und die von ein oder

dem

dem andern Hofe vor dieser Versöhnung etwa eingegangene Verbindungen, nicht können gestöhret werden, dienen möge; so soll der König von Spanien eingeladen werden, den künftigen Frieden zwischen Frankreich und Groß-Britannien zu garantiren; durch welche Garantie dann allen gegenwärtigen und künftigen, der Dauer des Friedens im Wege stehen könnenden Verdrüßlichkeiten, vorgebogen werden kan.

Se. Majestät können Sr. Großbritannischen Majestät nicht bergen, daß, die zwischen Spanien und Engelland obschwebende Differenzien, Ihro Besorgung erwecken, es möchten, ohne deren Beylegung, ein neuer Krieg in Europa und Asia entstehen. Der König von Spanien hat Sr. Majestät drey zwischen seiner und der Großbritannischen Crone auszumachenden Puncte vertrauet.

Dieselben sind: 1) Die Wiedererstattung einiger, während dieses Kriegs, der Spanischen Flagge abgenommene Prisen.

2) Die Freyheit der Spanischen Nation an der Seebank, zu Terre-neuve, zu fischen; und

3) Die Zerstöhrung der auf dem Spanischen Territorio, in der Baye von Honduras, angelegten Englischen Etablissemens.

Diese drey Artickel können, nach der Gerechtigkeit der beyden Souveraine, leichtlich berichtiget werden; und Se. Majestät wünschen söhnlichst, daß man Mittel ausfindig machen könne, wodurch die Spanische und Englische Nationen über diese beyden Puncte befriediget würden. Höchst-Dieselbe können hiebey gegen Engelland diejenige Gefahr nicht bergen, welche Sie absehen, und an welcher Sie Theil zu nehmen bemüßiget seyn würden, wann diese Gegenstände, an welchen Sr. Catholischen Majestät höchlich gelegen zu seyn scheinet, zu einen Krieg Anlaß geben sollten. Se. Majestät halten es also für eine vorzügliche Betrachtung, in Ansehung der Dauer des Friedens, daß, wann dieses erwünschte Guth zwischen Frankreich und Engelland hergestellet wird, Se. Großbritannische Majestät zu gleicher Zeit Dero Differenzien mit Spanien vergleichen, und einwilligen möchten, daß der Catholische König eingeladen werde, den Tractat zu garantiren, welcher den König mit dem Könige von Engelland (GOtt gebe, auf ewig!) aussöhnen soll.

Uebrigens vertrauen Se. Majestät solchergestalt Dero Besorgniß dem Hofe zu Londen in keiner andern, als aufrichtigen und offenherzigen Absicht, allem demjenigen, was ins künftige die Einigkeit der Französischen und Englischen Nationen stöhren könnte, vorzubeugen, und Sie ersuchen Se. Großbritannische Majestät, Dero Sie das nehmliche Verlangen zutrauen, Ihro Dero Meynung über einen so wesentlichen Gegenstand aufrichtig zu entdecken.

Bey der Vorsorge, die Dauer des Friedens sicher zu stellen, ergriffe Frankreich alle Gegenstände, welche zu diesen Zweck führen konnten. Wann Se. Majestät und Se. Großbritannische Majestät ihren Alliirten in Deutschland fernere Hülfe leisteten, so war dieses ein neuer Saame zum Krieg, und ein beyden Nationen schädlicher Aufwand. Se. Majestät glaubeten also, das natürlichste Mittel, alle, aus denen an die beyderseitige Alliirten geschehenden Hülfsleistungen, entstehen mögende Irrungen zu zernichten, wäre dieses, daß Frankreich und Engelland sich verstünden, daß, von Seiten Frankreich, auf keine Art der Kayserin Königin dergleichen Hülfe geleistet werde; und, daß Engelland sich gleichfalls verbindlich mache, dem Könige von Preussen keine dergleichen zu geben. Da es aber dem guten Trauen und Glauben entgegen gewesen seyn würde, diese Hülfsentziehung, ohne die Einwilligung derer Alliirten, vest zu setzen; so verlangte der König die Einwilligung der Kayserin Königin, und erhielte solche zeitlich genug, daß der Herr von Bussy dem Englischen Minister mit dem ausführlichen Memoire, und demjenigen, wegen Spanien, zu gleicher Zeit auch folgende Nota über obgedachten Gegenstand überreichen konnte.

N°. 19.

Nota des Herrn von Bussy an den Herrn Pitt.

Nota.

Nachdem das ausführliche Memoire, die Französischen Vorschläge enthaltend, ausgefertiget, und der nach Londen bestimmte Courier schon zur Abreise bereit war, empfieng der König noch die Einwilligung der Kayserin Königin zu dem besonderen Frieden zwischen Frankreich und Engelland, welche Einwilligung aber unter folgenden 2 Bedingungen geschehen:

1) Daß man den Besitz der, dem Könige von Preussen gehörigen Lande beybehalten möge.

2) Daß ausgemacht werde, daß der König von Engelland, weder als König, noch als Churfürst von Hannover, dem Könige von Preussen weder mit Volke, noch auf einige andere Art, beystehen, anbey auch sich verbindlich machen möge, daß die Hannöverische, Heßische, Braunschweigische, und andere den Hannoveranern Hülfe leistende Trouppen nicht zu den Preußischen Trouppen stossen; und daß solchergestalt Frankreich sich anheischig mache, der Kayserin Königin keinerley Hülfe zu leisten.

Diese zwey Bedingungen scheinen an sich so natürlich, und so gerecht, daß Se. Majestät nicht anders als darein willigen können, und hoffen, der König von Großbritannien werde sie gleichfalls annehmen.

Wer

Wer alle diese Schriften mit Bedacht lieset, der wird gewahr werden, daß das die ausführliche Vorschläge Frankreichs enthaltende Memoire die Mittel, Frankreich und Engelland über ihre besondere Angelegenheiten zu vereinigen, deutlich erkläret, und daß die Nota No. 19. alle Schwierigkeiten, welche die denen Alliirten zu leistende Hülfe der Aussöhnung beyder Cronen in Weg legen könnte, auf die Seite schaffete. Und was konnte, in Wahrheit, natürlicher und vortheilhafter für Frankreich und Engelland in ihren damaligen Umständen seyn, als sich schlechterdings von dem Deutschen Kriege abzuziehen? Und endlich, um einem neuen Kriegsfeuer, welches durch die Spanische Beschwerden konnte angezündet werden, und an welchem Frankreich heute oder morgen Theil zu nehmen, würde gezwungen gewesen seyn, in Zeiten vorzukommen, schiene nichts vernünftiger zu seyn, als der in dem Memoire No. 18. enthaltene Antrag, um so mehr, als derselbe eine natürliche Folge derer Verwendungen war, welche Se. Catholische Majestät in den vorigen Jahren angebothen hatten, um ihren Frieden zu vermitteln, und welche Verwendungen Frankreich durch eine, damals von Engelland nicht widersprochene, feyerliche Erklärung angenommen hatte.

Der Herr von Buſſy übergab dem Herrn Pitt alle diese Schriften am 23 Julii. Sie waren vorhero dem Herrn Stanley communiciret worden, damit dieser Minister seinem Hofe davon einen ausführlichen Bericht erstatten möge, und das Englische Ministerium vorhero von dem benachrichtiget sey, was die Depeche enthielte, daß es ohne Zeitverlust mit dem Herrn von Buſſy darüber conferiren könne. Der König hatte ausser dem seinem Minister in Londen sehr umständliche Instructionen übersandt, durch deren Innhalt, der Aussöhnung zwischen Frankreich und Engelland, wegen ihrer verschiedenen Besitzungen in America, Africa und Asia, ein neuer Vorschub gegeben wurde. Se. Majestät hatten voraus gesehen, daß die Eroberung von Pondichery, von welcher man wenige Tage vorhero Nachricht erhalten hatte, in der Friedenshandlung einige Veränderung veranlassen könnte, welcher man, wann es nöthig gefunden werden sollte, durch neue Aufopferungen ausweichen müßte. Allein in der Conferenz, bey wel-

cher dem Englischen Ministerio die obigen Actenstücke vorgeleget wurden, enthüllete selbiges seine persönliche Widersetzlichkeit gegen den Frieden. Bey allen Artickeln des Vorschlags-Memoire machte es Verweigerungen; liese sich über die Ursachen dieser Verweigerungen sehr wenig heraus; machte mit Heftigkeit gegen das die Crone Spanien betreffende Memoire viele Einwendungen; verwarf mit Verachtung die, die Deutschen Alliirten, angehende Nota; und bezeugete am Ende, daß es über die beyden letzteren Stücke die Befehle seines allergnädigsten Herrn vernehmen, und dem Herrn Stanley die Antwort Sr. Großbritannischen Majestät auf die Französischen Vorschläge zusenden werde. In diesem Verfolge schriebe der Herr Pitt unterm 24 Julii an den Herrn von Bussy folgenden Brief, mit welchem er ihm die Deutschland und Spanien betreffende Memoires wieder zurück schickete.

N° 20. Schreiben des Herrn Pitt an den Herrn von Bussy, d. d. 24 Julii 1761.

Schreiben.

Mein Herr,

Da ich mich in unserer gestrigen Unterredung schon über gewisse Verbindungen Frankreichs mit Spanien, die Irrungen dieser letzteren Crone mit Engelland betreffend, welche Verbindungen Dero Hof uns erst itzo als solche ankündiget, in die derselbe kurz vor denen zu einem besonderen Frieden zwischen beyde Cronen anhero gethanen Vorschlägen, sich eingelassen hätte, gegen dieselbe erkläret habe; und da Sie, um mehrerer Richtigkeit willen, über das, was wegen einer so bedenklichen Angelegenheit unter uns vorgegangen, eine Note zu nehmen verlanget: So wiederhole ich Ihnen, mein Herr, auf Befehl des Königs, von Wort zu Wort die nehmliche Erklärung, welche ich Ihnen gestern thate, wobey ich Dieselbe abermal benachrichtige, daß die Gesinnungen des Königs gegen Se. Catholische Majestät, in allem, was gerecht und billig ist, aufrichtig, freundschaftlich und voll wahrer Hochachtung sind. Ich soll Denenselben ferner, Nahmens Sr. Majestät, hiermit auf das ausdrücklichste erklären, daß Höchst-Dieselbe niemals zugeben werden, daß die Irrungen mit Spanien auf einige Weise in die Friedenshandlungen beyder Cronen mit eingemischet würden; welchem ich noch beyzufügen habe, daß die Anregung einer dergleichen Idée als die Würde des Königs beleidigend, und mit dem guten Trauen und Glauben der Friedenshandlung unvereinbarlich angesehen werden müsse.

Ueber

Ueber dieses hat man noch nicht gehöret, daß Frankreich, zu welcher Zeit es sey, das Recht habe, in dergleichen Irrungen zwischen Großbritannien und Spanien, sich einzumengen.

Diese rechtmäßige und unvermeidliche Betrachtungen haben den König veranlasset, mir zu befehlen, Ihnen das hiebey kommende, Spanien betreffende Memoire, als schlechterdings nicht anzunehmend, wieder zurück zu senden.

Ich schicke Ihnen, mein Herr, ebenfalls das den König von Preussen betreffende Memoire zurück, welches nicht weniger keine Annahme erlaubt, und gegen die Ehre Großbritanniens, wie auch gegen die Treue streitet, mit welcher Se. Majestät Dero Verbindungen mit Ihren Alliirten Genüge leisten werden.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet W. Pitt.

Der Styl dieses Schreibens, und die Art der Zurücksendung, waren keine Merkmale des versöhnlichen Gemüths, mit dem der Londner Hof bis dahin versichert hatte, eingenommen zu seyn.

Die Antworten auf das Französische Vorschlags-Memoire, welche unterm 29 Julii zu Versailles überreichet wurden, haben mit dem Schreiben des Herrn Pitt an den Herrn von Bussy viele Aehnlichkeit. Sie sind in einem so hohen und gebieterischen Thone abgefaßt, welcher einem weniger ansehnlichen Hofe, als der Französische ist, höchst empfindlich hätte fallen müssen. Hier folgen sie von Wort zu Wort:

No. 21. Antwort des Großbritannischen Hofes auf das Französische Vorschlags-Memoire, d. d. 29 Julii 1761.

Puncte, welche der Herr Stanley als definitive Friedens-Vorschläge des Königl. Großbritannischen Hofes zu übereichen hat.

1) Se. Großbritannische Majestät sind nicht gemeynet, von der von Seiten Frankreich, ohne einige neue Gränzen zu setzen, und ohne einige Ausnahme zu machen, geschehenden gänzlichen und völligen Abtretung des ganzen Canada und aller seiner Dependenzien, jemals abzuweichen, noch auch von der, nicht weniger von Seiten Frankreich zu geschehenden ganzen und vollkommenen Abtretung der Insul Cap-Breton, und aller andern in dem Meerbusen, oder Fluß St. Laurenz gelegenen Insuln, auch des mit dem Besitze der dasigen Küsten und dahin führenden Canäle und Meerengen unzertrennlichen Rechts des Fischfangs jemals abzustehen.

 2)

2) Betreffend die Bestimmung der Gränzen von Louisiana, in Ansehung Canada, oder der am Ohio gelegenen Englischen Besitzungen, wie auch gegen Virginien, so kan man niemals zugeben, daß alles, was nicht Canada ist, zu Louisiana gehöre, noch daß die Gränzen der letztern Provinz sich bis an die Gränzen von Virginien, oder auch bis an die Britannischen Besitzungen an den Ufern des Ohio, erstrecken sollten, indeme die Nationen und Lande, welche dazwischen liegen, und welche die wahre Schiedmauer zwischen gedachten Provinzen sind, durch keine Betrachtung, weder directe, noch durch nöthige Folgerungen, an Frankreich abgetreten werden können, dergestalt, daß sie nicht, als zu der Beschreibung der Gränzen von Louisiana gehörig, zugelassen werden können.

3) Senegal mit allen seinen Rechten, und an dem Flusse dieses Nahmens gelegenen Dependenzien, soll auf die vollkommenste Weise an Engelland abgetreten werden, sowohl als die Insul Gorea, welche mit dem Senegal so wesentlich verknüpfet ist.

4) Dünkirchen wird in den Zustand gesetzet werden, in welchem selbiges, vermöge des Utrechter Friedens, seyn soll, sonsten kein Friede anzunehmen ist; und auf diese Bedingung allein könnten Se. Großbritannische Majestät, gegen Restitution des in dem 13 Art. besagten Friedens bewilligten Privilegii, unter gewissen Einschränkungen, den Französischen Unterthanen erlauben, an dem Ufer von einem Theil von Terra-neuve zu fischen, und die Fische zu trocknen.

5) Obgleich die Tituln, durch welche das Königreich Großbritannien bey verschiedenen Gelegenheiten seine Rechte auf die Insuln St. Lucia und Tabago erwiesen, nicht widerleget worden, und obgleich die Waffen Sr. Majestät Ihro den Besitz der Insul Dominique und der vor Anfang des Kriegs daselbst angelegten Französischen Colonie, zuwege gebracht; so wollen Se. Majestät doch aus derjenigen Mäßigung, welche denen Königen so wohl anstehet, in die gleiche Theilung dieser vier gewöhnlich sogenannten neutralen Insuln, Dero Einwilligung geben, welche Theilung also durch den künftigen Friedenstractat reguliret werden soll.

6) Diese Insul Minorca soll gleich, nach Abschluß dieses Tractats, in den nehmlichen Zustand, worinnen sie sich zu Zeit der Eroberung befunden, sammt der zu dieser Insul gehörigen Artillerie rc. restituiret werden.

7) Frankreich wird unverzüglich seine über die Alliirten Sr. Majestät in Deutschland gemachte Eroberungen, nehmlich alle dem Landgrafen von Hessen, dem Herzoge von Braunschweig und dem Churfürstenthum Hannover, zugehörige Staaten und Länder, wie auch Wesel, und alle dem Könige von Preussen zugehörige, durch die Französischen Waffen occupirte Plätze und

Lan-

Lande, restituiren, und solche, wie auch überhaupt alle auf der Seite von Hessen und Westphalen, und daßigen Gegenden, gemachte Eroberungen, räumen.

8) Der König von Großbritannien ist hingegen bereit, Sr. Allerchristl. Majestät 1) die wichtige Eroberung von Belle-Isle, und 2) die reiche Insul Guadeloupe, nebst derjenigen von Marie galante, wieder zu erstatten.

9) Der zwischen den Herren Saunders und Godeheu geschlossene Tractat kan nicht wie die Grundlage der Herstellung des Friedens in Asia angenommen werden, weilen dieser provisorische Tractat keine Folgen gehabt, und weil die darinnen enthaltene Bedingungen auf den gegenwärtigen Zustand der Sachen in Ostindien, da die Besitzungen und Anbauungen der Französischen Ostindischen Compagnie völlig erobert worden, nicht mehr applicable sind. Da auch die vollkommene und endliche Berichtigung, in Ansehung dieses Landes, nicht anders, als in Rücksicht auf gewisse, der Englischen Compagnie schlechterdigs zuständige Rechte, geschehen kan, und daß dahero der König, wie es billig ist, über ihre Rechte, ohne ihre Einwilligung, nicht disponiren will; so muß man nothwendiger Weise denen beyderseitigen Compagnien der zweyen Nationen, die Berichtigung dieser Vergleichung und Versöhnung, nach solchen rechtmäßigen und billigen Terminis, überlassen, wie der Zustand ihrer Sachen es erheischen, und ihnen beyderseits an die Hand geben wird; wann nur hiebey solche Bedingungen geschehen, welche denen billigen auf den Frieden und die Versicherung beyder Cronen gerichteten Absichten, nicht entgegen laufen.

10) Das Begehren, die vor der Kriegsdeclaration zur See gemachte Prisen wieder zurück zu geben, kan nicht angenommen werden, da dergleichen Forderung auf keine besondere Uebereinkunft sich gründet, und keineswegs aus dem Völkerrechte hergeleitet werden kan, weil kein Grundsatz weniger einigem Streite unterworfen ist, als dieser; massen das volle Recht zu allen feindlichen Unternehmungen nicht aus einer förmlichen Kriegsdeclaration, sondern aus denen Feindseligkeiten entstehet, deren sich der Aggressor am ersten bedienet hat.

11) Da die unumgängliche Sorgfalt, welche Se. Majestät dem Wohl ihrer Völker schuldig sind, sodann andere gerechte und unüberwindliche Beweggründe, welche die Erhaltung und die Sicherheit Dero Königreiche betreffen, deren Rechte durch die feyerlichsten Tractate (als Rastädter und Barriere-Tractaten,) und durch ausdrückliche und unwidersprechliche Bedingungen, sogar die Abtretung der Niederlande betreffend, befestiget sind, niemals gestatten können, daß Frankreich in dem Besitze von Ostende und Nieuport verbleibe; so sollen die gedachten beyden Plätze durch die darinnen befindliche Französische Garnisonen ohnverzüglich geräumet werden. In dieser Absicht erkläret man hiemit, daß die in den vorhergehenden Artickeln dieses Memoire

angeführte Restitutionen, und nahmentlich die wegen Ostindien zu treffende Convention, nicht eher statt haben können, als bis die obgedachte Räumung von Nieuport und Ostende getreulich vollzogen worden.

12) Der Waffenstillstand soll zwischen beyden Cronen vom Tage an, da die Ratification der Präliminarien, oder des Definitivtractats, geschiehet, statt haben, und alle Puncte, welche sich auf diesen Waffenstillstand beziehen, werden verglichen, und, nach dem in dergleichen Fällen üblichen Gebrauche, je nachdem es die Umstände der verschiedenen Theile der Welt erfordern, zu Stande gebracht werden.

13) Da der König gleich bey denen ersten von Seiten Frankreichs geschehenen Eröffnungen erkläret hat, daß, im Fall ein besonderer Friede zwischen beyden Cronen geschlossen werden könnte, Se. Majestät fortfahren würden, Dero Bundesverwandten, dem Könige von Preussen, als Hülfe leistendem Theile, getreulich und nachdrücklich beyzustehen, um zu dem heilsamen Zwecke eines allgemeinen Friedens in Deutschland zu gelangen; So sollen Großbritannien und Frankreich die Freyheit haben, als Hülfe leistende Theile, ihre beyderseitige Alliirten, in ihren besonderen Strittigkeiten, die Wiedereroberung von Schlesien betreffend, nach denenjenigen Verbindlichkeiten, die jede dieser Cronen eingegangen, zu unterstützen.

14) Die von ein oder der anderen Seite zu Lande und zu Wasser gemachte Kriegsgefangene sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch einiges Cartel, oder einer andern dießfallßigen Convention, ausgemacht seyn möchte, gewöhnlicher massen, in Freyheit gesetzet werden.

Diese Articel sind nicht so förmlich, noch umständlich, als bey Friedens-Articeln geschiehet, in Ordnung gebracht; man glaubet aber, daß, in Ansehung der wesentlichen Puncte, dieses Memoire diejenige Deutlich- und Ausführlichkeit habe, welche in nichts einigen Zweifel übrig lassen können, und welche die Aufrichtig- und Unwandelbarkeit derer Gesinnungen Sr. Majestät, in Ansehung Dero Gedenkensart und Dero Entschliessungen, wegen Erziehung eines so grossen Glücks, als dasjenige der Herstellung des Friedens zwischen beyden Cronen ist, vollkommen bezeugen.

Der erste Articel dieses Entwurfs benahme denen Franzosen alle Freyheit des Stockfischfanges, und die im 4ten Articel begehrte Schleifung von Dünkirchen gestattete diese Freyheit nur in einem Theile, unter gewissen Einschränkungen, die nicht ausgedrucket waren.

Aus dem 2ten Artickel konnte man den Schluß machen, daß Engelland nicht nur die ausschliessende Besitzung von ganz Canada prætendirte, sondern auch verlangte, sich von allen zwischen Canada und Louisiana gelegenen neutralen Landen Meister zu machen, um desto besser in der Nähe zu seyn, nach Gutfinden in diese letztere Colonie einzufallen.

Der 3te Artickel bestättigte, zu Gunsten der Engelländer, den völligen Besitz der Africanischen Küste, und benahme denen Franzosen alle Freyheit, sich in diesen Gegenden anzubauen, um den Schwarzenhandel zu treiben.

Der 9te Artickel vernichtete die Französische Ostindische Compagnie.

Der 7de und 13de schienen nicht mit einander überein zu stimmen; dann im erstern machte Engelland an Frankreich den Antrag, Deutschland zu räumen; und im andern gestunde es zu, daß die beyden Cronen ihre Allirten in diesem Theile von Europa unterstützen möchten.

Diese Antworten, und alle diejenige, welche Engelland, während dieser Friedenshandlung, gegeben hat, geben den Widerwillen des Londner Hofes, gegen alle Versöhnung, augenscheinlich zu erkennen.

Die Artickel, welche die Vortheile anzeigen, die sich Engelland verschaffen will, sind klar, entscheidend, ja gebietherisch. Diejenige hingegen, welche die Französische Angelegenheiten betreffen, sind dunkel, verschiedenen Auslegungen unterworfen, und lassen eine Folge von Strittigkeiten übrig, welche, als ein Saame zum Kriege, abermal zum Nachtheil von Frankreich hätten ausschlagen können, wann selbiges in die Forderungen Engellands hätte willigen wollen.

Diese Betrachtungen konnten der Einsicht des Königs nicht entgehen. Indessen wollten doch Se. Majestät die Schuld der Unterbrechung einer Negociation, welche Ihrer Seits die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zum Gegenstande hatte, nicht auf sich nehmen, sondern befahlen, daß auf die Englischen Ant-

wor-

worten Punct für Punct eine Gegenantwort, in Gestalt eines Ultimati, abgefasset, und in dem hier folgenden Memoire abgelassen werde.

No. 22. Französisches Ultimatum in Antwort auf das Englische, vom 5 Aug. 1761.

Ultimatum des Französischen Hofes, als eine Antwort auf das, durch den Herrn Stanley dem Herzogen von Choiseul überreichte Ultimatum des Englischen Hofes.

Der König wiederholet hiemit diejenige Erklärung, welche Se. Majestät in dem Memoire der Friedensvorschläge, das dem Herrn Stanley überreichet worden, und worauf der Englische Hof, weder mündlich, noch schriftlich, geantwortet hat, Seiner Großbritannischen Majestät gethan haben. Höchstdieselbe declariren demnach abermal, daß, wann die zu Paris und Londen, zu Herstellung des Friedens, zwischen beyden Cronen angefangene Unterhandlung, nicht den gewünschten Succeß haben sollte, sodann keiner von denen von Seiten Frankreichs, in dieser Unterhandlung, verwilligten Puncten, so wenig, als das Memoire vom Monathe Merz jüngsthin in Ansehung des uti possidetis, jemals als verglichen und eingestanden, angeführet werden könne.

1) Der König ist bestimmig, Canada an Engelland in bester Form, so, wie solches in dem Vorschlags-Memoire angezeiget worden, abzutreten; Aber, Se. Majestät werden von denen in besagtem Memoire, in Ansehung der Catholischen Religion, und der Befugniß, Beförderung und Freyheit, der Emigration der alten Unterthanen des Königs, gemachten Bedingungen, niemals abweichen. Betreffend den Fischfang in dem Meerbusen von St. Laurenz, so ist der König gesinnet, das unfürdenkliche Recht, welches seine Unterthanen haben, in dem gedachten Meerbusen zu fischen, und auf den Küsten der Insul von Terre-neuve die Fische zu trocknen, dergestalt zu handhaben, wie solches in dem Utrechter Tractate bestimmet worden. Da dieses Recht nur ein Schattenwerk seyn würde, wenn die Französischen Schiffe keinen, Frankreich zustehenden, sichern Aufenthalt in dem Meerbusen hätten; so hatte der König dem Könige von Großbritannien die Wiedererstattung der Insul Cap-Breton angetragen. Se. Majestät verlangen abermals diese Insul, oder allenfalls die von St. Jean, oder auch einen andern Haven ohne Festungswerke, in besagtem Meerbusen, oder nicht weit davon, um denen Franzosen zum Aufenthalte zu dienen, und Frankreich die Freyheit des Fischfangs zu versichern, wovon Se. Majestät nicht gesinnet sind, abzuweichen.

2) Der König hat in seinem Memoire der Friedensvorschläge nirgends gesagt, daß alles, was nicht Canada sey, Louisiana wäre; Man kan sich nicht

nicht einmal einbilden, wie eine solche Assertion hat können vorgebracht werden. Frankreich verlanget vielmehr, daß die Nationen, so zwischen Canada und Louisiana, wie auch zwischen Virginien und Louisiana liegen, als neutrale, und von der Herrschaft beyder Cronen unabhängige Nationen, welche zwischen beyden zu einer Schiedmauer dienen, angesehen werden sollen. Wann das Englische Ministerium die Instructionen des Herrn von Bussy, über diesen Gegenstand, hätte anhören wollen, so würde es gesehen haben, daß Frankreich mit dem Englischen Antrage einstimmig sey.

3) Man hat in Engelland auf den aufrichtigen Vortrag, daß, wann Senegal ohne Gorea nicht sicher besessen werden könne, so würde Engelland keine grosse Aufopferung machen, wenn es Gorea behielte, und Senegal an Frankreich restituirte, keine Antwort gegeben. Der Herr Stanley hat gegen den Herzog von Choiseul geäussert, daß wohl noch solche Vorsehungen hierunter möchten können gemacht werden, welche beyden Höfen anständig wären. Se. Majestät haben also den Herrn von Bussy bevollmächtiget, mit dem Englischen Ministerio über diese Vorsehungen zu tractiren.

4) Wenn die Rede ist, dem Londner Hofe die Eroberungen, so derselbe behalten will, mit Einwilligung des Königs, zu versichern, so steifet sich dieser Hof auf das Memoire vom uti possidetis; hingegen übergehet Derselbe dieses Memoire mit Stillschweigen, wann er Forderungen an Frankreich machet. Man kan nicht in Abrede stellen, daß die Stadt Dünkirchen, im uti possidetis, begriffen ist.

Nach dem Utrechter Tractate ist es nicht die Schleifung von Dünkirchen, welche als eine Vergeltung, der Stockfisch-Trocknung auf Terre-neuve, von Frankreich verwilliget worden, sondern diese Vergeltung bestehet in der von Frankreich geschehenen Abtretung der Insul Terre-neuve. Jedoch, um Europa das aufrichtige Verlangen nach dem Frieden zu zeigen, und alle Hinderungen, welche die Feinde dieses Friedens dagegen machen könnten, zu heben; so bevollmächtiget der König seinen Minister in Londen, über den Zustand von Dünkirchen, wann man erst wegen des zur Sicherheit der Französischen Fischerschiffe, wegen eines an Frankreich abzutretenden Havens im Meerbusen von St. Laurenz, oder nicht weit davon, einig seyn wird, in Unterhandlung zu treten.

5) Man hat in Frankreich die Tituln Engellands auf die Antillische, vorgebliche neutrale, Insuln widerleget. Indessen haben gleichwol Se. Majestät, aus wahrer Mäßigung, die Theilung dieser Insuln angenommen; es kan aber diese Theilung nicht anders geschehen, als auf die in dem Französischen Vorschlags-Memoire angezeigte Weise.

6) Es scheinet, daß Engelland in seinen Vorschlägen die Insul Minorca mit der Insul Belle-Isle compensiren will. Da aber Frankreich die Wichtig-

tigkeit der Eroberung von Belle-Isle nicht eingestehet, so werden beyde Höfe bey ihren Meynungen bleiben. Engelland mag seine Eroberung, und Frankreich Minorca behalten.

7) Frankreich will zwar, in Betrachtung der von Seiten Engelland zu geschehenden Restitution der Insuln, Guadeloupe und Marie-galante, die dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog von Braunschweig und dem Churfürstenthum Hannover zugehörige Lande, welche dermalen, oder ferner, von den Armeen Sr. Majestät occupiret werden, und deren Eroberung, seit dem Bruche der Closterseevenischen Convention, mit dem Großbritannischen Kriege verknüpfet ist, auch von dem Kriege zwischen der Kayserin Königin und dem Könige in Preussen abgesondert werden kan, durch seine Trouppen räumen lassen; allein, was Wesel, Geldern, und andere dem Könige in Preussen gehörige, und dermalen in Kayserlich-Königlichen Besitz, auch unter deren Gerichtbarkeit seyende Westphälische Lande betrift, so kan der König sich nicht einverstehen, seiner Bundesgenoßin Lande abzutreten. Eine solche Abtretung kan in jure & facto nicht anders, als, mit Einwilligung der Kayserin Königin, auf dem Congresse zu Augsburg geschehen, indem dieser Congreß sich versammelt, um die im Reiche entstandene Streitigkeiten, und nahmentlich diejenige, welche zu dem Kriege zwischen Sr. Kayserl. Majestät und dem Könige von Preussen Gelegenheit gegeben haben, zu entscheiden und beyzulegen.

8) Mit diesen Bedingungen, und unter Vorstand der durch Frankreich geschehenden Abtretungen in Nordamerica und Africa sowohl, als wegen der mit Dünkirchen zu treffenden Vorsehungen, nimmt der König die Restitution der Insuln Guadeloupe und Marie-galante an.

9) Die Fanzösische Compagnie von Ostindien hat die Bedingungen des zwischen den Herrn Godeheu und Saunders gemachten Tractats erfüllet, dahingegen die Englische nicht mit solcher Genauigkeit zu Werke gegangen. Dem ohngeachtet will sich der König den 9ten Artickel des Englischen Ultimati, in Ansehung Asiens, gefallen lassen.

10) Der König beharret, in Ansehung der vor dem Kriege gemachten Prisen, auf demjenigen, was der XII. Artickel seiner ersten Anträge enthält. Der Herr von Bussy ist bevollmächtiget, über diesen Punct ein besonders Memoire auszuhändigen, und man hält sich in Frankreich versichert, daß dieser Gegenstand die Negociation zwischen beyden Cronen nicht unterbrechen kan, noch soll.

11) Die Kayserin Königin geniesset der vollkommensten Souveraineté in denen Städten Ostende und Nieuport; und der König hat einig und allein einige seiner Trouppen, zu Bewahrung dieser Plätze, seiner Bundsgenoßin geliehen. Engelland ist keinesweges berechtiget, dem Könige und der Kayserin

einige, gegen den Willen Sr. Majestät und Sr. Kayserl. Majestät laufende, Gesetze aufzulegen, da diese Willensmeynungen die Tractaten des Hauses Oesterreich mit den Generalstaaten keinesweges verletzen. Uebrigens will der König hiemit erklären, daß seine Meynung niemals gewesen, diese Plätze, nach der Rückkehr des Friedens, in Besitz zu behalten.

12) Der 12te Artickel des Englischen Ultimati scheinet keinen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, wann die beliebte Termine des Waffenstillstands getreulich beobachtet und gehandhabet werden.

13) In Antwort auf die von dem Herrn Stanley geschehene Erklärung, daß, auf den Fall eines besonderen Friedens zwischen Frankreich und Engelland, Se. Großbritannische Majestät fortfahren würden, dem Könige von Preussen, Dero Alliirten, als ein helfender Theil standhaft, treulich und aus allen Kräften beyzustehen, um das heilsame Ende des Kriegs, und anmit den Frieden in Deutschland zu erhalten, hat der Herzog von Choiseul, Nahmens des Königs, seines allergnädigsten Herrn, dem gedachten Herrn Stanley erkläret, daß Se. Majestät, in der nehmlichen Absicht eines allgemeinen Friedens, ebenfalls aus aller Macht Dero getreue Alliirten unterstützen, und alle Vorkehrungen anwenden würden, die Sr. Majestät Dero bekannter Trauen und Glauben an die Hand geben könnten, um dadurch zu verhindern, daß der besondere Friede zwischen Frankreich und Engelland gedacht Dero Alliirten nicht nachtheilig seyn möge.

Zu Folge dieser Gesinnung ist der König geneigt, mit Einwilligung Dero Bundesgenossen sich zu verbinden, sothanen Bundesgenossen zu ihrem Kriege wider den König von Preussen keinerley Hülfe zu leisten; aber Se. Majestät können und wollen diese Verbindung nur alsdann auf sich nehmen, wann Se. Großbritannische Majestät sich, in Ansehung des Königs von Preussen, zu eben dergleichen anheischig machen.

Der Vorschlag, Frankreich die Freyheit zu lassen, Armeen nach Schlesien zu senden, ist, bey bewandten Umständen, für die Kayserin Königin von keinem Nutzen, folglich nicht anzunehmen.

Dahero dann der König bey denen in dem X. Artickel seines ersten Memoire enthaltenen Anträgen bestehet. Alles, wessen man sich noch in dieser Sache vergleichen könnte, wäre dieses, jedem Theile die Freyheit zu lassen, seinem Alliirten mit Gelde beyzustehen, wann vorhero deutlich verordnet wäre, daß es keiner Macht frey stehen solle, ihnen Volk noch Kriegsbedürfnisse, es sey, unter welchem Vorwand es wolle, zu senden.

14) Der König nimmt den 14den Artickel des Englischen Ultimati an.

Der Englische Hof wird hoffentlich die Deutlichkeit der Antwort auf sein Ultimatum einsehen, sowohl, als die Beförderung, welche der König, sogar mit seinem eigenen Nachtheile, denen Mitteln zu geben suchet, welche seine Aussöhnung mit Großbritannien zuwege bringen können.

Als der Herr von Bussy dieses Ultimatum überreichte, begleitete er dasselbe mit folgendem Schreiben an den Herr Pitt, als einer Antwort auf das seinige vom 24sten Julii.

No 23. Schreiben des Herrn von Bussy an den Herrn Pitt, d. d. 5 Aug. 1761.

Mein Herr,

Ich habe meinem Hofe von demjenigen Schreiben, womit mich Ew. Excell. unterm 24sten des abgewichenen Monaths beehret haben, Bericht abgestattet, sowohl, als von der zugleich von Deroselben mir geschehenen Zurücksendung desjenigen Memoire, welches ich Ihro, in Ansehung der Spanischen Angelegenheiten gegen Engelland, und derjenigen Nota, die ich Ihro von den Gesinnungen des Königs, meines allergnädigsten Herren, in Betreff der nöthigen Art, die Einstellung der Feindseligkeiten in Deutschland zu vergleichen, überreichet hatte.

Se. Majestät haben mich befehliget, Ew. Excell. zu erkennen zu geben, daß, was die Angelegenheiten des Catholischen Königs betrift, so ist die in dem von mir Ihro überreichten Memoire ausgedruckte Vorsorge Sr. Majestät eine Folge der Wahrheit, deren sich Se. Majestät bey gegenwärtigen Negociationen befleißigen, und es enthält das von Ew. Excell. mir wieder zurück gesandte Memoire weder die Anerbiethung zur Vermittelung, noch einige Bedrohung; dasselbe giebet weiter nichts zu erkennen, als das aufrichtige Verlangen Sr. Majestät, den zwischen Frankreich und Engelland entworfenen Frieden auf einem so festen als dauerhaften Fuß zu sehen; und über dieses, so stellen Se. Majestät es Sr. Catholischen Majestät anheim, wie sie die Art, mit welcher dieses Memoire empfangen und zurück gesendet worden, ansehen wollen. Indessen haben Se. Majestät mir befohlen, Ew. Excell. zu erklären, daß, in so ferne es mit der Genehmhaltung Spaniens geschiehet, der König sich um die Angelegenheiten dieser Crone bekümmern, und sich durch die Verweigerung der Macht, so sich dagegen setzen möchte, davon nicht abhalten lassen wird.

Betreffend die von Ew. Excell. mir ebenfalls zurück gesandte Nota, welche die zwey Bedingungen enthält, so zu der vorgeschlagenen Räumung der durch die Waffen Sr. Majestät eroberten Lande nöthig sind; so erkläret sich der König hierüber deutlich in dem Ultimato, so als eine Antwort auf dasjenige des Londner Hofes überreichet worden. Se. Majestät haben mir fer-

ferner anbefohlen, Ew. Excell. schriftlich zu erklären, daß Sie eher die ganze Ihro von GOtt anvertrauete Macht aufopfern, als mit Dero Feinden etwas schliessen wollen, welches denen von Ihro eingegangenen Verbindungen, und der Treue, worinnen Sie Dero Ruhm suchen, entgegen seyn könnte. Wann Engelland sich verbindlich machen will, dem Könige von Preussen keine Hülfe zu leisten, so wird der König ebenfalls sich anheischig machen, Dero Alliirten in Deutschland keine zu geben. Jedoch werden Se. Majestät die angebothene Gestattung, Dero Alliirten mit Trouppen zu unterstützen, nicht annehmen, weilen Ihnen bekannt, was dabey der Kayserin Königin, durch die gegenwärtige Position der Armeen, für Nachtheil zuwachsen könnte. Der König kan versprechen, seinen Bundesgenossen keinen Vorschub zu leisten; aber Se. Majestät können und wollen keiner Bedingung beytreten, welche gedachten Bundesgenossen schädlich seyn könnte.

Es bleibet mir noch übrig, Ew. Excell. die Verwunderung zu bemerken, in welche mein Hof durch die Art, mit welcher sowohl das von Deroselben an mich erlassene Schreiben, als auch das Englische Ultimatum, abgefasset ist, versetzet worden. Diese, denen Französischen Vorschlägen so wenig gemäße Art, entdecket die Widersetzlichkeit des Londner Hofes gegen den Frieden. Da aber der König weit entfernet ist, bey der äusserlichen Form stehen zu bleiben, wann es auf das Glück von Europa ankommt; so haben Se. Majestät in der Antwort auf das Ultimatum alle Mittel hervor gesucht, welche, ohnabbrüchig der Ehre Ihrer Crone, für möglich erachtet worden sind, Großbritannien zu friedlichen Gesinnungen zu bringen. Ew. Excell. werden durch das Französische Ultimatum, welches ich Ihro zu überreichen Befehl habe, urtheilen können, mit welcher Bereitwilligkeit, und ohne Rücksicht auf den von Engelland in seinen Antworten gebrauchten, zu der Negociation wenig schicklichen gebietherischen Thon, der König in die Absichten des Großbritannischen Hofes hinein gehet, und durch Aufopferungen suchet, denselben zu Annehmung der Bedingnissen eines raisonablen Friedens zu bringen.

Wann Ew. Excell. mit mir über dieses Ultimatum conferiren wollen, so werde ich mich, auf Dero Befehl, einstellen, und ich werde Ihnen mit Begierde den Willen meines Hofes, die angefangene Unterhandlung glücklich zu endigen, wie auch meine besondere Gesinnungen zu erkennen geben, mit welchen ich verharre rc. rc.

Unterzeichnet

de Bussy.

Da das Großbritannische Ministerium über das Spanien betreffende Memoire schiene aufgebracht zu seyn, so hatten Se. Catho-

tholische Majestät Dero Bothschafter zu Londen, den Grafen von Fuentes, befehliget, zu Erläuterung dieses Memoire, dem Herrn Pitt folgende Nota zu überreichen.

No. 24.
Nota des Spanischen Bothschafters an den Herrn Pitt.

Nota.

Bey dem Verlangen, welches der Allerchristl. König heget, den mit Engelland behandelnden Frieden nützlich und dauerhaft zu machen, vertraueten Se. Majestät gleich anfangs Dero Gesinnungen dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, und gabe Deroselben das Vergnügen zu erkennen, mit welchem Sie diese Gelegenheit ergriffen, Sr. Catholischen Majestät die Hochachtung zu bezeigen, so Sie gegen Dero, sowohl Ihro als Engelland gethanen Anerbiethungen, hegeten, eine billige und beständige Aussöhnung zu befördern und zu stiften.

Aus solchen aufrichtigen Gründen schlugen Se. Allerchristl. Majestät dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, vor, die Garantie des Friedens-Tractats zu übernehmen, weilen dieses sowohl Frankreich als Engelland vorträglich seyn könnte, und bezeugten sogleich Dero Bereitwilligkeit, in Ansehung dererjenigen Aufopferungen, welche Sie zu thun gedächten, um Europa die Ruhe und einen honorablen Frieden zu geben.

Ein solches Bezeigen Sr. Allerchristl. Majestät hat den König, meinen allergnädigsten Herrn, höchlich verbinden müssen; weilen dieses mit Dero eigenen Gesinnungen übereinstimmete, und zugleich mit dem ausnehmenstem Vertrauen gegen Sie die Verbindungen erfüllete, wodurch beyde Könige, sowohl in Ansehung des nahen Blutbandes, als Ihrer beyderseitigen Interessen, vereiniget sind, auch über dieses in denen Gesinnungen des Königs von Frankreich diejenige Menschenliebe und Großmuth bemerken liesse, welche demselben eigen sind, indem dadurch Se. Majestät Ihro Seits den Frieden so dauerhaft und beständig zu machen sucheten, als es bey denen weltlichen Abwechselungen nur immer möglich seyn könne.

Mit der nehmlichen Aufrichtigkeit, vertrauete der König, mein allergnädigster Herr, Sr Allerchristl. Majestät: daß Sie gewünschet hätten, Se. Großbritannische Majestät möchten keine Schwierigkeiten gemachet haben, die Garantie, in Ansehung der Spanischen Beschwerden gegen Engelland, anzunehmen, weilen Se. Catholische Majestät zu glauben Ursache haben, daß Se. Großbritannische Majestät die nehmliche Bereitwilligkeit hegen, solche Beschwerden, nach Recht und Billigkeit, gütlich beyzulegen.

Diese, von dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, an Frankreich gemachte Vertrauung, hat Sr. Majestät Gelegenheit gegeben, Sr. Großbritannischen Majestät die Lauterkeit, Dero, für die Herstellung des Friedens be-

hegenden Gesinnungen zu erkennen zu geben; denn wann Sie Deroselben die Spanische Garantie antragen, so bezeugen Sie dadurch Ihre aufrichtige Wünsche, Dero eigene Angelegenheiten zu gleicher Zeit berichtiget zu sehen, weilen solche ansonsten dereinstens ein neues Kriegsfeuer, mit dessen Löschung man dermalen beschäftiget ist, anzünden könnten.

Wann es sich nicht schon zeigte, daß die Gesinnungen Sr. Allerchristl. Majestät, und des Königs, meines allergnädigsten Herrn, voller Redlichkeit sind; so würde der König, mein allergnädigster Herr, wenigstens hoffen, daß Se. Großbritannische Majestät Ihro die Gerechtigkeit wiederfahren lassen würden, die Ihrigen als vollkommen aufrichtig anzusehen: dann wann sie auf etwas anders abzieleten, so würden Se. Catholische Majestät, Ihrer Hoheit und Würde gemäß, für sich selbst, gesprochen haben.

Ich kan mich nicht entbrechen, Ihnen, mein Herr! zu erkennen zu geben, daß der König, mein allergnädigster Herr, mit Verwunderung vernehmen wird, daß das Französische Memoire in dem Gemüthe Sr. Großbritannischen Majestät eine, denen wahren Gesinnungen der beyden Souverains entgegen gesetzte Empfindung und Wirkung, verursachen könne.

Indessen werden doch Se. Catholische Majestät sich hierunter befriedigen, wann Sie den Ihrer Seits allezeit gewünschten Fortgang in der Behandlung des besondern Friedens mit Frankreich und Großbritannien, oder des allgemeinen Friedens, erfahren werden, weilen Dero aufrichtige Wünsche dahin abzielen, diesen Frieden auf allezeit ohnunterbrochen befestiget, und allen Saamen, wodurch dereinstens abermal ein Krieg entstehen könne, gänzlich ausgetilget zu sehen.

In dieser Absicht schmeichelt sich der König, mein allergnädigster Herr, daß Se. Großbritannische Majestät, mit gleichen Empfindungen der Menschenliebe für die öffentliche Ruhe belebet, nicht weniger geneigt sind, die Strittigkeiten Engellands mit einer Macht, welche Sr. Catholischen Majestät, bey den Anstalten, Europa den allgemeinen Frieden zu geben, so wiederholte Proben von ihrer Freundschaft gegeben hat, zu einem glücklichen Ende zu bringen.

Der König befehligte den Herrn von Bussy durch die in dem Ultimato ihm zugeschickte Instructionen, die Abtretung von Canada in dem ganzen Umfange, als es Engelland verlangete, zu verwilligen, wann nur die Fischerey auf denen Küsten und in dem Meerbusen von St. Laurenz Frankreich verbleibe, und wann Engelland in dieser Gegend einen Haven bestimme, der der Hoheit

des

des Königs unterworfen sey, und denen Französischen Fischern zum Aufenthalt diene.

Der Herr von Bussy hatte die Vorschrift, wegen der Gränzen von Canada und Louisiana, nach der, obschon denen Französischen Rechten und Besitzungen sehr nachtheiligen, Englischen Charte, einen Vergleich zu machen. Betreffend die Africanische Gegend, so war der Königliche Minister bevollmächtiget, in die von Engelland verlangende Abtretungen zu willigen, daferne denen Franzosen die Ausfuhre der Schwarzen auf eine zuverläßige und ohnzuverhindernde Art versichert bleibe; und gegen die Sicherheit des Fischfangs in dem Meerbusen von St. Laurenz, wollten Se. Majestät Dünkirchen aufopfern.

In Ansehung Asiens bevollmächtigte der König den Herrn von Bussy, zu bewilligen, daß die Französische und Englische Compagnien ihre besondere Angelegenheiten mit einander behandelten, doch so, daß, während den Unterhandlungen, die Feindseligkeiten aufhören, und daß die für ein oder die andere Compagnie zu bestimmende Vortheile, in Ansehung des beyderseitigen Interesse der zweyen Cronen, mit in die Compensation kommen solle.

In denen dem Herrn von Bussy übersandten Verhaltungsbefehlen bestunde der König auf die Wiedererstattung derer vor dem Kriege durch die Englische Marine weggenommenen Französischen Schiffe. Die Liebe Sr. Majestät für Dero Unterthanen erforderte, alles mögliche anzuwenden, um das Verderben zu vermindern, dem verschiedene Städte Dero Königreichs, durch diese unrechtmäßige Wegnahmen, unterworfen waren. Der Herr von Bussy erhielte dahero Befehl, dieser Sache halber das folgende besondere Memoire zu überreichen.

No. 25. Memoire, betreffend die vor dem Kriege weggenommene Schiffe.

Die Zurückforderung der vor der Kriegserklärung weggenommenen Schiffe betreffend.

Die Zurückforderung derer, von den Engelländern den Franzosen, weggenommenen Schiffen, ist in den Utrechter und Achener Friedensschlüssen gegründet.

Man

Man will nicht in Abrede stellen, daß das Recht, Feindseligkeiten auszuüben, nicht allezeit aus einer förmlichen Kriegserklärung entstehe; da es aber nicht thunlich ist, daß zwey im Kriege begriffene Könige unter einander fest setzen, welcher unter ihnen der angreifende Theil seye, so haben die Menschenliebe und die Billigkeit solche Vorsehungen an die Hand gegeben, daß, im Fall eines ohnversehens und ohne vorherige Erklärung ausbrechenden Kriegs, denen Fremden, und unter dem Schutze des Friedens und derer Tractaten gehende Schiffe, welche sich zur Zeit des Bruches in denen gegentheiligen Häven finden, Zeit gegönnet wird, sich ungehindert weg- und in Sicherheit zu begeben.

Dieses so vernünftige, und denen Vorschriften des guten Trauens und Glaubens, so gemäße Gesetze, machet einen Theil des Völkerrechts aus, und der Articel des Friedenstractats, welcher diese Vorsehung heiliget, muß, ohngeachtet der natürlicher Weise aus dem Kriege folgenden Verletzung der übrigen Artikeln des Tractats, getreulich erfüllet werden.

Die Französischen und Großbritannischen Höfe haben diese heilsame Vorsehung in denen Utrechter und Aachner Tractaten gemacht, und zwar in dem erstern durch den XIX. Art. des Friedens, und durch den II. Art. des Commercientractats, in dem andern aber durch den III. Art. als wodurch die vorigen bestättiget werden.

Wenn diese Tractaten denen beyderseitigen Unterthanen, so in dieß- oder jenseitigen Häven Schiffe haben möchten, weilen unwissend des darzwischen gekommenen Bruchs, sie im Vertrauen auf dem Frieden, und unter dem Trauen und Glauben der Tractaten, dahin gefahren sind, ein sicheres Geleit verwilligen; so sollen aus der nehmlichen Ursache alle andere Unterthanen, so nicht in gegentheiligen Häven sind, sondern Schiffe auf der See haben, für dieselbe, sie mögen angetroffen werden, in welchem Theile des Meeres es wäre, das nehmliche sichere Geleit geniessen; ansonsten müßte folgen, als ob die Souverains einen Theil ihrer Unterthanen für dem Unglücke eines plötzlichen Bruches hätten bewahren, den andern Theil aber hinein stürzen wollen; welches dann der Menschenliebe der Souverains, ja selbst der billigen Vernunft, schnurstracks entgegen liefe.

Diesem Grundsatze zu Folge, hat Frankreich an Engelland die Englischen Schiffe wieder zurück geben lassen, welche entweder zur Zeit des Bruchs in den Häven von Frankreich sich befanden, oder vor der Kriegserklärung waren hinweg genommen worden.

Wann Se. Majestät diese Schiffe nicht loßgelassen hätte, so könnte der Englische Hof anführen, er hielte die Französischen Schiffe, vermöge des Vergeltungsrechts, zurück: alleine das Bestreben Frankreichs, sich denen Utrechter

und Aachner Tractaten, und denen daraus entstehenden Grundsätzen, gemäß zu bezeigen, lässet Engelland keine Ursache übrig, um hierunter nicht Tractaten zu erfüllen, welche beyderseits verbindlich sind.

Diesemnach zweifelt der Französische Hof nicht, es werde Engelland sich bequemen, die Zurückgabe derer durch die Engelländer vor der Kriegserklärung weggenommenen Französischen Schiffe auszusprechen, und zu verfügen.

Endlich befahl der König seinem Minister, den Nutzen, welchen beyde Cronen haben würden, wann sie von dem deutschen Kriege gänzlich abstünden, nachdrücklich vorzustellen. Se. Majestät wollte noch über dieses, daß der Herr von Bussy, wenn er alle Kräfte angewendet hätte, um das Großbritannische Ministerium zu Einwilligung solcher für Engelland so vortheilhafter Vorschläge zu bewegen, noch weitere Verhaltungsbefehle erwarten sollte, falls der Englische Hof die in dem Französischen Ultimato angebothene Bedingnisse verweigern wollte; dann der König war entschlossen, seine Willfährigkeit so weit zu treiben, als es möglich wäre, um dem Könige von Engelland friedliche Gesinnungen beyzubringen.

Das Französische Ultimatum vom 5 Aug. kam am 8ten darauf zu London an. Der Herr von Bussy schriebe an den Herrn Pitt, und dieser Minister ertheilte hierauf unterm 15 ejusd. folgende Antwort:

Schreiben.

N° 26. Schreiben des Herrn Pitt an den Herrn von Bussy, den 15 Aug. 1761.

Mein Herr,

Ich habe dem Könige von dem Schreiben, mit welchem Sie, auf Befehl Sr. Allerchristl. Majestät, das Französische Ultimatum begleitet haben, Bericht abgestattet. Se. Majestät haben aus diesen 2 Stücken ersehen, und zwar mit derjenigen Bedauerniß, welche Ihro die Liebe zum Frieden einflösset, daß der glückliche Augenblick, so vielem Ungemache ein Ende zu machen, noch nicht erschienen ist.

Was die Art, mit welcher das Englische Ultimatum, in Antwort auf das Vorschlags-Memoire, abgefasset ist, sowohl als diejenige des Schreibens betrift, welches ich Ihnen, auf Befehl des Königs, mit Zurückschickung der beyden Papiere, welche Spanien und den König in Preussen betrafen, und die

durch-

durchaus nicht anzunehmen waren, zugesendet habe; So habe ich Königl. Befehl, Ihnen zu melden, Mein Herr, daß Se. Majestät es sowohl bey der Art als bey dem Innhalte gedachter beyden Stücken, in welchen Dero Höchste Würde mit Dero Gerechtigkeit und guten Trauen und Glauben sich vereiniget haben, gänzlich bewenden, und die ganze Welt urtheilen lassen, welcher von beyden Höfen, bey gegenwärtigen Unterhandlungen, sein Widerstreben gegen den Frieden enthüllet hat; nehmlich, ob es derjenige ist, welcher aus einem Grundsatze der Redlichkeit, und nicht um gebietherisch zu sprechen, allezeit gesuchet hat, deutlich und klar in seinen Antworten sich vernehmen zu lassen, um durch Vermeidung der Zweydeutigkeiten, alle Weitläuftigkeiten abzukürzen, und um sich nicht beymessen zu dürfen, selbst seinem Feinde ein Blendwerk vorgemacht zu haben; welcher in seinen Friedensbedingnissen, anstatt sich allzuviel auf seine Vortheile zu steifen, noch dieselbe zu mißbrauchen, sich nicht einmal aller seiner Rechte, welche ihm aus dem uti possidetis und aus dem Pariser Memoire vom 26ten Merz zukommen, bedienet hat; welcher ferner, den Vorschlag thut, daß, nach der Berichtigung des Friedens zwischen beyden Cronen, einer jeden frey stehen solle, in Ansehung der Schlesischen Strittigkeiten, ihre mit ihren Alliirten gemachte Verbindungen zu erfüllen; ganz Europa, mein Herr, kan urtheilen, ob ein solcher Hof, wie hier gedacht ist, seine Widerstrebung gegen den Frieden enthüllet, oder ob es nicht vielmehr derjenige ist, welcher nach so vielen, seiner Seits bezeigten Veränderlichkeiten und Verzögerungen, fortfähret, Schieds-richterlicher Weise, Lande in America zu begehren, welche uns das uti possidetis zuspricht, und deren von unserer Seite geschehende Abtretung, denen wesentlichen Rechten unserer Eroberungen von Canada, und dessen im Meerbusen von St. Laurenz gelegenen Dependenzien, schnurstracks entgegen und nachtheilig wäre; welcher nicht nur verweigert, in Deutschland seine, über den Bundesgenossen des Königs gemachte Eroberungen, gegen billige Vergütungen, mittelst wichtiger Restitutionen, welche Se. Majestät Frankreich hat zukommen lassen wollen, zurück zu geben, sondern, welcher sogar sich anmasset, dem Könige das Gesetz aufzulegen, die Verbindlichkeiten Dero Crone gegen Se. Preußische Majestät nicht zu erfüllen; ja, welcher sich nicht genug seyn lässet, alle diese unübersteigliche Hinderungen dem Frieden in den Weg zu legen, sondern, welcher auch sich nicht hat entgegen seyn lassen, einem so schätzbaren Guthe, nach welchem so viele Nationen seufzen, noch mehrere und neue Schwierigkeiten dadurch entgegen zu stellen, daß er solche, mit der gegenwärtigen Unterhandlung gar nicht in Gemeinschaft noch Verbindung stehende Sachen, als die Irrungen zwischen Groß-Britannien und Spanien sind, erst nach der Hand mit eingemischet hat.

Da, mein Herr, die Aufführung beyder Höfe, also beschaffen ist, so muß der König mit Leidwesen ansehen, daß der so sehnlich gewünschte Friede sich entfernet, und daß man denselben itzo, nach dem ungewissen Schicksale fernerer Begebenheiten, aussetzen zu wollen scheinet.

Wann dieses der Wille des Französischen Hofes ist; so vertrauen Se. Großbritannische Majestät der nehmlichen göttlichen Vorsicht, welche bishero nicht aufgehöret hat, die Gerechtigkeit Dero Waffen, und die Lauterkeit Dero für den Frieden hegenden Gesinnungen, zu seegnen, daß die Folge der Begebenheiten, welche vielleicht dasjenige bewirken wird, was die Mäßigung des Königs nicht hat zuwege bringen können, den Französischen Hof auf heilsamere Gedanken bringen werden.

Indessen, mein Herr, ist es mir zwar nicht erlaubet, über das Ultimatum Dero Hofes besonders mit Ihnen zu conferiren; doch wann Sie belieben, daß wir über die beyden Ultimata unserer Höfe zugleich conferiren, so bin ich, wann Sie wollen, zu Ihrem Befehl, um die Ehre zu haben, zu vernehmen, was Sie mir von den Gesinnungen Dero Hofes zu communiciren haben möchten.

Ich habe die Ehre zu seyn rc. rc.

Unterzeichnet W. Pitt.

Europa wird, aus denen in gegenwärtiger historischen Anzeige enthaltenen Urkunden, die so wenig als ihre Data von dem Großbritannischen Ministerio in Abrede gestellet werden können, zu beurtheilen im Stande seyn, ob Frankreich in der Unterhandlung mit Langsamkeit und Verzögerung zu Werke gegangen, und ob dasselbe in seinen Vorschlägen, und in seinem beständigen Verlangen, zum Frieden zu kommen, veränderlich und wandelbar gewesen sey.

Der Herr von Bussy hatte am 17 Aug. eine Conferenz mit dem Herrn Pitt, nachdem er ihm folgender massen geantwortet hatte:

No. 27. Antwort des Herrn v. Bussy an den Herrn Pitt, vom 16 Aug. 1761.

Antwort.

Mein Herr!

Ich habe das Schreiben empfangen, womit mich Ew. Excell. unterm 15den dieses beehret haben. Ich kan in die Untersuchung desjenigen mich nicht einlassen, was darinnen den vornehmsten Gegenstand ausmachet, sondern ich muß meinem Hofe anheim stellen, ob und was für eine Antwort darauf zu geben seyn möchte. Ich schränke mich bloß dahin ein, mein Herr, Ihnen zu erkennen zu geben, daß ich das von Ew. Excell. mir geschehene Anerbiethen, mit Deroselben über die beyden Ultimata unserer Höfe zu conferiren, mit Vergnügen annehme. Da Dieselben sich auf dem Lande befinden, und ich die

Au-

Augenblicke, so Sie zu Befestigung Dero Gesundheit anwenden, nicht gerne abkürzen will; so stelle ich Deroselben gänzlich anheim, mir den Tag und die Stunde zu bestimmen, da ich zu Ihnen kommen, und mit Ihnen conferiren könne.

Es ist nichts auf der Welt gewisser, als die Versicherung der ehrerbiethigen Ergebenheit, welche mir Dieselbe gegen Sich beygebracht haben, und mit welcher ich die Ehre habe zu seyn ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet de Bussy.

Die häufigen Berathschlagungen in dem Großbritannischen Geheimen Raths-Collegio, und die vom 8ten bis auf den 30sten des nehmlichen Monaths verzögerte Antwort auf das Französische Ultimatum, hatte gleichsam wieder die Hoffnung für die Aussöhnung beyder Cronen belebet. Endlich lief diese Antwort ein, und der Herr Stanley überreichete sie am 2 Sept. dem Herzoge von Choiseul.

Antwort des Königl. Großbritannischen Hofes auf das durch den Herrn von Bussy, bevollmächtigten Minister des Allerchristlichsten Königs, dem zu den südlichen Angelegenheiten bestimmten Staats-Secretario Sr. Großbritannischen Majestät, unterm 17 Aug. überreichte Ultimatum des Königl. Französischen Hofes.

№ 28. Englische Antwort auf das Französische Ultimatum, de præs. 1 Sept. 1761.

Nachdem der Allerchristl. König durch das, dem Herrn Pitt von dem Herrn von Bussy überreichte Ultimatum des Französischen Hofes, wie auch durch das, die Friedensvorschläge enthaltende, und von dem Herrn Herzogen von Choiseul dem Herrn Stanley eingehändigte Memoire, wiederholter massen erkläret hat, daß, wann die zwischen beyden Cronen angefangene Friedenshandlung den gewünschten Erfolg nicht haben sollte, so sollte alsdann keiner von denenjenigen Puncten, welche Frankreich in dieser Friedenshandlung zugestanden, bey keiner Gelegenheit, sowenig als das, das uti possidetis betreffende Memoire vom Monath Merz jüngsthin, als verwilliget und zugestanden angeführet werden können: Diesemnach erkläret der König hierauf Dero Seits in Antwort, daß, wann dasjenige, was Se. Majestät zu Beförderung des Friedens zu thun sich gefallen lassen wollen, von Sr. Allerchristl. Majestät nicht angenommen würde; so sollten alsdann die wichtige Restitutionen, so Frankreich angebothen worden, auch die übrige hierunten angezeigte von Seiten Großbritannien geschehene Einleitungen in der Folge nicht mehr als verwilliget angeführet werden können.

Erster Artickel.

Der König bestehet ohnablässig auf der gänzlichen, und, ohne einige neue Gränzen noch Ausnahmen zu machen, vollkommenen Abtretung des ganzen Canada, und seiner Dependenzien sowohl, als auch auf der gänzlichen Abtretung der Insul Cap-Breton, und aller andern in dem Meerbusen und Fluß St. Laurenz gelegenen Insuln.

Nach der Linie, welche der Marquis von Vaudreuil, als dieser General-Gouverneur dem Ritter Amherst, Königl. Großbritannischen General, die Provinz Canada durch Capitulation übergeben, von den Gränzen dieser Provinz selbsten gezeichnet hat, begreift dieselbe auf einer Seite die Seen Huron, Michigau, und Lac Superieur, u. die obgedachte Linie, welche von dem Lac Rouge angezogen ist, umfasset in einem krumen Laufe den Fluß Ouabache, bis zu seiner Vereinigung mit dem Ohio, von da an erstrecket sie sich längst diesem Flusse, denselben mit einschliessend, bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Missisipi.

In Gleichförmigkeit dieser von dem Französischen Gouverneur gemachten Gränzbeschreibung nun, verlanget der König die Abtretung von Canada, welche Provinz der Französische Hof durch sein Ultimatum, Sr. Großbritannischen Majestät in der ausgedehntesten und im *Memoire* der Friedens-Vorschläge vom 13 Julii, angezeigten Form, abzutreten, sich neulich abermal erbothen hat.

Was die öffentliche Ausübung der Römisch-Catholischen Religion in Canada betrift, so werden die itzigen neuen Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät bey dieser Freyheit ohngestöhrt und ohngehindert erhalten werden; und die Einnahme, es seyn Franzosen, oder andere, die Unterthanen des Allerchristlichsten Königs in Canada gewesen seyn mögen, sollen alle Freyheit und Befugniß haben, ihre Güther zu verkaufen, und zwar an die Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, da sie dann für ihre Haabseligkeiten und ihre Personen einen ungehinderten Abzug erhalten, und in dieser ihrer Emigration unter keinerley Vorwand, (es seye dann Schulden oder peinlicher Sachen halber,) beschränket werden sollen; wobey jedoch zu verstehen ist, daß die zu dieser Emigration vergönnet seyn sollende Zeit auf ein Jahr, von dem Tage der Ratification des Definitiv-Tractats anzunehmen, eingeschräncket seyn soll.

II. Betreffend die, für die Gränzen von Louisiana, von dem Rioperdido an, zu ziehende Linie, wie solches in der, durch den Herrn von Bussy am 18 dieses Monaths überreichten Nota verlanget wird; so können Se. Majestät nicht anders, als einen solch unerwarteten Antrag zu verwerfen, der da aus zweyerley Rücksichten keineswegs anzunehmen ist:

1)

1) Weilen besagte Linie, unter dem Vorwande, die Gränzen von Louisiana zu bestimmen, nunmehro dieser Provinz weitläuftige Lande zueignet, welche, nebst ihren, dieselbe beherrschenden Posten und festen Oertern, von dem Marquis de Vaudreuil durch eine der feyerlichsten Capitulation, als, zu Canada gehörig, dem Besitze Sr. Großbritannischen Majestät übergeben hat; dann so strittig als die Prätensionen gewesen, welche beyde Cronen vor dem Kriege, ins besondere in Ansehung des Laufs des Ohiostrohms, und derer dortigen Lande, gegen einander gemachet, so hat nunmehro die Eroberung von Canada, und die von dessen Gränzen durch den Marquis de Vaudreuil, obgedachter massen bezeichnete Linie, alle vorher einander entgegen gesetzt gewesene Tituln mit einander vereiniget, und sie ohnwiedersprechlich gültig gemacht, um Großbritannien, mit dem ganzen übrigen Canada, nunmehro auch den Besitz dieser am Ohio gelegenen, und vorher bestrittenen Lande, zu versichern.

2) Die zu Bestimung der Gränzen von Louisiana vorgeschlagene Linie, kan nicht angenommen werden, weilen sie in einem andern Theile, auf der Seite von Carolinien, sehr weitläuftige Landschaften und zahlreiche Nationen in sich begreifen würde, als welche allezeit, als dem Schutze des Königs unterworfen zu seyn, angesehen worden, und auf welchen Schutz Se. Majestät nicht gemeynet sind, zu renunciren; da Sie anbey jedoch aus Liebe zum Frieden, einwilligen könnten, diese Lande, und besonders diejenige derer Cherokées, derer Crecks, derer Chicasaws, derer Chactaws, und anderer zwischen denen Großbritannischen Anbauungen und dem Mississipi gelegener Nationen, bey der Eigenschaft, zwischen liegender und unter Großbritannischen Schutz stehender Lande zu lassen.

III. Der König beziehet sich auf den dritten Artickel des Englischen Ultimati, betreffend die Abtretung von Senegal und dessen Dependenzien, sowol als der Insul Gorea, und zwar im weitläuftigsten und vollkommensten in dem gedachten Artickel angezeigten Verstande. Se. Majestät wollen jedoch hiebey dasjenige wiederholen, was durch den Herrn Stanley ist declariret worden; nehmlich, daß, wann der französische Hof einige billige Einleitung an die Hand geben wollte, um sich mit Negres zu versehen, doch so, daß es denen Vortheilen, welche die Englische Unterthanen in Africa besitzen, nicht allzunachtheilig seye; so würde man sich darüber gerne einverstehen.

IV. Was das nichtige Privilegium betrift, welches durch den XIII. Artickel des Utrechter Tractats, unter gewissen Einschränkungen, denen Französischen Unterthanen bewilliget worden, nehmlich den Stockfisch in einem bezeichneten Theile von Terre-neuve zu fangen, und zu trocknen; so ist solches von Engelland nicht verweigert, sondern mit einer andern von Seiten Frankreich hiergegen zu geschehenden Genugthuung verknüpfet worden, und zwar in Ansehung des unvermeidlichen Gegenstandes der Schleifung von Dünkirchen, welche der König verlanget hat, und noch verlanget. Mit dieser Bedingung,

Dün-

Dünkirchen nebst dem dasigen Haven wieder in den Zustand zu setzen, worinnen selbige, vermöge des letztern Aachner Tractats, seyn sollten, werden also Se. Majestät einwilligen, daß das Recht, auf besagtem Districte von Terre-neuve Fische zu fangen und zu trocknen, zu Folge des Utrechter Tractats, für Frankreich in den künftigen Frieden erneuert werden möge.

Die ausser dem von dem Allerchristl. Könige noch gemachte Forderung betreffend, daß Seine Unterthanen in dem Meerbusen von St. Laurenz fischen, und daselbst einen ohnbefestigten Haven haben möchten, der, wie es von dem Herrn Herzoge von Choiseul in denen Conferenzien mit dem Herrn Stanley vorgetragen worden, unter der Englischen Aufsicht stehen, und nur denen Französischen daselbst anländenden Fischerschiffen zum sichern Aufenthalte dienen sollte; so will der König, um Sr. Allerchristl. Majestät und der ganzen Welt die Aufrichtigkeit Dero Friede suchenden Gesinnungen öffentlich darzulegen, in folgendes einwilligen:

1) Denen Französischen Unterthanen die Freyheit, in dem Meerbusen von St. Laurenz zu fischen, mit dieser ausdrücklichen Bedingung, zu überlassen: daß gedachte Französische Unterthanen sich enthalten sollen, die besondere Fischerey auf denen Küsten zu treiben, welche Großbritannien sowol an dem festen Lande, als an denen im Meerbusen von St. Laurenz gelegenen Insuln zugehören, als welche besondere Fischerey von denen Besitzern dieser Küsten allezeit allein ausgeübet und genossen worden; mit Vorbehalt, jedoch des denen Französischen Unterthanen durch den XIII. Artickel des Utrechter Tractats verwilligten Privilegii, in einem angezeigten Theile von Terre-neuve Fische zu fangen und zu trocknen, als welches Privilegium jetzo im Vorschlage stehet, um für Frankreich obgedachter massen erneuert zu werden.

2) Der König wird sich gefallen lassen, Sr. Allerchristl. Majestät die Insul St. Pierre mit ihrem Haven, abzutreten, welche Insul in Ansehung des, zwischen der Baye von Placentia und der Baye de la Fortune, gelegenen Theils von Terre-neuve, Westsüdwest lieget, ihr Haven aber gegen Nordost sich öffnet, und der innere Theil dieses Havens Bourgway genennet wird. Die Insul St. Pierre, welche der König abtreten will, ist durch eine kleine Meer-Enge von einer andern Insul abgesondert, die den Nahmen Maquelon, oder Michelon, führet, und welche der Insul St. Pierre Nordwärts lieget.

Jedoch bey Abtretung dieser hier beschriebenen Insul, setzen Se Majestät vier unumgängliche Bedingnisse voraus:

1) Daß, Frankreich, unter keinerley Vorwand noch Nahmen, einige Festungswerke, weder auf der gedachten Insul, noch in denen Haven, anlegen, noch auch Trouppen, oder das geringste zum Kriegswesen Gehörige, daselbsten unterhalte.

2) Daß die gedachte Insul und der besagte Haven einzig und allein denen Französischen Fischerschiffen zum Aufenthalte diene, und daß Frankreich nicht befugt seyn solle, entweder mit seinem oder andern Nationen gehörigen Schiffen, diese nur für die Fischerschiffe bestimmte Bequemlichkeit gedachten sichern Aufenthalts, mit zu geniessen.

3) Daß der obbeschriebene Besitz der Insul St. Pierre bey keiner Gelegenheit so angesehen noch geachtet werden könne, als ob er auf einige Weise das geringste Recht, oder die mindeste Macht übertrage, beylege, oder mittheile, in einiger andern Gegend der Küsten von Terre-neuve Stockfisch zu fangen, noch zu trocknen, als in derjenigen Gegend, welche durch den XIII. Articel des Utrechter Tractacts mit den Worten: a loco cap Bonavista nuncupata, usque ad extremitatem ejusdem insulæ septentrionalem indeque ad latus occidentale recurrendo usque ad locum *Pointe riche* appellatum, ausdrücklich und deutlich angezeiget und bestimmet worden ist.

4) Soll, Kraft dieser obbeschriebenen Abtretung der gedachten Insul, ein Englischer Commissarius die Freyheit haben, daselbst zu residiren, der Commendant von der Großbritannischen Escadre zu Terre-neuve aber soll befugt seyn, die gedachte Insul und den besagten Haven von Zeit zu Zeit zu visitiren, um zuzusehen, daß die oben angezeigte Verträge beobachtet werden.

V. Der Gedanke, von der durch Frankreich an die Hand gegebene Wahl, in Ansehung der gewöhnlichen sogenannten neutralen Insuln, Tabago, St. Lucia, Dominique und St. Vincent, ist keinesweges anzunehmen. Der König will, jedoch aus Mäßigung zu der durch den künftigen Frieden, unter beyden Cronen, zum bestimmenden gleichen Theilung dieser Insuln, abermal einwilligen.

VI. Der König ist bereit, Sr. Allerchristl. Majestät

1) Die wichtige Eroberung von Belle-Isle, sammt der bey der Eroberung daselbst gefundenen Artillerie &c. &c. zu restituiren.

2) Se. Majestät sind bereit, die fruchtbare und reiche Insul Guadeloupe, und die Insul Maria-galante, mit aller bey der Eroberung daselbsten gefundenen Artillerie &c. &c. dem Allerchristl. Könige ebenfalls zurück zu geben.

VII. Die Insul Minorca soll Sr. Großbritannischen Majestät mit der Vestung St. Philipp in dem vorigen Stande, nebst der bey der Eroberung daselbst gefundenen Artillerie &c. &c. restituiret werden.

VIII. Was die Zurückgebung und Räumung derer von Seiten Frankreichs in Deutschland über die Alliirten des Königs gemachten Eroberungen, und besonders Wesel, und andere dem Könige von Preussen gehörige Plätze und Lande betrift, so beharren Se. Majestät bey demjenigen, was, in Ansehung

hung dieser Sache, in dem 7 Articel des Englischen Ultimati verlanget worden; wobey, jedoch wohl, zu verstehen, daß alle diese, den Alliirten des Königs in Deutschland gehörige Plätze, mit der bey der Eroberung in denenselben gefundenen Artillerie, zurück gegeben werden sollen.

IX. Betreffend den Sr. Preußischen Majestät, von Seiten der Crone Großbritannien, nach dem Schlusse des besondern Friedens zwischen Groß-Britannien und Frankreich, als helfender Theil, zu leistenden Beystand; so bleiben Se. Majestät bey der nehmlichen festen und unbeweglichen Entschliessung, welche Sie gleich bey denen ersten Eröffnungen gegenwärtiger Friedens-Handlung geäussert haben: nehmlich, daß Sie nicht aufhören werden, Dero Bundesverwandten den König von Preussen, als helfender Theil, getreulich und nachdrücklich beyzustehen, um dadurch zu dem heilsamen Endzweck, einer allgemeinen Pacification in Deutschland, zu gelangen. In dieser Absicht sind Se. Majestät weit entfernet gewesen, vorzuschlagen, oder Frankreich die Freyheit zu lassen, Armeen nach Schlesien zu schicken, ohne auf die, durch seine gegenwärtige Verbindung mit dem Wiener Hofe ausgemachte Anzahl, eingeschränket zu seyn, (als welches in dem Englischen Ultimato nirgends gesaget ist,) sondern Se. Majestät haben in besagter Absicht, wie der 13 Articel des besagten Ultimati bezeuget, einig und allein erkläret, daß es Großbritannien und Frankreich frey seyn soll, ihren beyderseitigen Alliirten, in dem besonderen, die Wiedereroberung von Schlesien, betreffenden Streite nach denen von jeder Crone eingegangenen Verbindlichkeiten, als helfende Theile, beyzustehen.

Der König erklärte anbey, daß Se. Majestät weder Willens noch vermögend sind, auf sich zu nehmen, einigen frembden Trouppen zu untersagen, und zu verbiethen, in den Dienst und Sold des Königs von Preussen zu treten, so geneigt auch sonsten Se. Majestät sich finden lassen möchten, einzuwilligen, daß Sie nur in Subsidien diejenige Hülfe leisten wollten, welche Groß-Britannien dienlich finden wird, dessen Verbindungen gemäß, Sr. Preußischen Majestät zu verwilligen.

X. In Ansehung der Prisen, welche nach den angefangenen Feindseligkeiten, und vor der förmlichen Kriegsdeclaration gemachet worden sind, beharren Se. Majestät in der Meynung, daß eine solche, Französischer Seits, machende Forderung, nach denen unlaugbaresten Grundsätzen des natürlichen und Völkerrechts, weder gerecht noch gegründet ist.

XI. Was die Räumung der Städte, Ostende und Nieuport, betrift, so muß der König sich auf die in denen ausdrücklichsten und unwiderrufflichsten Verordnungen derer feyerlichsten Tractaten gegründete, und in dem 11 Articel des Großbritannischen Ultimati, wie auch in der solchenfalls diesseits geschehenen Erklärung angezeigte Beweggründe dießfalls beziehen; und Se.

Ma-

Majestät verlassen sich auf die Redlichkeit der von Seiten Sr. Allerchristl. Majestät in dem 11 Artickel des Französischen Ultimati geschehenen Declaration: Daß die Absicht Sr. Allerchristl. Majestät niemals dahin gegangen sey, die besagte Plätze, nach der Rückkehr des Friedens, in Besitz zu behalten.

XII. Wegen der Einstellung der Feindseligkeiten, beharret der König durchgehends bey denen in dem 12 Artickel des Großbritannischen Ultimati ausgedrückten Gesinnungen.

XIII. Betreffend die Französische Ostindische Compagnie, so ist sich nur auf den 9 Artickel des Englischen Ultimati zu beziehen; womit man auch einstimmig zu seyn scheinet.

XIV. Die Kriegsgefangene betreffend, so scheinen die beyden Höfe über diesen Punct gänzlich einverstanden zu seyn.

Der Französische Hof wird durch diese Antwort die Billigkeit der Gesinnungen des Königs ohnfehlbar wahrnehmen können, sowohl als die Mäßigung, welche Se. Majestät zeigen, um die Mittel zur Aussöhnung, mit Sr. Allerchristl. Majestät, zu befördern.

Unterzeichnet

N. Stanley.

Der Herzog von Choiseul hatte nach dieser Antwort verschiedene Conferenzien mit dem Englischen Minister. Jedoch der Herr Stanley hat in seinen Conferenzien, und in der ganzen Unterhandlung, von seinem Hofe nicht bevollmächtiget zu seyn geschienen, über die obwaltende Schwierigkeiten in Vergleichung sich einzulassen, noch auch die Dunkelheiten ins Licht zu setzen, welche in denen Englischen Antworten, besonders in dem IX. Artickel der letztern Antwort des Londner Hofes, vorkamen. Da dieser Minister an den buchstäblichen Innhalt der Antwort seines Hofes gebunden war, so verhinderte dieser Umstand schlechterdings, die vorseyende Puncte zu erläutern, und benahme der Vergleichung der Schwierigkeiten allen Vorschub. Indessen fande man Französischer Seits zu Wegräumung der Hinderungen nöthig, ein abermaliges Memoire an Engelland zu überreichen, um dem Londner Hofe die letzte Antwort zu geben. Dieses Memoire wurde dem Herrn von Bussy am 9 September übersandt.

No. 29. Letztes Französisches an Engeland gegebenes Memoire, vom 9 Sept. 1761.

Französisches Memoire auf die dem Herzogen von Choiseul durch den Herrn Stanley, Minister Sr. Großbritannischen Majestät, den 1 Sept. überreichte Englische Antwort.

Der König ist mit der, von Seiten des Königs von Engelland, in dem Eingange der Antwort, geschehenen Erklärung einverstanden, und wiederholet diejenige, welche von Sr. Majestät schon vorhero Sr. Großbritannischen Majestät über den nehmlichen Gegenstand geschehen ist; dergestalt, daß endlich und schlüßlich, und, ohne Zweydeutigkeit unter beyden Höfen, ausgemachet ist, daß, wann die gegenwärtige Unterhandlung nicht den Frieden zur Folge haben sollte, so soll alsdann alles dasjenige, was seit dem Memoire vom 26 Merz, und mit dessen Einschliessung bis auf den Augenblick der Zerschlagung der Negociation, zwischen den beyden Cronen gesagt, geschrieben und verhandelt worden, nichtig und Kraft-los seyn, so, daß es in den künftigen Friedenshandlungen, zum Vortheil keines Theils, zu einigem Grunde oder Beweiße kan angeführet werden.

Erster Artickel.

Der König hat in seinem ersten Memoire der Friedensvorschläge, und in seinem Ultimato gesaget, daß Se. Majestät den Besitz von Canada in der ausgedehntesten Form an Engelland abtreten und garantiren wollen. Se. Majestät bleiben bey dieser Erbiethung, und ohne die, in einer von dem Herrn Stanley überreichten Charte, bezeichnete Linie der Gränzen zu widersprechen; da diese von Seiten Engelland geforderte Linie ohne Zweifel die ausgedehnteste Gestalt seyn wird, welche man der Abtretung geben kan, so läßt sich der König gefallen, solche zu bewilligen.

Se. Majestät hatten Dero Garantie vier Bedingnisse angehänget, und es scheinet, daß Engelland solche nicht verweigert. Nur hat der König zu erinnern, daß der Termin eines Jahrs, der denen Franzosen, zur Verkaufung ihrer Haabseligkeiten und zu ihrer Emigration zu gestatten, zu kurz sey, und daß Se. Majestät verlangen, hierzu einen Termin von 2 Jahren, oder wenigstens 18 Monathen, zu bestimmen.

Da der Englische Hof in dem ersten Artickel seiner Antwort, in Ansehung der zwischen beyden Höfen verglichenen gänzlichen und vollkommenen Abtretung von Canada, das Wort Dependenzien beygefüget hat; so wird nöthig seyn, daß sich derselbe specificé erkläre, was derselbe durch dieses Wort Dependenzien verstehe, damit diese Abtretung in der Folge keine Irrungen zwischen beyden Höfen verursachen möge.

II. Der in dem 2 Artickel der Englischen Antwort enthaltene erste Absatz, die Gränzen von Louisiana betreffend, ist von Frankreich bewilliget worden.

den. Der zweyte Absatz aber ist weder deutlich, noch gerecht, und man verlanget schlüßlich, daß derselbe folgender Gestalt abgefasset werde:

Die zwischen liegende wilden Völker, welche sich innerhalb der bezeichneten Linie, zwischen denen Seen und dem *Mißißipi* befinden, sollen neutral, und unter dem Schutze des Königs unabhängig seyn; und diejenigen, welche sich ausser der Linie auf der Seite der Engelländer befinden, sollen ebenfalls neutral, und unter dem Schutze des Königs von Engelland unabhängig seyn. Es soll auch den Englischen Unterhändlern verbothen seyn, zu denen Wilden über die beyderseitige Linie sich zu begeben; hingegen sollen die gedachten Nationen in ihrer bisher ausgeübten Freyheit, mit den Franzosen und Engelländern zu handeln, nicht beschränket werden.

III. Man siehet in Frankreich zwar ein, wie sehr es der Aussöhnung entgegen ist, daß der Theil, welcher Abtretungen macht, demjenigen Theile Vorschläge thue, welcher Eroberungen gemachet hat, und welcher Abtretungen und Besitzungen, die nicht genugsam bekannt sind, behalten will; man zweifelt auch nicht, daß diese von Engelland verlangte Art unzähligen Schwierigkeiten unterworfen sey; nichts destoweniger will der König, um seine Willfährigkeit gegen alle, die beyde Höfe vereinigen mögende Mittel, zu bezeigen, gleichwol hiemit gegen Engelland erklären, daß Se. Majestät dieser Crone den Besitz von Senegal und der Insul Gorea garantiren werde, daferne Engelland seiner Seite sich bequeme, Frankreich die Besitze derer Etablissemens zu Anamabou und Akra zu garantiren.

IV. Der 4te Artickel der Antwort begreifet viele Gegenstände, deren jeder eine besondere Erläuterung erfordert.

Engelland suchet immer, die durch den 13 Artickel des Utrechter Tractats ausgemachte Freyheit des Fischfangs und der Trocknung auf einem Theile der Küsten von Terre-neuve, und den 9 Artickel des nehmlichen Tractats, welcher die Schleifung von Dünkirchen erfordert, mit einander zu verbinden. Man wird hierauf zum vierdten und letztenmahl an Engelland antworten, daß diese zwey Verordnungen des Utrechter Tractats nichts anders mit einander gemein haben, als dieses, daß sie in einem Tractate enthalten sind, und daß die, zum Besten der Franzosen, in dem 13 Artickel dieses Tractats, ausgedruckte Vergünstigung, eine Vergeltung, der durch den 12 und 13 Artickel dieses nehmlichen Tractats, von Frankreich an Engelland geschehenen Abtretung der Insul Terre-neuve und Anapolis Royale sey.

Damit aber beyde Höfe, zum Besten des Friedens, sich über diesen Gegenstand deutlich verstehen, so bewilliget der König, die seit dem Anfange des gegenwärtigen Kriegs, zu Vertheidung des Havens von Dünkirchen, aufgeführte Werke schleifen, und das Baßin, welches Kriegsschiffe halten kan, ver-

schütten, auch die zum Tauwerk bestimmte Gebäude einreissen zu lassen. Hingegen werden Se. Majestät zum Nutzen Engellands sowohl als Frankreichs, den Handlungshaven, welcher keine Fregate halten kan, bestehen lassen, und sich anbey verbindlich machen, in diesem Haven nichts, was zum Kriegsstaat, zur See gehörig ist, beyzubehalten, sondern nur den, zur Reinigung der Luft, und wegen der Gesundheit der Einwohner, um den Platz geführten kleinen Wassergraben ferner zu unterhalten.

Die Fischerey und Trocknung auf der Seebank von Terre-neuve betreffend, so verlanget der König, daß der XIII. Artickel des Utrechter Tractats dießfalls durch den dermaligen Tractat bestättiget werde.

In Ansehung der von Engelland vorgeschlagenen Bedingung, die, als denen Franzosen in dem Meerbusen von St. Laurenz zuständig erkannte Freyheit, zu fischen, betreffend, so stimmet der König ein, daß, ausser dem durch den 13 Artickel des Utrechter Tractats bezeichneten Theile der Insul Terre-neuve, die Franzosen (es sey dann durch einen Zufall) auf denen in dem Meerbusen St. Laurenz Engelland gehörigen Küsten, es sey, um daselbst ihre Fische zu trocknen, oder, um ihre Netze auszuspannen, nicht anländen sollen; aber, wann sie diese beyde Absichten nicht ausüben, noch haben, so sollen sie die Freyheit geniessen, in allen Theilen des Meerbusens St. Laurenz ohngestöhrt zu fischen.

Die Abtretung der Insul St. Pierre belangend, so ist der König des Dafürhaltens, daß, wegen des kleinen Umfangs dieser Insul, und ihrer nahen Nachbarschaft mit Plaisance, dieser Aufenthalt von keinem Nutzen sey, und vielmehr zu Streitigkeiten zwischen beyden Nationen Gelegenheit geben, als denen Franzosen zu dem Fischfang Beförderung verschaffen könnte.

Der König hatte die Insul Cap-Breton, oder die Insul St. Jean, von Engelland verlanget; Se. Majestät hatten sich nachhero auf die kleine Insul Canceau eingeschränket. Sie thun dermalen Sr. Großbritannischen Majestät abermals diesen Vorschlag, oder, wenn der König von Engelland, aus Ursachen, die man in Frankreich nicht durchsiehet, sich zu Abtretung der Insul Canceau nicht verstehen kan, so schläget man vor, der Insul St. Pierre, noch die Abtretung der Insul Maquelon, oder Michelon, hinzu zu fügen, als von welchen beyden St. Pierre eine Meile, Michelon aber zwey Meilen in der Breite hat. So geringfügig diese beyden Besitzungen sind, welche eigentlich nicht eine ausmachen, so will sie der König gleichwol annehmen, und sich die Bedingung auflegen: 1) daß weder in der ein noch in der andern Insul Canceau, wann Engelland die letztere abtritt, einige Kriegseinrichtung seyn soll, und daß Frankreich daselbsten nur eine Garde von 50 Mann, zum Dienste der Policey, darinnen halten werde.

2) Wird der König, so viel es in Ansehung der schwachen Garde möglich

lich ist, alle frembde Schiffe, und auch selbst die Englische, hindern, in diesen Insuln anzuländen.

3) Frankreich verlanget anderst nicht, als nach dem XII. Artickel des Utrechter Tractats, auf der Küste von Terre-neuve den Stockfisch zu fangen, und zu trocknen, daferne man dabey verstehet, daß die Franzosen auch auf der Küste von St. Pierre und Michelon fischen und dörren können.

4) Endlich gestehet der König zu, daß ein Englischer Commissarius auf besagten Insuln residiren, und von der genauen Beobachtung der in dem Tractate beschlossenen Bedingungen, Zeuge seyn möge.

V. Die Theilung der vier neutralen Insuln, soll in den Präliminarien zwischen beyden Cronen nahmentlich verglichen werden. Frankreich nimmt die Theilung dieser Insuln an, wie sie von Engelland wird vorgeschlagen werden, daferne die Insul St. Luciæ zu den Französischen Theil geschlagen wird.

VI. Ohne sich mit der weiteren Untersuchung dieses Artickels aufzuhalten, tritt der König diesem, wie auch dem

VII. Artickel bey.

VIII. Ueber den VIII. Artickel beziehet sich der König auf den VII. Artickel seines Ultimati. Es stehet nicht in den Mächten Sr. Majestät, Lande, welche der Kayserin Königin, Dero Bundesgenoßin, gehören, zu räumen.

IX. Der IX. Artickel der Englischen Antwort erfordert Erläuterung; dann es ist derselbe dergestalt abgefasset, daß er keinen deutlichen Wortverstand in sich führet. Er setzet Verbindungen des Königs gegen die Kayserin Königin, und Engellands gegen den König von Preussen zum Voraus, die dem ein und dem andern Hofe bekannt sind. In Frankreich glaubet man, daß der König von Engelland die Alliirten seiner Crone, als wie die Souverains von Hannover, von Cassel und von Braunschweig sind, wohl hindern könne, ihre Truppen zu denenjenigen des Königs von Preussen zu stossen. Ohne jedoch eine Frage, welche unnöthig wird, zu beleuchten, so ist der König, so bereit auch Se. Majestät ansonsten, aus Liebe zum Frieden, sind, die beträchtlichsten Aufopferungen zu thun, nicht weniger unwiderrufflich entschlossen, in dem künftigen Friedenstractate nichts zu verwilligen, was denen mit seinen Alliirten eingegangenen Verbindlichkeiten entgegen seyn könnte. Es ist mit ihrem Vorwissen, und gemeinsamen Einverständniß geschehen, daß der König, in Ansehung des Kriegs in Westphalen, Engelland den X. Artickel des Memoire der Friedensvorschlägen, und die 7de und 13de des Französischen Ultimati, angetragen hat. Der König bleibet bey diesen dreyen Artickeln, so die Antwort auf die VIII. und IX. Artickel der Englischen Antworten sind; Se. Majestät behalten jedoch vor, neue Vorschläge anzuhören, und zu behandeln, welche Engelland etwa über diese Gegen-

genstände noch machen möchte, und welche denen Alliirten des Königes mitgetheilet werden sollen. Se. Majestät würden dieselbe sodann, mit Einverständniß der Kayserin annehm n, wann sie denen Verbindungen, so zwischen Ihro und Sr. Kayserl. Majestät bestehen, nicht entgegen wären.

X. Frankreich ist der Meynung, daß seine Vorschläge, in Ansehung der, die Unterthanen des Königs, angehenden Prisen, so gerecht sind, als sie diesseits behauptet werden, und beziehet sich daher dieserhalben auf den XII. Artickel, seiner Vorschläge.

XI. Nach Unterzeichnung des Tractats, oder auch der Präliminarien, wird der König eine mit eigener Hand unterschriebene Declaration, dem Könige von Engelland einhändigen lassen, wodurch Se. Majestät erklären werden, daß Dero Absicht niemals gewesen, die Städte Ostende und Nieuport Dero Macht beyzufügen.

XII. Wann die Einstellung der Feindseligkeiten weder einer oder der andern Crone schädlich ist, so ist Frankreich damit einverstanden.

XIII. Die Unterhandlung, zwischen den Ostindischen Compagnien der beyden Nationen, nimmt Frankreich an, mit dem Bedinge, daß diese Negociation mit derjenigen der beyden Cronen zu gleicher Zeit geendiget werde. Zu diesem Ende werden diese Compagnien ihre Unterhandlungen ohne Zeitverlust anfangen, und deshalben Commissarien ernennen.

XIV. Dieser Artickel ist keiner Schwierigkeit unterworfen.

Der Englische Hof wird denen wichtigen Beförderungen, welche Frankreich zu der Aussöhnung der beyden Cronen beyträget, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Man ersiehet aus diesem Memoire, daß der erste Artickel der Englischen Antwort in dem ganzen Umfange, wie ihn der Englische Hof verlanget, verwilliget worden. Frankreich begehrete nur zur Emigration 18 Monathe, statt einem Jahre.

Bey Bewilligung des ersten Theils des II. Artickels, welcher den ganzen Ohiostrohm an Engelland überläßt, schlug Frankreich bey dem zweyten Puncte dieses Artickels vor, wegen derjenigen Nationen sich einzuverstehen, welche zwischen Canada, Carolina und Louisiana für neutral geachtet werden sollten. Es war dieser Vorschlag um so billiger, indem, da man sich über diese Absonderung der Besitzungen der beyden Nationen verstunde, so befolgete man gerechte Grundsätze; man beugete allen Strittigkeiten vor,

vor, welche für das künftige wegen der Gränzen entstehen konnten, und Frankreich setzte sich nicht in Gefahr, die Colonie von Louisiana zu verliehren, sobald es dem Englischen Hofe gefallen möchte, sich derselben zu bemächtigen.

Engelland begehrete in seiner Antwort, daß Frankreich die auf der Küste von Africa verlangende Besitzungen benennen möchte. Diesem Begehren wurde durch den III. Artickel Genüge geleistet.

In dem IV. Artickel verwilligte der König die Schleifung von Dünkirchen, in so weit selbige möglich ist. Diese würde nicht mehr auf die Art möglich seyn, daß man, wie nach dem Utrechter Frieden, einen geringen Dam daselbst gegen das Meer errichtete, welcher von dem letzteren gar bald und unvermeidlich würde weggerissen werden. Ausser dem erbothe man sich, alles, was in Dünkirchen nur das Ansehen von einer kriegerischen Verfassung in dem Haven haben möchte, zu zerstöhren. Es kan niemand mißkennen, wie nahe diese Zerstöhrung Frankreich gehen mußte.

Man ließ sich gefallen, daß die Freyheit des Fischfangs in dem Meerbusen von St. Laurenz, und auf der Seebank, und den Küsten von Terre-neuve, die Vergeltung der Schleifung von Dünkirchen seyn sollte. Man nahme die Abtretung der Insul St. Pierre gegen mehr als kostbare Bedingungen an. Die Vereinigung der Insul Miquelon mit der Insul St. Pierre war von der geringsten Erheblichkeit, und es hatte sogar der Herzog von Choiseul dem Herrn Stanley gesaget, daß man auf dieser Abtretung nicht einmal stark bestehen würde.

Der König verwarf freylich die Bedingung der von dem Englischen Admiral zu geschehenden Visitation, und Se. Majestät waren entschlossen, eher den Besitz von St. Pierre nicht anzunehmen, als in diese Visitation zu willigen, da selbige, zur Handhabung der Verträge, unnütze, und der Ehre der Französischen Nation zuwider gewesen seyn würde, auch nur in der Absicht schiene vorgeschlagen zu seyn, um von Seiten der Engelländer eine, wiewol unschickliche, Oberherrschaft anzudeuten.

Die anderen Artickel des Memoire bemerketen an sich selbst

deutlich genug, wie aufrichtig und friedfertig Se. Majestät gesinnet waren.

Der VIII. und IX. Artickel der Englischen Antworten konnten so, wie sie waren dargeleget worden, nicht bewilliget werden. Sie erforderten wenigstens, und besonders der letztere, eine nähere Erläuterung. Dann wie hätte der König seine Trouppen aus Deutschland zurück ziehen, und zu gleicher Zeit seine Verbindungen mit denen deutschen Mächten, seinen Alliirten, erfüllen können? Es war ja ein offenbarer Widerspruch in diesem Vorschlage. Vermuthlich hat Engelland in seinem IX. Artickel sagen wollen, daß Frankreich, nach der Räumung von Westphalen, der Kayserin Königin, noch Böhmen, oder Sachsen, Trouppen zur Hülfe senden könnten: Aber, nicht zu gedenken, daß ein solcher Marsch der Armee des Königs eben so beschwerlich, als verderblich, gewesen seyn würde; so war es Sr. Majestät nicht zuzumuthen, daß, so genau Sie auch mit dieser Prinzeßin verbunden sind, Sie Dero über Ihre wirkliche Feinde in Deutschland eroberte Besitzungen verlassen sollten, um Dero Armee von Ihren Gränzen, und der Communication mit selbigen, zu entfernen, Dero Trouppen Ihrer Bundesgenoßin zu geben, und den König von Preussen zu bekriegen, der nicht Dero unmittelbarer Feind ist.

Indessen war doch dieses der Vorschlag Engellands. Der König wiederholete in seinem Memoire, was Se. Majestät vorhin schon verlanget hatten, nehmlich, daß die beyden Cronen eben so in Deutschland, wie in den andern Theilen der Welt, Friede haben sollten; oder aber, daß Engelland ein deutliches und billiges Mittel vorschlagen möchte, die Treue des Königs gegen seine Alliirten mit dem Willen Sr. Majestät zu vereinbaren, an dem Kriege in Deutschland keinen Theil mehr zu nehmen.

Das Memoire vom 19 Sept. wurde durch den Herrn von Bussy dem Herrn Pitt am 13 ejusd. überreichet, ohne daß der Londner Hof eine Antwort darauf gegeben hätte. Der Herr Stanley schriebe dem Herzogen von Choiseul den hier folgenden Brief, und erhielte noch den nehmlichen Tag die ebenfalls hier beygefügte Antwort von diesem Minister:

Schrei-

Schreiben.

No. 30. Schreiben des Herrn Stanley an den Herzog von Choiseul, d. d. 20 Sept. 1761.

Mein Herr,

Ich habe die Ehre, vermöge gestern von meinem Hofe empfangener Befehle, Ew. Excell. zu hinterbringen, daß, da der Französische Hof sich zur Annahme der in der letztern Antwort des Großbritannischen Hofes enthaltenen Vorschläge nicht verstanden, so hat der König, mein allergnädigster Herr, mich befehliget, von Deroselben einen Paß zu verlangen, um nach Engelland zurück zu kehren; Mein Hof versiehet sich anbey, daß der Herr von Bussy seiner Seits die nehmlichen Befehle erhalten werde.

Da die Kriegsumstände denen persönlichen Gesinnungen des Königs von Engelland gegen Ihre Allerchristl. Majestäten im geringsten nicht abbrüchig sind, so halten sich Se. Majestät von demjenigen Antheile versichert, den Ihro Majestäten an Dero Vermählung zu nehmen belieben; und ich habe die Zuschriften in Händen, wodurch Se. Majestät von dieser glücklichen Begebenheit Ihren Majestäten Nachricht ertheilen. Ich habe die Ehre, die Abschriften davon Ew. Excell. zu übersenden, und ich nehme die Freyheit, mein Herr, Dero erleuchtestes Ermessen, über die schicklichste Art, diese Zuschriften, nach der Beschaffenheit meiner Beglaubigung, und nach dem bey hiesigem Hofe eingeführten Gebrauche, zu übergeben, mir ergebenst auszubitten.

Ich habe die Ehre zu seyn rc. rc.

Unterzeichnet Stanley.

Antwort.

No. 31. Antwort des Herzogs von Choiseul an den Herrn Stanley, d. d. 20 Sept. 1761.

Der König hat mir befohlen, mein Herr, Ihnen die, zu Dero Rückkehr nach Engelland, nöthige Pässe, auszufertigen. Sie werden solche hie beygefüget finden. Der Herr von Bussy hatte Befehl über die letztere Antwort des Englischen Hofes Erläuterungen zu verlangen, und nach Frankreich zurück zu kehren, auf den Fall, daß diese Erläuterungen nicht nach Wunsch ausfallen sollten; welches ohne Zweifel nicht geschehen seyn muß, weil Dero Hof der Rückkehr dieses Ministers mit Ihrem Rappell zuvor gekommen ist. Indessen, mein Herr, versprechen sich Se. Majestät, das ins künftige ein glücklicherer Augenblick die Gemüther besser und kräftiger zum Frieden neigen werde, und Sie haben mir aufgetragen, Ihnen zu bemerken, daß Sie den König von Engelland versichern können, daß Se. Majestät Sie allezeit bereit finden werden, die Unterhandlung von neuem wieder anzutreten, und über die billige Bedingnisse, durch welche eine standhafte Vereinigung zwischen beyden Cronen hergestellet werden könne, einen Vergleich zu treffen.

Der König hat an der Vermählung des Königs von Engelland den rührendsten Antheil genommen. Wann Sie mir die Zuschriften Ihro Großbritan-

tannischen Majestät zu übersenden belieben wollen, so werde ich dieselben Ihro Majestäten überreichen. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet

Le Duc de Choiseul.

Zu gleicher Zeit erfuhr der Herr von Bussy zu Londen, daß man an den Herrn Stanley einen Courier abgefertiget habe, um ihn zurück zu beruffen. Er erkundigte sich dieserhalb genau; und nachdem er dessen durch das Großbritannische Ministerium versichert wurde, so verlangete er, seiner erhaltenen Ordre gemäß, die zu seiner Rückkehr nach Frankreich nöthige Pässe.

Auf diese Weise hat sich also die Unterhandlung zwischen beyden Cronen geendiget. Diejenigen, welche so schlecht weg, und bey allen Gelegenheiten sagen, daß man Friede machen müsse, überlegen nicht, daß, so ernstlich auch der Wille eines Souverains sey, die Ruhe her zu stellen, sein Verlangen doch nicht eher wirksam seyn könne, als bis es von Seiten der andern kriegenden Theile gleich aufrichtig ist; und man wird, bey Durchlesung dieser historischen Anzeige, überzeuget werden, daß der König nichts verabsäumet hat, um zu einer Aussöhnung zu gelangen. Es wird niemand sagen, daß Sr. Majestät Alliirte in Deutschland die Abbrechung der Friedenshandlung verursachet haben. Man hat erwiesen, daß der Krieg, welchen der König in Westphalen führet, ein bloß Engelländischer Krieg sey, welcher weder denen beyden Kayserinnen, noch Schweden, noch Sachsen, den mindesten Vortheil bringet; und über dieses so zeiget der von Frankreich geschehene Antrag, seinen Alliirten in Deutschland weder mittelbar- noch unmittelbaren Beystand zu leisten, überzeugend genug, daß der Westphälische Krieg keine Hinderung des Friedens gewesen, noch seyn können.

Engelland, und einige andere Höfe, haben vorgeben wollen, daß die Verbindungen des Königs mit Sr. Cathol. Majestät, und der von Seiten Frankreichs geschehene Antrag, die Irrungen zwischen Spanien und Engelland, mit denen den vornehmsten Gegenstand der Friedenshandlung ausmachenden Streitigkeiten, zu gleicher Zeit abzuthun, hätten den Londner Hof so unzufrieden ge-

gemacht, daß er aus dieser einzigen Ursache zu denen Mitteln, den Frieden zu schliessen, die Hände nicht biethen wollen. Man hat freylich oben schon gesehen, daß das Englische Ministerium denjenigen Vorschlag hochmüthig verworfen, den der König aus kluger Vorsicht dem Könige von Engelland dießfalls gethan, um einen dauerhaften Frieden zu Stande zu bringen, und alle Hindernisse, welche der beständigen Ruhe, an deren Herstellung der König arbeitete, im Wege stehen könnten, auf das vollkommenste zu zernichten. Es ist aber auch nicht weniger richtig, daß, nach dem ersten dießfalßigen Französischen Memoire, in denen durch den Französischen an den Londner Hof geschehenen Anträgen, von denen Spanischen Irrungen nichts mehr erwehnet worden, und Se. Catholische Majestät haben dem Könige sogar erklären lassen, daß, wann die Angelegenheiten der Spanischen Monarchie die Friedens-Handlung hindern oder verzögern sollten, so wären Se. Majestät der Meynung, nichts mehr von Ihrer Seite zu behandeln. Man wiederholet es also, daß seit dem ersten Französischen Memoire nichts mehr von Spanien die Rede gewesen. Diesemnach wird niemand auf die Gedanken kommen, als ob die Angelegenheiten der Alliirten des Königs den Frieden rückgängig gemachet hätten. Es bleibet dahero noch übrig, zu untersuchen, ob die Friedenshandlung in Ansehung derjenigen Artickel, welche zwischen beyden Cronen ins besondere auszumachen stehen, hat abgebrochen werden können.

Zuvörderst muß man sich hiebey, in Gleichförmigkeit des im Eingange dieser historischen Anzeige enthaltenen Abrisses, erinnern, worinnen die, seit dem Anfange des Kriegs, durch beyde Cronen eroberte Besitzungen zu der Zeit bestunden, als die Friedenshandlung angefangen, und auf das uti possidetis gegründet wurden.

Engelland hatte in dem nördlichen America die Provinz Canada und die in dem Meerbusen von St. Laurenz gelegene Insuln Cap-Breton und St. Jean; in dem mittagigen America aber die Insuln Guadeloupe und Marie-galante; ferner in Africa, Senegal und die Insul Gorea; und endlich in Asia, Pondichery, und

die Französischen Anbauungen auf der Küste von Coromandel, von Frankreich erobert.

In Europa wurde Belle-Isle im Anfange der Friedenshandlung, und zwar erst nach denen von Frankreich vorgeschlagenen Zeitpuncten des statu quo, angegriffen.

Das Französische uti possidetis begriffe in Asia die Englische Comptoirs auf der Küste von Sumatra, und andere auf der Seite der Moguliſchen Lande erhaltene Vortheile, von welchen man damals nur unvollkommene Nachrichten hatte. In Europa gehöreten hierzu die Insuln Minorca, die Landgrafschaft Hessen, die Grafschaft Hanau, und die Stadt Göttingen, in dem Churfürstenthum Hannover; und endlich hatte Frankreich, vermöge der aus dem Bruche des Utrechter Friedens ihm zugestandenen Freyheit, den Haven von Dünkirchen wieder hergestellet.

Der König erbothe sich, Engelland die Provinz Canada in der vom Londner Hofe verlangten ausgedehntesten Gestalt zu garantiren.

Se. Majestät schlugen hingegen vor, daß Frankreich das Recht des Fischfangs und der Trocknung auf der Küste und der Seebank von Terre-neuve, und in dem Meerbusen von St. Laurenz, garantirt werden sollte; wogegen Sie sich zur Schleifung von Dünkirchen verstunden.

Der König erbothe sich ferner, die Insul Minorca, gegen Rückgabe der Insuln Guadeloupe und Marie-galante, an Engelland zu restituiren.

Se. Majestät bewilligten, die Landgrafschaft Hessen, die Grafschaft Hanau, und die Stadt Göttingen zu räumen, wann man Ihro eine von denen in Africa verlohrnen Anbauungen wieder zurück geben wollte.

Die Ostindischen Compagnien beyder Nationen sollten, ihrem beyderseitigen Interesse gemäß, unter sich ihren besondern Frieden behandeln.

Wann die Eroberung von Belle-Isle, ohngeachtet sie nach dem Vorschlage des uti possidetis geschehen war, gleichwol für recht mäßig

mäßig erkannt werden wollte; so ließ sich Frankreich gefallen, daß Engelland diese wichtige Insul behalten möchte.

Wer kan also, nach einem solchen Abrisse, läugnen, daß Frankreich nicht in allen seinen Vorschlägen dem ersten Grundsatze seines Memoire vom 26 Merz sorgfältig nachgegangen sey? Muß man nicht zugleich eingestehen, daß die durch den König angebothene Compensationen für Engelland so vortheilhaft gewesen sind, als es diese Crone verlangen konnte?

Aus diesem allen folget demnach ganz unwidersprechlich, daß die Französischen Bundesverwandte in Deutschland keine Hinderung des Friedens haben seyn können, weil sie an den in Westphalen führenden Krieg gar keinen Antheil nehmen, noch auch von Seiten der Königlichen Armeen in dem von ihnen in Sachsen, Schlesien und Pommern führenden Kriege unterstützet werden; und ausser dem that Frankreich noch den Vorschlag an Engelland, daß sich beyde Höfe gänzlich von diesem Kriege abziehen sollten.

Es ist ebener massen bewiesen, daß Spanien nicht als eine Hinderniß des Friedens kan angesehen werden, weil der König den Vorschlag, die Vergleichung der Irrungen dieser Crone, dem zwischen den Höfen zu Versailles und Londen in Unterhandlung stehenden Tractate mit anzufügen, nicht erneuert hat, und weil Se. Cathol. Majestät dieses Stillschweigen gut geheissen haben.

Es ist unstreitig, daß die von Seiten Frankreich, zu Schliessung seines besondern Friedens mit Engelland, angebothene Bedingnisse und Vergütungen, alle zum Vortheil dieser letztern Macht gereichen; daß der Londner Hof, wann er den Frieden gewünschet hätte, nicht mehr verlangen konnte, als er erobert hatte, und daß Frankreich ihm alles dasjenige, was er nicht mit einigen Restitutionen vergütete, schlechterdings abtrat, und verwilligte.

Durch diese Beschreibung wird die durch das Unglück des Kriegs leidende Welt nothwendig auf die Frage geführet: Was ist dann also die Ursache der Abbrechung einer solchen wichtigen und hochangelegenen Friedenshandlung gewesen? Diese Ursache rüh-

rühret einzig und allein aus der Widersetzung her, welche der Londner Hof gegen den Frieden bezeiget. Es ist nicht möglich gewesen, die Neigung zur Aussöhnung einem Hofe beyzubringen, welcher entschlossen ist, den Krieg zu verlängern, und welchem das wahre Interesse seiner Nation, und das Verderben des menschlichen Geschlechts, bey weitem nicht so nahe gehen, als er von den gehabten Vortheilen eingenommen, und nach denjenigen, die er noch zu erhalten hoffet, begierig ist.

Der König siehet sich also mit Leidwesen sowohl in der Nothwendigkeit, noch ferner fortzufahren, sich dem Fortgange der ehrgeitzigen Absichten seiner Feinde mit Gewalt zu widersetzen, als auch in der Unmöglichkeit, seinen Völkern die Ruhe zu verschaffen, welche Se. Majestät für deren Wohlergehen gewünschet haben. Indessen hoffen S. Majestät, die göttliche Vorsehung werde diejenige weit aussehende Anschläge scheitern machen, welche Engelland nicht einmal zu verdecken suchet, und welche die Sicherheit aller andern Mächte bedrohen. Se. Majestät, welche bey Dero friedlichen Gesinnungen unveränderlich sind, werden allzeit bereit seyn, zu allen denenjenigen Mitteln, welche zu Herstellung der öffentlichen Ruhe dienlich erachtet werden mögen, das Ihrige beyzutragen; wobey Sie auch Dero eigenes Interesse dem Ruhme und der Beruhigung, Europa und Dero Königreiche den Frieden zu geben, ohne Schwierigkeit aufopfern werden.

Auf Befehl des Königs.

Unterzeichnet LE DUC DE CHOISEUL.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Anzeige derer seit dem 26. Merz bis 20. September 1761 zwischen Frankreich und Engelland obgewalteten Friedens-Handlungen Nebst denen darzu gehörigen Urkunden

Regensburg [1761]

4 J.publ.e. 24 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511513-0
VD18 14384337